

Kreis Siegen-Wittgenstein

Landschaftsplan Bad Berleburg

Band 1

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

rechtskräftig seit
15.06.2013

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite</u>
1. Teil - Der Landschaftsplan	1
1. Geltungsbereich	2
2. Ziele und Inhalte.....	2
3. Aufbau und Planbestandteile	3
4. Rechtliche Grundlagen.....	3
5. Sonstige Rechtsvorschriften	6
5.1 Artenschutz.....	6
5.2 Biotopschutz	7
5.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	8
6. Umsetzung	9
6.1 Ausgleichszahlungen	9
6.2 Kulturlandschaftsprogramm	9
6.3 Warburger Vereinbarung	9
7. Abkürzungen	10
2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung	11
1. Allgemeine Regelungen	12
1.1 Begriffsbestimmungen.....	12
1.1.1 Einheimische Laubgehölze.....	12
1.1.2 Regionale Obstsorten	13
1.1.3 Schutzwürdige Böden.....	13
1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen	14
1.2.1 Handlungsanweisungen	14
1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen	14
1.2.3 Bestandsschutz	14
1.2.4 Wanderschäferei.....	15
1.2.5 Forstliche Festsetzungen	15
1.2.6 Wegebau	16
1.2.7 Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung	17
1.2.8 Bauliche Anlagen.....	18
2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft	19
2.1 Naturschutzgebiete.....	19
2.1.0 Allgemeine Regelungen	19
2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Bergland Wittgenstein".....	28
2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Rothaarkamm am Grenzweg".....	31
2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Birkelbach und Pfaffenhude".....	34
2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Viehweide Brunkel"	36
2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Winterbach"	37
2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Mennerbachtal"	38
2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Oberes Steinbachtal"	42
2.1.8 N 8 - Naturschutzgebiet "Lützelsbach"	44
2.1.9 N 9 - Naturschutzgebiet "Eder".....	45
2.1.10 N 10 - Naturschutzgebiet "Oberbach"	50
2.1.11 N 11 - Naturschutzgebiet "Fredlar".....	51
2.1.12 N 12 - Naturschutzgebiet "Hörre"	53
2.1.13 N 13 - Naturschutzgebiet "Honert"	55
2.1.14 N 14 - Naturschutzgebiet "Pferdsbach".....	57
2.1.15 N 15 - Naturschutzgebiet "Rinthe"	59
2.1.16 N 16 - Naturschutzgebiet "Am Kerstall".....	60
2.1.17 N 17 - Naturschutzgebiet "Großer Keller"	61
2.1.18 N 18 - Naturschutzgebiet "Mühlbach"	62
2.1.19 N 19 - Naturschutzgebiet "Heuwiese"	64
2.1.20 N 20 - Naturschutzgebiet "Arfetal".....	66
2.1.21 N 21 - Naturschutzgebiet "Märzenbecherwald Ennersbach"	69
2.1.22 N 22 - Naturschutzgebiet "Buchenwälder und Wiesentäler bei Stünzel"	70
2.1.23 N 23 - Naturschutzgebiet "Magergrünland Richstein"	74
2.2 Landschaftsschutzgebiet "Bad Berleburg"	76
2.3 Naturdenkmale	82
2.3.0 Allgemeine Regelungen	82

2.3.1	Einzelfestsetzungen.....	84
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	88
2.4.0	Allgemeine Regelungen.....	88
2.4.1	Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen	93
2.4.2	Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile.....	94
2.4.2.1	Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Hecken, sonstige Gehölze	94
2.4.2.2	Kategorie II d - Stillgewässer.....	95
2.4.2.3	Kategorie II e - Bachläufe mit Randstreifen	95
2.4.2.4	Kategorie II f - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen	96
2.4.2.5	Kategorie II g - Wald- und Gehölzbestände	98
3. Teil - Anhang	100
1.	Verfahrensablauf	101
2.	Nachrichtliche Darstellungen.....	101
2.1	Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG.....	101
2.2	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30BNatSchG und § 62 LG	102
2.3	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	109
2.3.1	Regelungen im Regionalplan.....	109
2.3.2	Umsetzung im Landschaftsplan.....	110
2.4	FFH-Gebiete	112
3.	Außer Kraft tretende Vorschriften.....	113
4.	Bestätigungen der Verfahrensschritte	114
5.	Statistische Zusammenfassung	116

1. Teil - Der Landschaftsplan

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes (Plangebiet) umfasst den gesamten baulichen Außenbereich der Stadt Bad Berleburg im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 16 LG Abs. 1 Satz 3). Er gilt somit nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereichen der Bebauungspläne. Die bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne werden als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“ bezeichnet. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan, unbeschadet baurechtlicher Festsetzungen, auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 4), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich wird kartographisch durch die äußere Plangebietsgrenze und der Abgrenzung der „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“ lagemäßig genau abgegrenzt.

Nach § 29 Abs. 4 LG setzen rechtskräftige Bebauungspläne und ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

2. Ziele und Inhalte

Der Landschaftsplan bildet auf örtlicher Ebene die Grundlage für alle Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsentwicklung. Er beachtet die bestehenden Ziele und Darstellungen der Landes- und Regionalplanung sowie die Darstellungen und Festsetzungen der kommunalen Bauleitplanung.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Erhaltung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft und Wiederherstellung deren ökologischer Stabilität.
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der gesamten Landschaft, damit trotz intensiver Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Eigenart und Schönheit als Grundlage für das Dasein des Menschen gewährleistet ist.

Der Landschaftsplan ist das zentrale und umfassende Instrument zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen. Er basiert auf einer umfassenden wissenschaftlichen Analyse von Natur und Landschaft und hat folgende Inhalte:

1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
2. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen
3. Entwicklungsziele für die Landschaft
4. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Festsetzungen des Landschaftsplans für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Band 1, 2. Teil - Seite 11) haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkung. Diese Festsetzungen enthalten eine Definition des Schutzzweckes und die hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Für die Betreuung der Schutzgebiete ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die Überwachung und Umsetzung der Forstlichen Festsetzungen obliegt dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Untere Forstbehörde.

Zur Optimierung von Natur und Landschaft dienen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Band 2, 2. Teil). Diese haben keine direkte Rechtswirkung und werden in erster Linie durch den Kreis Siegen-Wittgenstein, vorwiegend durch vertragliche Regelungen, umgesetzt. Hierzu bedarf es einer konkreten Planung und der Zustimmung der Betroffenen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auch im Zusammenhang mit einzelnen Schutzausweisungen (z.B. Naturschutzgebieten, Geschützten Landschaftsbestandteilen) festgesetzt.

Die Entwicklungsziele (Band 2, 1. Teil) haben den Status der „Behördenverbindlichkeit“ und sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Gegenüber dem Bürger entfalten sie keine direkte Wirkung.

Die Darstellung der FFH-Gebiete (Band 1, 3. Teil - 2.4, Seite 112), der Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG (Band 1, 3. Teil - 2.2, Seite 102) und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 47 und 47a LG (Band 1, 3. Teil - 2.1, Seite 101) erfolgt nachrichtlich. Es handelt sich hierbei um gesetzliche Schutzregelungen, die unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans bestehen.

3. Aufbau und Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 6 Abs. 1 DVO-LG aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte 1 (besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft) und der Festsetzungskarte 2 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) mit jeweils zehn Kartenblätter im Maßstab 1:10.000, einer Übersichts- und Legendenkarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen (Band 1 und Band 2) und der Begründung mit dem Umweltbericht (Band 3). Nach § 6 Abs. 6 DVO-LG enthalten die Erläuterungen in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Im Band 1 werden die allgemeinverbindlichen und im Band 2 die behördenverbindlichen Regelungen festgesetzt.

Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG und die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ (10 Kartenblätter im Maßstab 1:10.000) nachrichtlich dar. Zusätzlich werden in dieser Karte die FFH-Gebiete dargestellt.

Die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft und die in der Festsetzungskarte 2 dargestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind behördenverbindlich, die Festsetzungen in der Festsetzungskarte 1 sind allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen (§§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG), die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) sowie die Vorgaben für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 26 LG) ergeben sich aus den §§ 65 und 66 BNatSchG i.V.m. den §§ 33 - 41 LG.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungskarte, den Festsetzungskarten und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zu entnehmen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht jeweils derjenigen in der Festsetzungskarte.

Sämtliche Festsetzungen enthalten in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen Angaben zur Lage der betroffenen Flächen, die in der Regel einen geographischen Bezug auf den nächstgelegenen Ortsteil enthalten (z.B. südöstlich von Aue). Diese Angabe wird immer durch einen Hinweis auf das Planquadrat der Festsetzungskarte ergänzt, in welchem die Festsetzung in der Karte dargestellt ist (z.B. C4). Sind mehrere Bezeichnungen angegeben (z.B. C4, C5, D5), liegt die Festsetzung in mehreren Planquadraten. Das Zentrum der Schutzobjekte wird durch Gauß-Krüger-Koordinaten angegeben.

Alle Angaben zu den Flächengrößen einzelner Festsetzungen sind ungefähre Angaben, auch wenn die Angabe grundsätzlich ohne den Zusatz „ca.“ erfolgt. Entsprechendes gilt für Längenangaben bei Anpflanzungen. Kleinere Flächenangaben als 0,1 ha erfolgen aufgrund der begrenzten Darstellungsgenauigkeit im Maßstab 1:10.000 nicht, obwohl einzelne Festsetzungen tatsächlich deutlich kleiner als 0,1 ha sind.

Die unterschiedlichen Schrifttypen des Textteiles haben folgende Bedeutung:

Normalschrift: Allgemeine Darstellungen, Erklärungen, Hinweise sowie Verweisen auf bereits bestehende gesetzliche Regelungen.

Fettdruck: **Rechtsgestaltende Regelungen des Landschaftsplans die nach dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes zu beachten sind.**

Kursivschrift: *Erläuterungen zu den Regelungen des Landschaftsplans ohne unmittelbaren Regelungscharakter. Sie dienen zur Klarstellung bzw. Erklärung der vor- oder nachstehenden Regelungen.*

Abweichend von diesen Vorgaben sind Überschriften aus gestalterischen Gründen vielfach fett gedruckt, ohne dass alleine von den Überschriften Rechtswirkungen ausgehen.

4. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und der Festsetzungen sind § 19a UVPG i.V.m. § 17 LG, §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG i.V.m. §§ 18, 25 und 26 LG. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG i.V.m. §§ 33 bis 36 LG, § 66 BNatSchG i.V.m. 36a LG, §§ 37 und 38 LG, § 65 BNatSchG und §§ 40 und 41 LG. Weitere Einzelheiten der Landschaftsplanung werden außerdem in den §§ 6 - 11 DVO-LG geregelt.

Nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung, für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Neben diesen gesetzlichen Regelungen sind bei der Landschaftsplanung weitere Vorgaben zu beachten:

○ Landesentwicklungsplan und den Regionalplan

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes (RegP) als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der RegP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und für den Schutz Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Diese Bereiche nehmen den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelten Flächen ein. In der Landschaftsplanung sind diese Vorgaben in spezielle Schutzgebietskategorien zu fassen (LSG, NSG etc.).

○ Bauleitplanung

Der Landschaftsplan erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LG nur auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Bereiche, die sich vor allem an den Ortslagen konzentrieren, bezeichnet der Landschaftsplan als „Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches“. In dieser Darstellung liegt jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Nicht berücksichtigungsfähig sind bei der Aufstellung des Landschaftsplans vorliegende Planungskonzepte von Gemeinden, die noch keinen Eingang in die konkrete Bauleitplanung gefunden haben. An rechtskräftig werdende neue Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann der Landschaftsplan durch ein Änderungsverfahren angepasst werden.

○ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Als Grundlage für den Regionalplan und den Landschaftsplan hat die Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15a Abs. 2 LG erarbeitet.

○ FFH-Gebiete

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des §§ 20 BNatSchG zu erklären. Entsprechend der Entwicklungsziele bedeutet dies, dass die Gebiete im weit überwiegenden Umfang als Naturschutzgebiete zu sichern sind. Weitere Informationen zu den FFH-Gebieten im Landschaftsplangebiet ergeben sich aus dem Band 1, 3. Teil 2.4, Seite 112.

Anpassung an neue Bauleitpläne

Regelungen zur Anpassung des Landschaftsplans an neue Bauleitpläne ergeben sich aus § 29 Abs. 3 und 4 LG für Flächen, in denen der Flächennutzungsplan in der derzeitigen Fassung eine bauliche Nutzung vorsieht. Danach tritt der Landschaftsplan für die Flächen, in denen der Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (Band 2, 1. Teil - 1.7, Seite 4) und dadurch befristete Darstellungen und Festsetzungen für die Bereiche enthält, außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Nach § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit dessen Rechtsverbindlichkeit diesem widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem Bebauungsplan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Planungsrelevante Rechtsgrundlagen

BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 03.10.2012 (BGBl. I S. 2108)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.863)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BJagdG	Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 09 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2557)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
DVO-LG	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV.NRW. S. 683 - SGV.NRW. 791) zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW) vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570 / SGV. NRW. 214) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478)
KrO	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436)
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516/864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 (GV. NRW. S.137)
LFischO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO) vom 09.03.2010 (GV. NRW. S.172), geändert durch VO vom 06.09.2011 (GV. NRW. S. 470)
LFoG	Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (SGV. NRW. 790) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185)
LJG	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV.NW. 1995 S. 2 / SGV.NW. 792) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726)
Vogelschutz-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie - Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12. 2009(GV. NRW. S. 861)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

5. Sonstige Rechtsvorschriften

Neben den Festsetzungen des Landschaftsplans gelten alle anderen öffentlich-rechtlichen Ge- und Verbote unverändert weiter. Da der Landschaftsplan keine Änderungen an diesen Regelungen bewirkt, sind diese Ge- und Verbote weiterhin von jedermann zu beachten.

Auf folgende Regelungen, die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Landschaftsplans von Bedeutung sein können, wird besonders hingewiesen:

5.1 Artenschutz

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch aus der Natur zu entnehmen und sich anzueignen. Grundsätzlich verboten ist die Entnahme in Gebieten, die einem Betretungsverbot unterliegen

Nach § 39 Abs. 5 ist es verboten, Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 39 Abs. 6 ist es verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren der Genehmigung der zuständigen Behörde. Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einsatz von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von Tieren nicht gebietsfremder Arten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
4. das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Darüberhinaus sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten zu beachten.

5.2 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 62 Abs. 1 LG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, (artenreiche Magerwiesen und -weiden) Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ausnahmen von diesen Verboten können nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

Abschließende Regelungskataloge, welche Handlungen im Einzelnen unter diese Verbote fallen, sieht das Gesetz nicht vor. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans bisher festgestellten Biotope können dem Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG im Band 1, 3. Teil - Anhang - 2.2 (Seite 102) entnommen werden und sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ dargestellt.

Den aktuellen Stand der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope einschließlich aller eingetretenen Veränderungen kann dem Verzeichnis nach § 48 Abs. 1 LG entnommen werden, das bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Verbote des § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 gelten - unabhängig von der Darstellung in diesem Landschaftsplan - für alle tatsächlich vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, die die Voraussetzungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 erfüllen.

Für die gesetzlich geschützten Biotope auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist keine Beeinträchtigung der Flächen zu erwarten, wenn die nachfolgenden Bewirtschaftungsempfehlungen beachtet werden:

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Magerwiesen	Erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd oder Nachbeweidung ab 01.09. Entfernung des Mähgutes.	Bei weniger empfindlichen Flächen: PK-Düngung oder Düngung mit max. 7 t Festmist pro Jahr und Hektar in Abstimmung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein
Magerweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha zwischen dem 16.04. und 15.07., Bewirtschaftung bis 15.11. ohne Auflagen, danach darf keine Bewirtschaftung mehr erfolgen	Bei Flächen mit Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger z.B. Kreuzblümchen, Waldläusekraut, Frühlingssegge, Glattem Habichtskraut, Zittergras, Horstigem Rotschwengel, Teufelsabbiss, Hundsvilchen: keine Düngung
Arnika- und orchideenreiche Feucht- und Magerwiesen	Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich	Keine
Nassweiden	Beweidung mit max. 2 GVE/ha vom 16.04. bis 15.11.	PK-Düngung möglich

Biotoptypen	Nutzung	Düngung
Nass- oder Feuchtwiesen (Sumpfdotterblumenwiese)	Mahd ab 01.07., ab 01.09 zweite Mahd, in trockenen Jahren wie bisher Nachbeweidung möglich. Entfernung des Mähgutes.	Düngung mit Festmist bis max. 7 t /ha/Jahr (max. 45 kg N-Stickstoff /ha/Jahr) möglich
Übrige Nasswiesen	Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine
Pfeifengras-Streuwiesen	Mahd ab 16.08. Entfernung des Mähgutes.	Keine
Wacholderheiden Trockene Heiden Borstgrasrasen Silikatmagerrasen	Extensive Beweidung mit Schafen vom 16.04. bis 15.11., max. 14 Tiere/ha oder Mahd ab 01.07., 2. Mahd oder Nachbeweidung mit 2 GVE/ha ab 16.09. möglich Entfernung des Mähgutes.	Keine

Um langfristig keine Verschlechterung der gesetzlich geschützten Biotope herbeizuführen, wird darüber hinaus folgendes empfohlen:

- a) keine maschinelle Bearbeitung der Grünlandflächen (z.B. Walzen, Schleppen) im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder innerhalb von 10 Tagen nach der Schneeschmelze, Flächen nicht vor dem 01.07. eines Jahres mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden oder weidende Tiere zuzufüttern,
- b) keine Mahd von Magerweiden,
- c) nach einer Mahd von Grünlandflächen das Mäh- bzw. Mulchgut nicht auf der Fläche liegen zu lassen,

Sind Maßnahmen wie Schleppen, Mulchen, Fräsen oder Einsäen notwendig, so wird empfohlen, dies im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

Für gesetzlich geschützte Biotope im Wald, sollte eine forstliche Nutzung, die über die einzelstammweise Nutzung von Laubgehölzen hinausgeht, ebenso wie die Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vermieden werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG handelt, wer entgegen § 30 BNatSchG ein dort genanntes Biotop vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt. Werden die gesetzlich geschützten Biotope nach den vorstehenden Empfehlungen bewirtschaftet, kann davon ausgegangen werden, dass insoweit keine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

5.3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung nach § 22 BNatSchG bedarf es nicht.

Nach § 47 Abs. 2 LG dürfen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Außerdem sind nach § 47a Abs. 1 LG Alleeen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Die im Bereich dieses Landschaftsplans nach bisherigen Erkenntnissen vorhandenen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile können dem Verzeichnis der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (Band 1, 3. Teil - 2.1, Seite 101) und der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ entnommen werden.

6. Umsetzung

Für diesen Landschaftsplan gilt der Vorrang von vertraglichen Regelungen hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Daher beschränken sich die Festsetzungen des Landschaftsplans in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - auf Ge- und Verbote zum Grundschutz. Vertragliche Vereinbarungen zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen für die Landwirtschaft auf der Basis des Kulturlandschaftsprogramms und für die Forstwirtschaft nach der Warburger Vereinbarung (s.u.) abgeschlossen werden.

6.1 Ausgleichszahlungen

Landwirte erhalten für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen, unabhängig von konkreten Einschränkungen ihrer derzeitigen Nutzung, Zuwendungen für Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG, FFH- und Vogelschutzgebieten (Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen).

6.2 Kulturlandschaftsprogramm

Für sämtliche im Landschaftsplan vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweisen können auf der Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein Verträge zwischen den bewirtschaftenden Landwirten und dem Kreis abgeschlossen werden.

Die für eine Fläche tatsächlich in Betracht kommende Bewirtschaftungsweise ergibt sich aus den jeweiligen Festsetzungen oder im Einzelfall auch aus der Beratung durch die Biologische Station Siegen-Wittgenstein, Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 0 27 53 / 59 83 30, bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Diese Zuwendungen werden neben evtl. Förderungen der Landwirtschaftskammer für allgemeine landwirtschaftliche Extensivierungen gewährt. Die nach dieser Förderung für die betroffenen Flächen ausbezahlten Zuwendungen von der Landwirtschaftskammer werden im Kulturlandschaftsprogramm in manchen Konstellationen allerdings angerechnet.

6.3 Warburger Vereinbarung

Im Bereich des Waldes kann die Beeinträchtigung ebenfalls durch die Gewährung von Zuschüssen ausgeglichen werden. Aufgrund der „Vertragsvereinbarungen über Naturschutz im Wald (Warburger Vereinbarung)“ können Verträge abgeschlossen werden, die einen naturnahen Wald zum Ziel haben, der aber auch weiterhin als Wirtschaftswald seine Bedeutung hat. Ähnlich wie beim Kulturlandschaftsprogramm für landwirtschaftlich genutzte Flächen werden hier für gewisse aktive oder passive Maßnahmen Ausgleichszahlungen vorgesehen. Folgende ausgleichsfähige Maßnahmen kommen vor allem in Betracht:

- Wiederbestockung mit Laubwald
- Voranbau mit Laubgehölzen
- Naturverjüngung
- Erhalt von Alt- und Totholz
- Erhalt von Sonderbiotopen im Wald

7. Abkürzungen

A	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Anpflanzung
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
E	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zum Erhalt von Alt- und Totholz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Gewässern
GVE	Großvieheinheit, Maß zur Einstufung der Tiere bei Beweidung
GLB	Gesetzlich Geschützter Landschaftsbestandteil
KLP	Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein
LANUV	Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LÖBF	Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (heute: LANUV)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Waldmänteln / -rändern
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
P	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Bewirtschaftung oder Pflege der Grünlandflächen
RegP	Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)
RSM	Rasensaatgutmischung
S	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme
T	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme an Teichen
W	Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit vorgesehener Wiederherstellung

2. Teil - Festsetzungen mit unmittelbarer Rechtswirkung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Begriffsbestimmungen

Die in diesem Landschaftsplan verwendeten Begriffe haben die nachfolgenden Bedeutungen:

1.1.1 Einheimische Laubgehölze

Als einheimische Laubgehölzarten sind folgende Baum- und Straucharten zu verstehen:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Heckenrose	<i>Rosa corymbifera</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Holunder, Roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, Schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
* Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>
* Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
* Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzerle (Roterle)	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispi</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Weißdorn, Zweigriffliger	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Weißdorn, Eingriffliger	<i>Crataegus monogyna</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>

Die mit einem * gekennzeichneten Arten sollten nicht für eine Anpflanzung verwendet werden, da sie sehr selten sind und daher häufig davon auszugehen ist, dass die zum Kauf angebotene Ware nicht aus einheimischen Populationen stammt.

1.1.2 Regionale Obstsorten

Als regionale Obstsorten gelten:

Äpfel:	Luxemburger Renette, Freudenberger Nützerling, Freudenberger Schlossrenette, Jakob Lebel, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Ontarioapfel, Prinz Albrecht von Preußen, Rheinische Schafsnase, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambour, Rote Sternrenette, Roter Boskoop, Schölers Erfolg, Schöner aus Nordhausen, Waffenschmidt´s Roter, Wintergockenapfel
Birnen:	Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gute Luise
Süßkirschen:	Büttners rote Knorpelkirsche, Große Prinzessin, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche
Sauerkirschen:	Heimann-Rubin, Gerema
Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen:	Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy, Ontariopf-laume, Viktoriapflaume

1.1.3 Schutzwürdige Böden

Als schutzwürdige Böden im Sinne des BBodSchG sind folgende Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum zu verstehen:

- **Moorböden: Hoch- und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen**
- **Grundwasserböden: Moorgleye, Anmoorgleye, Nassgleye, z. T. Gleye mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regionale Auenböden**
- **Stauäseeböden: Stagnogleye, Anmoorgleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Stauäse**
- **Trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden: Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden**
- **Extrem trockene, flachgründige Felsböden: Rohböden, Ranker und Rendzinen**
- **Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**
- **Tschernosem(relikt)e**
- **Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit**

1.2 Regelungen für alle Schutzausweisungen

1.2.1 Handlungsanweisungen

Die Festsetzung von Handlungsanweisungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen:

- Regelungen, die unmittelbar gegenüber jedermann wirksam sind, werden aufgrund von § 22 Abs. 1 BNatSchG als „Ge- und Verbote“ festgesetzt.
- Regelungen, durch die Maßnahmen vorgegeben werden, die einer weiteren Umsetzung bedürfen, werden aufgrund von § 26 LG als „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzt. Sie sind nicht unmittelbar gegenüber jedermann wirksam. Das Verfahren zur Umsetzung dieser Festsetzungen ergibt sich aus den §§ 36 - 38, 40 und 41 LG und § 65 BNatSchG.
- Regelungen, die inhaltlich den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung entsprechen, werden aufgrund von § 25 LG als „Forstliche Festsetzungen“ festgesetzt.

1.2.2 Zeitlich befristete Festsetzungen

Festsetzungen für die Bereiche, in denen dieser Landschaftsplan Darstellungen des Entwicklungszieles 7 (Band 2, 1. Teil - 1.7) enthält, gelten in folgender Weise zeitlich befristet:

- **Bis zum In-Kraft-Treten**
 - a) eines Bebauungsplanes oder
 - b) einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Dies gilt nicht, wenn durch Darstellungen in diesen Plänen (z.B. Flächen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) eine nachteilige Veränderung der Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beabsichtigt ist.
- **Bis zur baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**
 - a) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB oder
 - b) innerhalb von Bereichen, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt

1.2.3 Bestandsschutz

Der bei den einzelnen Schutzausweisungen eingeräumte Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen bezieht sich insbesondere auf folgende Anlagen, soweit diese rechtmäßig errichtet oder angelegt worden sind:

- Sportplatzanlagen, Friedhöfe und Freizeitanlagen einschließlich der auf diesen Flächen stattfindenden Veranstaltungen
- Fernmeldeanlagen
- ober- und unterirdische Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität)
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen einschließlich privater Wassergewinnungsanlagen
- Autobahnen, Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen, vorhandene und derzeit ständig genutzte Wege und Eisenbahnanlagen einschließlich Brücken- und Tunnelanlagen
- Gebäude mit deren notwendigem Umfeld, deren Benutzung und Zuwegung
- Unterhaltung und Erneuerung von Einfriedungen im Bereich von Wohngrundstücken und diesen zugeordneten gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden
- Jagdliche Einrichtungen
- Teiche und andere Anlagen an Gewässern mit wasserrechtlicher Zulassung

- Drainagen
- Windkraftanlagen
- Reitwege

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

Den allgemeinen Bestandsschutzregelungen gehen spezielle Regelungen einzelner Festsetzungen vor. Daher besteht trotz einer allgemeinen Regelung dann kein Bestandsschutz, wenn bei einer einzelnen Festsetzung konkrete Maßnahmen an eigentlich allgemein bestandsgeschützten Rechten (z. B. Beseitigung von Fichtenbeständen, Maßnahmen an Teichen) vorgesehen sind.

1.2.4 Wanderschäferei

In einzelnen Naturschutzgebieten ist es untersagt, dass im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche angelegt und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweidet werden dürfen.

Dabei gilt folgende Regelung:

Im Zuge der Wanderschäferei dürfen gleichzeitig mehr als die genannte Anzahl von Schafen auf der Fläche weiden, wenn

- die Beweidung in lockerer Hütelhaltung erfolgt,

Erläuterung:

Lockere Hütelhaltung ist die Form des Gehüts eines Wanderschäfers über eine kurze Zeit, die in ihrer Wirkung einer extensiven Beweidung durch Rinder mit einer Besatzstärke von 2 GVE/ha (14 Mutterschafen pro Hektar und Jahr) nahe kommt. Dies bedeutet, dass nach einer Schafbeweidung mit einer kurzen Verweildauer kein übermäßiger Verbiss erfolgt ist, keine besonderen Trittschäden eingetreten sind und kein übermäßiger Fäkalieneintrag stattgefunden hat, jeweils im Vergleich mit einer extensiven Rinderhaltung. Aus den gleichen Gründen muss auch auf die Errichtung von Nachtpferchen verzichtet werden.

Ausgehend von einer ganztägigen Beweidungsdichte von 2 GVE/ha (14 Mutterschafe/ha) muss die Zeitdauer der Beweidung so reduziert werden, dass eine größere Anzahl von Schafen in der gewährten Beweidungszeit nicht mehr abweidet. Dies bedeutet für eine beispielsweise 2 ha große Weidefläche, dass eine Beweidung mit einer Herde von 500 Mutterschafen nur ca. 40 Minuten andauern sollte (2 ha x 14 Mutterschafe x 12 Stunden = 500 Mutterschafe).

- eine erneute Schafbeweidung frühestens 6 Wochen nach der letzten Beweidung durchgeführt wird.

Nachtpferche innerhalb der jeweiligen Schutzausweisungen dürfen nur in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde oder der Biologischen Station angelegt werden,

1.2.5 Forstliche Festsetzungen

Aufgrund des § 25 LG werden in Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regelungen zur Wiederaufforstung und für eine bestimmte Form der Endnutzung getroffen.

Forstlichen Festsetzungen beschränken sich grundsätzlich auf die in den Naturschutzgebieten festgesetzten Zonen a und b oder Bereiche wie Laubwald, Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Moorstandorten. In einzelnen Naturschutzgebieten und allen Geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen forstliche Festsetzungen flächendeckend.

Folgende Regelungen werden in den betroffenen Schutzgebieten getroffen:

- Wiederaufforstung nur mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzarten (Zone a und b)

Erläuterung:

Als standortgerecht gelten Gehölze die der natürlichen Waldgesellschaft angehören und solche, die am Ort ihres Anbaus befriedigende Wuchsleistungen mit ausreichender Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort ausüben.

Einheimisch sind Gehölzarten die im Plangebiet natürlich vorkommen (natürliche Waldgesellschaft), d. h. weder eingeführt sind noch speziell gezüchtet wurden. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze die unter der Ziffer 1.1.1 aufgelistet sind. Nicht zu den einheimischen Gehölzen zählen z. B. die Roteiche oder Zuchtformen von Pappeln und Weiden.

Die im Plangebiet vorherrschende natürliche Waldgesellschaft ist der Hainsimsen-Buchenwald mit verschiedenen Übergangsformen wie z.B. Bärlapp-Buchenwälder in den Hochlagen und Zahnwurz-Buchenwälder auf den basenreicheren Standorten. In den Bachauen ist auf weniger vergleyten Standorten der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und auf stärker grundwasserbeeinflussten Böden der Hainmieren-Schwarzerlenwald und in den Quell- und Auenbereichen der Winkelseggen-Erlen-Eschenwald vertreten. Vereinzelt treten Ausbildungen von Schlucht- und Moorwäldern auf.

Diese Festsetzung regelt keine Handlungspflicht des Waldeigentümers zur Beseitigung von Naturverjüngungen, die entgegen den Festsetzungen ohne menschliches Handeln bzw. gezielte waldbauliche Maßnahmen eingetreten sind.

- **Verbot der Endnutzung in Form eines Kahlhiebes (Kahlschlag) oder eine dem Kahlhieb gleichkommende Lichthauung (Zone b)**

Erläuterung:

Ein Kahlhieb ist eine flächige Nutzung, ohne ausreichende gesicherte Verjüngung, die auf der Freifläche Freiflächenklima schafft.

Ferner gilt als Kahlhieb auch jede Hiebsmaßnahme, durch die der Waldbestand selbst gefährdet (z.B. Gefährdung des Restbestandes oder Nachbarbestandes durch Windwurf) oder der Schutzzweck in Frage gestellt wird.

Eine dem Kahlhieb in der Wirkung gleichkommende Lichthauung ist in der Regel dann erreicht, wenn der Bestockungsgrad der Fläche auf weniger als 0,3 abgesenkt wird, d.h., dass der tatsächliche Holzvorrat auf der Fläche gegenüber dem nach den forstlichen Ertragstafeln normalerweise möglichen Holzvorrat durch Einschlagmaßnahmen auf unter 30 % abgesenkt wird.

Nicht als Kahlschlag gelten flächige Endnutzungen mit einer Größe von bis zu 0,3 ha in Form von saum- und femelartigen Hieben zur gezielten Anlage kleiner Verjüngungsflächen innerhalb oder streifenförmig an Waldrändern von hiebsreifen Beständen bei weitgehender Erhaltung des Bestandesgefüges über möglichst mehrere Jahrzehnte.

Eine plötzliche Lichtstellung des Waldbodens führt zu einer tief greifenden Änderung des Artengefüges auf der kahlgeschlagenen Fläche. Je größer diese Fläche ist, desto längere Zeiträume benötigen die typischen Waldarten für eine Wiederbesiedlung.

1.2.6 Wegebau

In den einzelnen Schutzgebieten werden Regelungen zum Wegebau getroffen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- **Wegeerhaltung:**

Unter Wegeerhaltung fallen alle Maßnahmen die der Substanzerhaltung, der Erhaltung des Gebrauchwertes für den Benutzer und der Umweltverträglichkeit unter Einschluss der Nebenanlagen dienen.

- **Wegeinstandsetzung:**

Die Instandsetzung dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion eines Weges, wobei die Lienenführung und Ausbauweise beibehalten wird.

- **Wegeunterhaltung:**

Unter die Wegeunterhaltung (Wegepflege) fallen Maßnahmen, die dem Entstehen von Schäden vorbeugen bzw. das Ausweiten beginnender Schäden verhindern.

- **standortgerechte Materialien:**

Als standortgerechte Materialien gelten natürliche Mineralstoffe, die im Mineral- und Basengehalt den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechen. Dadurch werden der Eintrag von Nährstoffen und eine Veränderung des pH-Wertes sowie der damit einhergehende Einfluss auf die Vegetation vermieden. Die Verwendung von künstlichen Mineralstoffen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte) bleibt untersagt.

Bei forstlichen Wegebaumaßnahmen ist zusätzlich das „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 4 – 35-00-00.00 v. 1.9.1999) zu beachten.

1.2.7 Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung

Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den landwirtschaftlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Bestellen der Flächen und das Ernten landwirtschaftlicher Produkte. Im Sinne der Schutzziele der Schutzgebiete wird darunter eine Landnutzung nach guter fachlicher Praxis verstanden, die

- die natürlichen Standorteigenschaften berücksichtigt,
- eine möglichst schonende Bodenbearbeitung durchführt, der Bodenerosion durch geeignete Maßnahmen vorbeugt sowie die Bodenfunktionen und die natürliche Bodenfruchtbarkeit langfristig sichert,
- die Grünlandnutzung in den empfindlichen Bereichen, insbesondere auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten, ohne Umbruch beibehält,
- unter Berücksichtigung der naturschutzwürdigen Lebensgemeinschaften und der Gesetzlich geschützten Biotope wie Magergrünland, Wacholderheiden, arnika- und orchideenreichen Feuchtwiesen auf eine Düngung, Kalkung, Ausbringung von chemischen Mitteln und auf Entwässerung verzichtet,
- die zur Biotopvernetzung erforderlichen Landschaftselemente erhält und nach Möglichkeit vermehrt,
- naturnahe Biotopstrukturen der Feldflur erhält und entwickelt sowie auch auf den Nutzflächen selbst zum Erhalt der typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft beiträgt,
- die Erhaltung der Lebensraumfunktion sowie der Erholungseignung der Kulturlandschaft insgesamt nachhaltig unterstützt,
- Erkenntnisse und Methoden zur Minimierung von Umweltbelastungen umsetzt, die Betriebsführung fachkundig und verantwortungsvoll durchführt sowie die relevanten naturschutzrechtlichen bzw. sonstigen fachgesetzlichen Regelungen strikt beachtet.

Maßnahmen, die der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, sind nicht unmittelbar zulässig, soweit sie weitergehenden gesetzlichen Verfahren oder Vorbehalten unterliegen. Dies kann z.B. gelten für:

- die Entfernung von Bäumen und Sträuchern,
- das Einbringen von Pflanzen die nicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
- die Errichtung landwirtschaftlich genutzter baulicher Anlagen,
- die Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen,
- die Anlage von Fischteichen im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe oder
- die Neuanlage von Drainagen oder eine Erneuerung in der Form, dass der Wirkungsgrad der Drainage durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme oder tiefere oder breitere Gräben erhöht wird.

Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung umfasst alle Tätigkeiten, die mit der täglichen Wirtschaftsweise auf den forstlichen Flächen verbunden sind, also vor allem das Ernten forstwirtschaftlicher Produkte. Im Sinne der Schutzziele der Schutzgebiete wird eine Waldnutzung verstanden, die nach LFOG als Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt. Besondere Aspekte dieser Bewirtschaftungsweise sind:

- Langfristigkeit der forstlichen Produktion.
- Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder).
- Vermeidung großflächiger Kahlhiebe.
- Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzgutes und Ausnutzung der Naturverjüngung bei Erhaltung der genetischen Vielfalt.
- Pflégliches Vorgehen, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und Holztransport.
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken.
- Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes.
- Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie Maßnahmen zur Wildschadenverhütung.
- Ausreichender Erhalt von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen.

Nicht unmittelbar zulässig sind jedoch Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die erst der Vorbereitung einer Nutzungsaufnahme oder einer Nutzungsänderung dienen, konkret alle Maßnahmen zur Umwandlung einer Fläche oder zu deren Erschließung. Die Verbotstatbestände sind daher auch gegenüber der Forstwirtschaft uneingeschränkt gültig, vor allem hinsichtlich der Anlage oder Veränderung von Wegen und Lagerplätzen sowie hinsichtlich der Waldrodung und der Erstaufforstung.

1.2.8 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten z.B. auch Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, Sport- und Spielplätze, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche, Angelstege, verankerte Fischzuchtanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Viehunterstände und jagdliche Einrichtungen. Unter die Veränderung baulicher Anlagen fällt auch die Umgestaltung deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise.

Offene Viehunterstände ermöglichen unabhängig von ihrer Größe den Tieren immer einen Zugang zum Gebäude. Sie können eine gesamte Wand offen haben, es kann aber auch nur eine halbe Wand offen sein oder eine Türöffnung bestehen. Während Ställe und Lagerräume in der Regel nicht für bestimmte Grundstücke standortgebunden sind, müssen Viehunterstände auf den beweideten Flächen errichtet.

2. Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.0 Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

A. Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte dargestellt. In den Fällen, in denen diese kartographische Darstellung nicht ausreicht, werden die Naturschutzgebiete in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen großmaßstäblich zeichnerisch festgesetzt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Zur weiteren Verdeutlichung können in den textlichen Festsetzungen zu den betreffenden Gebieten zusätzliche Angaben durch Nennung der betroffenen Flurstücke gemacht werden.

Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Soweit es sich bei Teilen des Schutzgebietes um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes handelt, umfasst deren besonderer Schutzbereich neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens, soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

In Teilbereichen der Naturschutzgebiete gelten spezielle Regelungen. Der Geltungsbereich dieser Regelungen wird durch die Darstellung einzelner Zonen abgegrenzt. Die Bezeichnung der Zonen erfolgt für alle NSG nach folgendem System:

- Zone a (Wald – Laubholzwiederaufforstung)
- Zone b (Wald – Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung)
- Zone c (Ungenutzte Naturräume)
- Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)
- Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandnutzung)
- Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz)

B. Gebot

In den Naturschutzgebieten ist aufgrund von § 22 BNatSchG geboten,

- a) das bei einer Mahd von Grünlandflächen anfallende Mähgut innerhalb von 4 Wochen nach der Mahd vollständig von der Fläche zu entfernen,

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesem Gebot ist

1. die Entfernung des Mähgutes bei der Ausmahd von beweideten Flächen, um unerwünschten Bewuchs zu beseitigen,

Erläuterung:

Unter die Beseitigung unerwünschten Bewuchses fällt z.B. die Ausmahd von Disteln, Brennesseln und bultig wachsenden Gräsern.

2. die Entfernung von Mähgut, wenn aufgrund einer durch außergewöhnliche Witterungsereignisse oder durch besondere betriebsinterne Ereignisse eintretende lange Liegezeit des Mähgutes eine Verwertung betriebswirtschaftlich nicht mehr sinnvoll ist.

- b) je Hektar Laub- und Laubmischwald bis zu 10 Bäume des Oberstandes mit einem Alter von mindestens 120 Jahren auf Dauer für die Zerfallsphase im Bestand zu belassen. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Laubbäume in andersartigen Baumbeständen.

Erläuterung:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann stehendes Totholz entlang von Waldwegen gefällt werden, wobei das anfallende Holz im Bestand zu belassen ist (siehe auch Ziffer E f).

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) **bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,**

Ausnahmen:

Ausgenommen ist die Errichtung von offenen Viehunterständen, soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) **Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Fernmeldeeinrichtungen oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,**

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit,**

Erläuterung:

Keine ortsüblichen Weidezäune sind z.B. Knotengitter- oder Maschendrahtzäune. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

2. **Ausgenommen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen bei der Verwendung standortgerechter Materialien,**

- c) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, das Bodenrelief, insbesondere von Mulden, Senken und Geländerücken, zu verändern, Flächen zu planieren, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Wasser aus oberirdischen Gewässern abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

- d) **Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuworfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze, auch für Mist oder Kompost, anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**

Ausnahmen:

1. **Ausgenommen ist die vorübergehende Lagerung von im Naturschutzgebiet geerntetem Holz, zur Bereitstellung für die Holzabfuhr, auf dafür geeigneten Flächen, z.B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden.**

2. **Ausgenommen ist die Lagerung von Heu- und Siloballen für die Zeit von der Ernte bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres.**

- e) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, Pilze oder Beeren abseits von Wegen zu sammeln, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige, stehendes oder außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen liegendes Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist der Rückschnitt des Zuwachses von Hecken und Gebüsch innerhalb oder am Rande von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder nicht mit einer Nutzungsänderung verbunden ist, jedoch nach Maßgabe der speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten.
 3. Ausgenommen sind weiterhin die nach Forstsaatgutgesetz zulässige Gewinnung von forstlichem Saat- und Vermehrungsgut,
- f) Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen, in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für

1. die Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung und
2. für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit einheimischen und standortgerechten Laubhölzern

Erläuterung:

Sukzessionsflächen sind ehemalige landwirtschaftliche Flächen, die nicht mehr land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden und auf denen sich auf natürliche Weise eine Gebüsch- bzw. Gehölzvegetation eingestellt hat.

- g) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LfjG in Verbindung mit § 23 BfjG, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen der Bisambekämpfung.
3. Ausgenommen bleibt die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterung:

Mit dieser Ausnahme bleibt das Nachstellen und Erlegen von jagdbarem Wild zugelassen. Nicht zugelassen sind jedoch die Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd verbunden sind (z.B. zu zelten, Radios zu betreiben, Fahrzeuge zu waschen). Sinngemäß gilt dies auch für die Ausübung des Fischereirechts.

- h) Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,
- i) fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen, Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, die physikalischen oder

chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu kalken oder zu düngen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereirechtliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,

- j) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Bild- oder Schrifftafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

1. Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
 2. Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
 3. Schilder, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden,
 4. das Aufstellen von einzelnen Sitzbänken entlang von vorhandenen befestigten Wegen im direkten Wegerandbereich im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- k) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu befahren, sie dort abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der nach §§ 51 und 54a Satz 2 LG zulässigen Wege zu reiten, Hunde im Schutzgebiet frei laufen zu lassen, im Schutzgebiet Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Flutlicht, Scheinwerfer und Lichteffekte im Schutzgebiet zu betreiben oder in das Schutzgebiet zu richten, zu lagern, zu zelten, zu klettern, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Gegenstände zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen, Ball-, Motor- oder Schießsport auszuüben oder Veranstaltungen jeglicher Art im Schutzgebiet durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist

1. das Betreten durch die Grundstückseigentümer und durch Personen die im Rahmen zugelassener Nutzungen tätig sind,

Erläuterung:

Zum zulässigen Betreten zählt auch das Reiten und Fahren auf Wegen sowie das Mitführen von Hunden durch die Grundstückseigentümer oder von diesen beauftragte Personen, jedoch nur im Rahmen weiterer bestehender Rechtsvorschriften.

2. im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung einschließlich des Jagdschutzes sowie der Ausübung des Fischereirechts
 - das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen,
 - das Betreten der Flächen außerhalb der Wege,
 - das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, mobilen Futtereinrichtungen und fahrbaren Unterständen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen,
 - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei,
 - das Anzünden von Feuer durch die im § 47 Abs. 2 LFoG genannten Personen während der Ausübung ihrer Tätigkeit,
3. das Befahren außerhalb der Wege im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

4. die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen, Skilanglauf und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege, bestehende Loipen und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind,
 5. das Betreten im Rahmen organisierter und durch die Untere Landschaftsbehörde zugelassener Freizeitveranstaltungen. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt,
 6. die Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen, die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein oder der Unteren Landschaftsbehörde angeboten werden.
- l) Modelle jeglicher Art auf dem Boden, auf Wasserflächen oder im Luftraum über dem Schutzgebiet zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,

Erläuterung:

Unter den Begriff der Modelle fallen z. B. Flug-, Schiffs- und Automodelle sowie Handdrachen.

- m) mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 m zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen,

Ausnahme:

Ausgenommen davon sind

1. Maßnahmen zur Kalkung von Waldflächen nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
2. Das Überfliegen im Rahmen zugelassener militärischer Tiefflugübungen.

- n) im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächennutzung:

- (1) Grünland oder Brachflächen dauerhaft oder zur Pflege der Grasnarbe umzubereiten, neu einzusäen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln, abzubrennen oder Kleinstrukturen der offenen Feldflur zu beseitigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann aus landwirtschaftlichen Gründen notwendige Maßnahmen im Einzelfall zulassen.
2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden (Schleppen, Mulchen, Fräsen, Einsäen). Bei Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
3. Ausgenommen bleibt außerdem das Ein- und Nachsäen mit einer Saatgutmischung für Landschaftsrassen ohne Kräuter mit der Bezeichnung RSM 7.1.1 oder RSM 7.2.1 oder in Feuchtlagen RSM 7.3.

- (2) Brachflächen landwirtschaftlich zu nutzen,

Ausnahmen:

Ausgenommen davon bleibt die im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Beweidung von Brachflächen und Hochstaudenfluren in der Zeit vom 16.07. bis 31.10. mit maximal 2 Rindern oder 14 Mutterschafen oder 10 Ziegen pro Hektar. Ausgenommen bleibt auch die Beweidung in Form der Wanderschäfferei in lockerer Hüttehaltung, jedoch ohne die Anlage von Nachtpferchen. Ausgenommen bleibt zudem eine im Abstand von mindestens 3 Jahren erfolgende Mahd von Brachflächen und Hochstaudenfluren ab dem 16.07. sowie von Seggen-, Simsen- und Binsensümpfen ab dem 16.09., jeweils unter Abtransport des Mäh- bzw. Mulchgutes.

Erläuterung:

Brachflächen sind alle Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt wurden.

Die in den Naturschutzgebieten liegenden Brachen sollen sich zukünftig nicht durch eine ständig fortschreitende Sukzession in Wälder verwandeln, sondern durch eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung in ihrem Grünlandcharakter erhalten werden. Eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Brachen würde jedoch deren Funktion als Rückzugsraum für viele Arten gefährden. Daher kommen auch ein Umbruch und eine Düngung dieser Bereiche künftig nicht in Betracht.

Für Pflege und Bewirtschaftung der Brachflächen bietet sich ein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein an. Dieser Vertrag kann auch eine Bewirtschaftung oder Pflege in kürzeren Zeitabständen als alle 3 Jahre vorsehen.

- (3) Maßnahmen und Nutzungen durchzuführen, durch die eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Grasnarbe erfolgt,**

Erläuterung:

Schäden i. d. S. sind bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung durch Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen in der Vegetationszeit nicht zu erwarten. Die dabei aufgrund besonderer Witterungsbedingungen oder an bestimmten Stellen einer Weidefläche zeitweise oder kleinflächig eintretenden Verletzungen der Grasnarbe fallen nicht unter dieses Verbot.

- (4) Gärfutter oder sonstige Futtermittel zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,**

- (5) Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen,**

- o) Wald zu roden und Bäume mit Horsten, Höhlen oder Bartflechten zu entnehmen,**
p) Hecken und Ufergehölze in einer zusammenhängenden Länge von mehr als 1/3 der Gesamtlänge und mehr als 50 m am Stück auf den Stock zu setzen,
q) Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel auszubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern (z. B. Ampfer, Distel, Herkulesstaude) im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.
2. Ausgenommen bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie die chemische Behandlung von gepoltertem Holz mit Insektiziden im Rahmen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Genehmigung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterung:

Hierunter fällt nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle, mineralische Düngemittel).

- r) Wild zu füttern, Wildfütterungen, Kirrungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder Hochsitze, Jagdkanzeln oder Jagdstände zu errichten,**

Ausnahme:

Ausgenommen bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern aus Holz, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden sollen.

- s) Moorböden und quellige Böden zu befahren,**
t) im Wald Düngemittel auszubringen,

Ausnahmen:

1. Ausgenommen bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG geschützten Biotopen und außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 31. August nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde, so-

fern diese mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist und zuvor das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt wurde.

2. Ausgenommen bleibt die stickstofffreie Düngung von vorhandenen Wildwiesen.

- u) Wald in der Zone c forstwirtschaftlich zu Nutzen,
- v) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. in Mischwäldern den Anteil von nicht einheimischen Gehölzarten zu erhöhen,
- w) in den Zonen b und c, im Laubwald, an Siepen, in Bachtälern und auf Quell- und Moorstandorten andere als standortgerechte einheimische Gehölzarten einzubringen. Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich dieses Verbot auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer,

Erläuterung:

Unter dem Einbringen von Gehölzen ist neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung zu verstehen, sofern diese durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

- x) im Offenland entlang der Böschungsoberkanten der Bachufer einen jeweils 1 m breiten Streifen zu nutzen oder zu pflegen.

Ausnahmen:

1. Ausgenommen ist die Entnahme von Nadelgehölzen, nicht einheimischen Laubgehölzen und Neophyten wie Riesen-Bärenklau, Japan-Knöterich oder Drüsiges Springkraut.
2. Ausgenommen bleibt eine Beweidung, bei der eine erhebliche Schädigung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Ufer durch Viehtritt, Bodenerosion, Fäkalien- oder Sedimenteintrag ausgeschlossen ist.

Erläuterung:

Wenn durch Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen, besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder. In diesen Fällen kommen Einzäunungen oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz des Ufers in Betracht.

3. Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass die Uferstrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben müssen, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.
- y) in der Zone e im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütelhaltung zu beweiden.
 - z) Flächen innerhalb der Zone e1 zu düngen.

D. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle Waldflächen in den Naturschutzgebieten folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung in den Zonen a und b, von Laubwald, Quellbereichen, Siepen, Bachtälern und Moorstandorten dürfen nur standortgerechte einheimische Laubgehölzarten verwendet werden. Ist keine natürliche morphologische Talgrenze erkennbar, erstreckt sich diese Festsetzung auf einen Streifen von mindestens 20 m beiderseits der Gewässerufer.
- b) In der Zone b ist die Endnutzung in Form eines Kahlhiebs oder einer dem Kahlhieb in seiner Wirkung gleichkommenden Lichthauung auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Fläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren untersagt.

E. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4a LG allgemein ausgenommen:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungs-

maßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde,

Erläuterung:

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten auch Maßnahmen zur Umsetzung behördlich abgestimmter Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

- b) fachgerechte Schnittmaßnahmen Obstbäumen,**
- c) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind,**
- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen,**

Erläuterung:

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und erneute Anlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und diesen zugeordnete gärtnerische Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Dabei sind die sonstigen Regelungen des Landschaftsplans allerdings durch die Wahl solcher Arbeitsmethoden zu beachten, die Beeinträchtigungen umliegender Flächen so weit wie möglich ausschließen. Auf die Bestandschutzregelungen unter Ziffer 1.2.3 wird ergänzend hingewiesen.

- e) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von § 39 Abs. 1 WHG unausweichlich sind,**

Erläuterung:

Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nur auf die Abwehr von akuten Gefährdungen durch einen geminderten Wasserabfluss. Für Maßnahmen, die eine bloße Gestaltung oder Modellierung des Ufers zum Inhalt haben (z. B. ausschließlich auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Ausbaustandes oder eines künstlich hergestellten oder auf andere Weise menschlich bewirkten naturfernen Gewässerzustands abzielen), gilt diese Ausnahmeregelung nicht, da dies nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Unterhaltungspflicht ist und die natürliche Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen dem Schutzzweck entspricht.

- f) sonstige Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht,**
- g) soweit unter den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten gemäß § 25 LG als Forstliche Festsetzung die Endnutzung in Form des Kahlschlag und in Form einer dem Kahlschlag in der Wirkung gleichkommenden Lichthaltung untersagt wird, bleiben davon folgende forstfachlich notwendige Endnutzungen ausgenommen:**
 - Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten,
 - Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden,
- h) bei Nutzungsverbieten in Uferstrandstreifen im Falle einer Beweidung der angrenzenden Flächen zur Einrichtung einer Tränke die Möglichkeit eines Zuganges des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit.**
- i) Maßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, die auf Grundlage des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein oder sonstiger Programme des Naturschutzes abgeschlossen wurden. Die in diesen Verträgen getroffenen Regelungen zur Bewirtschaftung oder Pflege von Grundstücken können für die Dauer der Vertragslaufzeit die jeweiligen Festsetzungen des Landschaftsplans ersetzen, wenn der abgeschlossene Vertrag von der Unteren Landschaftsbehörde unterzeichnet oder genehmigt wurde und dieser dem Schutzzweck nicht widerspricht. Entsprechendes gilt auch für sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, sofern diese der Erreichung des Schutzzwecks dienen. Alle übrigen vertraglichen Regelungen bedürfen der Befreiung im Einzelfall.**

F. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Ge- und Verboten sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten können aufgrund von § 34 Abs. 4a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten Ausnahmen für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit von Oktober bis Februar zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Ge- und Verboten für Naturschutzgebiete sowie den speziellen Festsetzungen zu den einzelnen Naturschutzgebieten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach § 69 Abs. 2 LG ist für die Erteilung einer Befreiung von Ge- und Verboten von § 35 LG für die forstliche Bewirtschaftung abweichend von § 67 Abs. 1 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

G. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer in Naturschutzgebieten den Gebotsregelungen in Ziffer 2.1.0 B. oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Geboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten den Verbotsregelungen in Ziffer 2.1.0 C. oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt ferner, wer in Naturschutzgebieten entgegen den forstlichen Festsetzungen in Ziffer 2.1.0 D. oder den unter den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten forstlichen Festsetzungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

2.1.1 N 1 - Naturschutzgebiet "Bergland Wittgenstein"

Größe: 988,5 ha

Lage: nördlich Wunderthausen, östlich Wemlighausen und Girkhausen (3.463.515 / 5.666.289), J1, K1, J2, K2, J3, K3, L3, I4, J4, K4, I5, J5

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung von

a) regional und überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines ausgedehnten Waldkomplexes der montanen Stufe mit seinen Wiesentälern und naturnahen Mittelgebirgsbächen.

Das Schutzgebiet zeichnet sich aus durch die Verzahnung verschiedenartiger wertvoller Biotope mit großer standörtlicher Vielfalt, insbesondere durch:

- bodensaure Buchenwälder,
- Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
- Moor-, Bruch- und Sumpfwälder,
- bachbegleitende Erlen-Eschenwälder,
- Felsen und ihrer typischen Felsvegetation,
- Quellen und Quellfluren,
- typisch ausgebildete Mittelgebirgsbäche mit ihrer Unterwasservegetation, ihren uferbegleitenden Gehölzstrukturen, angrenzenden Auenwäldern, Feuchtwiesen und -weiden sowie Grünlandbrachen,
- feuchte Hochstauden- und Waldsäume,
- Moore und Sümpfe,
- artenreiche Magerwiesen und -weiden ,
- arnika- und orchideenreiche Borstgrasrasen in Durchdringung und Verzahnung mit Berg-Mähwiesen sowie
- einer Wacholderheide;

b) Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Soweit Lebensräume bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritär),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

und um die Groppe (*Gottus gobio*), die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*),
- Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Grauspecht (*Picus canus*) sowie

- **Rotmilan (*Milvus milvus*);**

2. zur Sicherung eines ausgedehnten Waldgebietes mit seinen Fließgewässersystemen und Wiesentälern als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlicher Forschung;
3. zur Sicherung schutzwürdiger Böden, insbesondere Nieder- und Übergangsmoore, Aue- und Gleyböden, Podsole und Ranker;
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes, das durch seine Ausdehnung, Geschlossenheit und seinen Erhaltungszustand herausragt.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das plangebietübergreifende FFH-Gebiet „Hallenberger Wald“ mit der Kennziffer DE-4817-301.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 7,4 ha

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 477,5 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 4,3 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 5,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 35,0 ha

Festsetzungen zu den Zonen a, b, c und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 E. (Seite 25) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen und/oder mit FFH-Lebensraumtypen sowie innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ Wild zu füttern und Jagdkanzeln zu errichten. Jagdkanzeln sind zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig, aus bodenständigem Material und dem Landschaftsbild angepasst zu errichten,
- b) außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen und/oder FFH-Lebensraumtypen sowie innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und -äcker anzulegen. Die Untere Landschaftsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde,
- c) Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien.
- d) im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung Totholz zu entnehmen. Die Entnahme von stehendem Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 40 cm in 1,3 m Höhe (BHD) sowie liegendem Totholz gleicher Art und Stärke bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Unberührt bleibt das Fällen von Gefahrenbäumen zur Verkehrssicherung.

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Nördlich von Wunderthausen und östlich von Wemlighausen und Girkhausen erhebt sich ein von zahlreichen Bächen in viele einzelne Bergrücken gegliedertes zusammenhängendes Waldgebiet als Teil des zentralen Rothaargebirges und Bestandteil des FFH-Gebietes „Hallenberger Wald“. Die naturnahen Mittelgebirgsbäche entwässern in die Odeborn. Prägender Waldtyp ist der Hainsimsen-Buchenwald, der in Kammlagen in Bärlapp-Buchenwälder übergeht. Überwiegend handelt es sich um Altersklassenwälder. Meist besitzen sie mittleres Baumholz, nur wenige Waldparzellen weisen Altholz auf. Entlang der Haupt-Fließgewässer und ihrer Quellregionen stehen Bach-Erlen-Auenwälder.

Die eingeschnittenen Grünlandtäler sind überwiegend durch Mager- und Feuchtgrünland geprägt. Ein großer Teil der ehemals landwirtschaftlich genutzten Talräume ist mittlerweile brachgefallen und teilweise stark verbuscht.

Das Schutzgebiet bietet einer großen Anzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter sowie nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Tier- und Pflanzenarten einen Lebens- und Regenerationsraum.

Schutzziel:

Zentrales Schutzziel ist der Erhalt und die Entwicklung montaner (zonaler und azonaler) Waldlebensräume. Innerhalb dieses Biotopgefüges stellen die standortunspezifischen Fichtenforste eine Lebensraumverarmung dar. Langfristig sollten diese Nadelwälder in naturnahe Buchen(misch)wälder überführt werden. Mittelfristig kommt der Förderung von Alt- und Totholz eine besondere Bedeutung zu. Die struktur- und artenreichen Wiesentäler sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und offengehalten bzw. wieder geöffnet werden.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 56,1 ha

Anteil am NSG: 5,7 %

Biotopnummern: GB-4816-0007-2002, GB-4816-022, GB-4816-028, GB-4816-032, GB-4816-033, GB-4816-036, GB-4816-037, GB-4816-038, GB-4816-039, GB-4816-040, GB-4816-041, GB-4816-042, GB-4816-049, GB-4816-059, GB-4816-066, GB-4816-201, GB-4816-203, GB-4816-705, GB-4816-706, GB-4816-708, GB-4816-710, GB-4817-001, GB-4817-002, GB-4817-003, GB-4817-009, GB-4916-0045-2002, GB-4916-005, GB-4916-006, GB-4916-138, GB-4916-139, GB-4916-140, GB-4916-144, GB-4916-145, GB-4916-179

Biotoptypen: Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Sümpfe und Riede, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder

2.1.2 N 2 - Naturschutzgebiet "Rothaarkamm am Grenzweg"

Größe: 3.524,7 ha

Lage: westlich Müsse bis westlich Girkhausen (3.446.977 / 5.661.361), H2, I2, J2, G3, H3, I3, J3, A4, B4, C4, D4, E4, F4, G4, H4, A5, B5, C5, D5, E5, F5, G5, H5, B6, C6, F6, G6, B7, H7

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung von

- a) **regional und überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines ausgedehnten Waldkomplexes der montanen bis submontanen Stufe mit seinen naturnahen Mittelgebirgsbächen.**

Das Schutzgebiet zeichnet sich aus durch die Verzahnung verschiedenartiger, wertvoller Biotope mit großer standörtlicher Vielfalt, insbesondere von:

- **bodensauren Buchenwäldern,**
 - **Moor-, Bruch- und Sumpfwäldern,**
 - **Quellen und Quellfluren,**
 - **typisch ausgebildeten Mittelgebirgsbächen mit ihrer Unterwasservegetation, ihren uferbegleitenden Gehölzstrukturen, angrenzenden Auenwäldern und Feuchtwiesen,**
 - **feuchten Hochstauden- und Waldsäumen,**
 - **stehenden Gewässern,**
 - **Bergmähwiesen und Borstgrasrasen,**
 - **Grünlandbrachen sowie**
 - **Stollen und Felsen mit ihrer typischen Felsvegetation;**
- b) **Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Soweit Lebensräume bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.**

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),**
- **Hainsimsen-Buchenwald (9110),**
- **Moorwald (91D0, prioritär),**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0, prioritär) sowie**
- **Borstgrasrasen (3260, prioritär)**

und um die Groppe (Gottus gobio), die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- **Rauhfußkauz (Aegolius funereus),**
- **Sperlingskauz (Glaucidium passerinum),**
- **Rotmilan (Milvus milvus),**
- **Schwarzstorch (Ciconia nigra),**
- **Schwarzspecht (Dryocopus martius) sowie**
- **Grauspecht (Picus canus);**

2. zur Sicherung eines ausgedehnten Waldgebietes mit seinen Fließgewässersystemen und Wiesentälern als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlicher Forschung;
3. zur Sicherung schutzwürdiger Böden, insbesondere Nieder- und Übergangsmoore, Aue- und Gleyböden, Podsole und Ranker;
4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes, das durch seine Ausdehnung, Geschlossenheit und seinen Erhaltungszustand herausragt.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das plangebietübergreifende FFH-Gebiet „Schanze“ mit der Kennziffer DE-4816-302.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 11,2 ha

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 1.865,6 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 19,3 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 76,3 ha
davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 1,4 ha

Festsetzungen zu den Zonen a, b, c, e und e1 finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 E. (Seite 25) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4 a LG ausgenommen,

- a) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen und/oder mit FFH-Lebensraumtypen sowie innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ Wild zu füttern und Jagdkanzeln zu errichten. Jagdkanzeln sind zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig, aus bodenständigem Material und dem Landschaftsbild angepasst zu errichten,
- b) außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen und/oder FFH-Lebensraumtypen sowie innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und -äcker anzulegen. Die Untere Landschaftsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde,
- c) Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung/Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien,
- d) im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung Totholz zu entnehmen. Die Entnahme von stehendem Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 40 cm in 1,3 m Höhe (BHD) sowie liegendem Totholz gleicher Art und Stärke bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Unberührt bleibt das Fällen von Gefahrenbäumen zur Verkehrssicherung,
- e) Maßnahmen die im Rahmen der „Vereinbarung über die gemeinschaftliche Durchführung eines Monitoringprojektes im FFH-Gebiet Schanze“ durchgeführt werden.

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Schanze“ und umfasst ein großflächiges zusammenhängendes Waldgebiet am zentralen Rothaarkamm von westlich Müsse bis westlich Girkhausen, entlang der Kreisgrenze zum Hochsauerlandkreis. Dort und in der Gemeinde Erndtebrück setzt sich das FFH- bzw. Naturschutzgebiet fort. Innerhalb der wenig besiedelten Mittelgebirgsregion stellt dieser großflächige, zusammenhängende und vielfältige Wald-Lebensraumkomplex ein überaus wichtiges Zentrum für den Biotop- und Artenschutz dar. Im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund kommt ihm eine zentrale Bedeutung als Knoten für das Netz von Waldökosystemen zu. Darüber hinaus ist das Gebiet Teil der wertvollen Kulturlandschaft des Rothaargebirges.

In dem durch hohe Niederschläge gekennzeichneten Raum entspringen zahlreiche naturnahe Quellbäche, die in die Eder entwässern und das Gebiet in viele Waldrücken und z.T. tief ein-

geschnittene Bachtäler gliedern. Im Mittellauf sind die Bachtäler durch Grünlandnutzung geprägt, wobei oftmals gut ausgebildete Feucht- und Magergrünlandgesellschaften vorkommen. Bei Kühude hat sich ein kleinflächiger montaner Borstgrasrasen (Zone e1) entwickelt. Die besondere Bedeutung des Gebietes liegt in dem hohen Anteil der großflächigen und zusammenhängenden Buchenwälder. Die montanen bis submontanen Buchenwälder sind überwiegend durch bodensaure Waldgesellschaften geprägt. Typisch ist hier der Hainsimsen-Buchenwald, der auf den Kammlagen in bärlappeiche und an feucht-schattigen Hängen in farnreiche Bestände übergeht. Sehr kleinflächig treten Waldmeister-Buchenwälder auf. In den Auenbereichen kommen zerstreut Bach-Erlenwälder vor. Herausragend sind die im Gebiet vorkommenden Mondviolen-Schluchtwälder und ein Karperten-Birken-Bruchwald auf einem Hangmoorstandort. Das Schutzgebiet bietet einer großen Anzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter sowie nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Tier- und Pflanzenarten einen Lebens- und Regenerationsraum.

Schutzziel:

Übergeordnetes Schutzziel ist die Erhaltung und Förderung der montanen bis submontanen, zonalen und azonalen Wald-Lebensräume wie Buchenwälder, Schluchtwälder, Auen- und Moorwälder. Die Laubwälder sollten mit folgenden Zielen naturnah bewirtschaftet werden: Aufbau altersgemischter Bestände aus heimischen und standortgerechten Gehölzen sowie Erhöhung des Alt- und Totholzanteils. Einzelne Bestände sollten nach Aufgabe der forstlichen Nutzung der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Mit Blick auf eine weitere Optimierung der Lebensräume ist die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die natürlichen Waldgesellschaften anzustreben, wobei diese Maßnahme kurzfristig v. a. auf Sonderstandorten (Schluchtwald- und Hangmoorstandorte, Bachauen) durchgeführt werden sollte. Daneben stellt der Schutz der naturnahen Fließgewässer mit ihren Auen ein besonderes Augenmerk dar. Die Grünlandtäler sollten zum Erhalt und zur Förderung der Feucht- und Magergrünlandgesellschaften extensiv bewirtschaftet werden.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 132,9 ha

Anteil am NSG: 3,8 %

Biotopnummern: GB-4815-002, GB-4815-021, GB-4815-173, GB-4815-201, GB-4815-202, GB-4815-250, GB-4815-251, GB-4815-701, GB-4816-001, GB-4816-002, GB-4816-004, GB-4816-005, GB-4816-006, GB-4816-007, GB-4816-011, GB-4816-015, GB-4816-027, GB-4816-029, GB-4816-030, GB-4816-031, GB-4816-035, GB-4816-044, GB-4816-046, GB-4816-051, GB-4816-052, GB-4816-055, GB-4816-056, GB-4816-057, GB-4915-0001-2002, GB-4915-0002-2002, GB-4915-0009-2002, GB-4915-018, GB-4915-019, GB-4915-020, GB-4915-021, GB-4915-022, GB-4915-023, GB-4915-024, GB-4915-025, GB-4915-026, GB-4915-027, GB-4915-029, GB-4915-030, GB-4915-032, GB-4915-037, GB-4915-101, GB-4915-102, GB-4915-104, GB-4915-106, GB-4915-107, GB-4915-108, GB-4915-110, GB-4915-111, GB-4915-112, GB-4915-113, GB-4915-114, GB-4915-115, GB-4915-117, GB-4915-141, GB-4915-143, GB-4915-150, GB-4915-151, GB-4915-153, GB-4915-154, GB-4915-156, GB-4915-172, GB-4915-173, GB-4915-175, GB-4915-176, GB-4915-301, GB-4915-302, GB-4915-303, GB-4915-502, GB-4915-503, GB-4916-001, GB-4916-002, GB-4916-003, GB-4916-004, GB-4916-007, GB-4916-008, GB-4916-009, GB-4916-011, GB-4916-052, GB-4916-118, GB-4916-119, GB-4916-120, GB-4916-121, GB-4916-122, GB-4916-125, GB-4916-131, GB-4916-132, GB-4916-169, GB-4916-173

Biotoptypen: Quellbereiche, Stillgewässer, Fließgewässer, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder, Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen

2.1.3 N 3 - Naturschutzgebiet "Birkelbach und Pfaffenhude"

Größe: 33,3 ha

Lage: südlich Girkhausen (3.461.376 / 5.664.038), I3, I4; J4

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung eines Kulturlandschaftskomplexes mit überregionaler Bedeutung, insbesondere wegen der Ginster- und Magerweiden, des orchideenreichen Feuchtgrünlandes sowie der blütenreichen Mähwiesen.**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- **die Magerweide,**
 - **die Nass- und Feuchtweiden,**
 - **die typisch ausgebildeten Gehölzstrukturen mit Einzelbäumen und Baumgruppen und**
 - **das Fließgewässer und seiner Quellen;**
- 2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Kulturlandschaftskomplexes als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;**
 - 3. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung bodensaurer Buchenwälder;**
 - 4. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 5,1 ha

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 16,2 ha

Festsetzungen zu den Zonen a und b finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das untere Birkelbachtal ist ein nach Südwest verlaufendes, als Grünland genutztes Sohlental. Es weist in Bachnähe artenreiches, örtlich orchideenreiches Feuchtgrünland auf, welches seitlich in Magergrünland übergeht. Im unteren Talraum haben sich blütenreiche Mähwiesen entwickelt. Der Birkelbach ist nur im oberen Abschnitt naturnah mäandrierend, überwiegend jedoch begradigt, stellenweise auch verrohrt.

Im Südwesten grenzt die Pfaffenhude an, ein zumeist extensiv weidewirtschaftlich genutzter, westexponierter Talhang der Odeborn mit überwiegend Magergrünland und stellenweise großflächigen Besenginsterbeständen. Gesäumt wird die Fläche von Gehölzstreifen und Baumgruppen. In der Gebietsmitte tritt eine schwach schüttende Sickerquelle zutage. Die Besenginsterbestände der "Pfaffenhude" bilden (zusammen mit anderen ortsnahen Ginsterflächen) während der fröhsummerlichen Blütezeit eindrucksvolle Landschaftsbilder. Zusammen mit dem Birkelbachtal stellt die Pfaffenhude einen überregional bedeutsamen Kulturlandschaftskomplex dar.

Das obere Birkelbachtal besteht aus Fichtenforsten. In ihnen befinden sich Quellbereiche und Quellbäche sowie eine Teichanlage. Der oberste Quelltopf befindet sich in einem am oberen Quellgebiet angrenzenden Buchenwald. Dieser Nordwest exponierte Buchenwald befindet sich auf einen ansonsten von Fichten geprägten Bergrücken und zieht sich in einem breiten Streifen vom Quellbereich des Birkelbaches längs einer steilen Hangkante bis fast hinunter ins Odebornal. Es handelt sich um mittleres bis starkes Baumholz. Einzelstammweise sind Lärchen beigemischt. Eine gesicherte Buchen-Naturverjüngung ist horst- bis flächenweise vorhanden. Die Krautschicht ist häufig farnreich. Der Buchenwald auf dem „Amtsstück“ hat besondere Bedeutung als Refugial-Laubwaldbiotop inmitten einer sonst weitestgehend von Nadelgehölzen dominierten Waldlandschaft.

Schutzziel:

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der noch gut ausgeprägten Magerrasen durch eine extensive Bewirtschaftung sowie die Sicherung der extensiv genutzten, teils stark verginsterten Magerweide als schutzwürdiges Kulturbiotop und Relikt traditioneller Extensivbeweidung.

Der Buchenwald auf dem „Amtsstück“, mit seiner besonderen Bedeutung als Refugial-Laubwaldbiotop, soll durch eine naturnahe Bewirtschaftung und dem Erhalt von Alt- und Totholz gesichert werden.

Der im Birkelbachtal liegende Fichtenbestand sollte durch geeignete Maßnahmen in einen standortgerechten einheimischen Laubwald umgebaut werden.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	5,0 ha
Anteil am NSG:	14,9 %
Biotopnummern:	GB-4816-008, GB-4816-010, GB-4816-703
Biotoptypen:	Quellbereiche, Fließgewässer, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland

2.1.4 N 4 - Naturschutzgebiet "Viehweide Brunkel"

Größe: 13,9 ha

Lage: östlich Wunderthausen (3.466.669 / 5.663.005), L4

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung einer regional bedeutsamer Magerweide mit ihren Gehölzstrukturen und seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten.**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- **die Magerweide und**
 - **die typisch ausgebildeten Gehölzstrukturen mit Einzelbäumen und Baumgruppen;**
- 2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 12,4 ha

Festsetzungen zur Zone e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Wunderthausen an dem südexponiertem Oberhang des Lotzeberges mit nördlichem Ausläufer in Kuppen- und schwacher Hanglage.

Mit Ausnahme einer Parzelle in Kuppenlage handelt es sich bei der Fläche um eine extensiv genutzte Viehweide (Bullenweide). Die ehemalige Gemeindegeweide von Wunderthausen weist heute ein Vegetationsmosaik aus großflächigen Besenginsterbeständen, Dornsträuchern, einzelnen Rotbuchen, Baumgruppen und Ebereschen-Vorwald auf. Fast auf gesamter Fläche hat sich Magergrünland entwickelt. Das Gebiet ist ein landschaftlich reizvolles und eindrucksvolles Beispiel montaner Extensiv-Weidelandschaften.

Schutzziel:

Die Schutzausweisung erfolgte zur Erhaltung einer großflächigen Magerweide mit Einzelbäumen und Baumgruppen als eindrucksvolles Beispiel montaner Extensiv-Weidelandschaften (ehemalige Gemeindegeweide). Das Gebiet sollte zukünftig weiter extensiv bewirtschaftet werden.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	11,7 ha
Anteil am NSG:	84,3 %
Biotopnummern:	GB-4817-010
Biotoptypen:	Magerwiesen und -weiden

2.1.5 N 5 - Naturschutzgebiet "Winterbach"

Größe: 18,8 ha

Lage: östlich Wemlighausen (3.462.064 / 5.660.632); I5, J5

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie zur Entwicklung von regional und über-regional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter landschaftsraumtypischer Pflanzenarten innerhalb eines überwiegend extensiv genutzten Waldwiesentales. Das Gebiet zeichnet sich durch die enge Verzahnung von nassen, feuchten und trockenen Standorten aus. Bedeutend sind vor allem die arten- und blütenreichen Magerweiden und das Nass- und Feuchtgrünland.**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Magerweiden,
 - das Nass- und Feuchtgrünland und
 - die Sicker- und Sumpfquellen;
- 2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Waldwiesentales als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;**
 - 3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zonen im NSG

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 2,1 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 6,1 ha

Festsetzungen zur Zone e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Winterbachtal, ein nach Norden ausgerichtetes Nebental des unteren Schwarzenautales, ist ein weites, überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztes Kerb-Sohlental mit breiter Talanfangsmulde. Neben den flächig überwiegenden Fettweiden kommen auf südexponierten Talhängen arten- und blütenreiches Magergrünland, in Bachnähe und auf sickerquelligen Standorten Feucht- und Nassgrünland vor. Negativ beeinflusst wird das Tal durch einen Fischteich, eine Gasleitung und einige am Talrand bestehende Fichten-Aufforstungen.

Schutzziel:

Erhalt und Entwicklung eines extensiv genutzten offenen Mittelgebirgstales, insbesondere durch Pflege und Entwicklung der artenreichen Grünlandlebensräume.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 5,4 ha

Anteil am NSG: 28,7 %

Biotopnummern: GB-4916-148

Biotoptypen: Quellbereiche, Magerwiesen und- weiden, Nass- und Feuchtgrünland

2.1.6 N 6 - Naturschutzgebiet "Mennerbachtal"

Größe: 257,4 ha

Lage: westlich Elsoff (3.463.584 / 5.656.790), I6, J6, I7, K7, J8, K8

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutender Biotopse seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Mittelgebirgs-Wiesentäler. Das Gebiet zeichnet sich durch ein breites Spektrum von feuchten und nassen Standorten mit einer außergewöhnlich reichen Artenausstattung aus.**

Eine Besonderheit stellen die naturnah mäandrierenden Bachläufe dar, die von erlenreichen Ufergehölzen begleitet werden. Hervorzuheben sind außerdem die zum Teil stark vernässten Grünlandbereiche mit dem Vorkommen zahlreicher geschützter Pflanzenarten.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die naturnahen Bachläufe mit Uferhochstaudenfluren und Röhrichsäumen,
 - das brachgefallene Nass- und Feuchtgrünland,
 - die Nass- und Feuchtweiden,
 - die Kleinseggenriede und Binsensümpfe,
 - die Erlen-Ufergehölze und Weiden-Ufergebüsche,
 - das Magergrünland sowie
 - der Lebensraum der Wasseramsel;
- 2. zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung bodensaurer Buchenwälder und der natürlichen Felsen;**
 - 3. zur Sicherung der für den Naturraum typischen Waldwiesentäler als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;**
 - 4. wegen der Seltenheit, besondern Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Abgrenzung:

Soweit die Festsetzungskarte für den Bereich des Mennerbaches keine weiterreichende Abgrenzung enthält, umfasst der Schutzbereich in der dargestellten Länge jeweils:

- die Wasserfläche,
- die Ufer mit Böschungsbereichen sowie
- einen 3 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten.

Bei bestehenden Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen sowie Hofstellen, die bis an die Ufer heranreichen, verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante.

Bei der Verlagerung des Gewässerbettes und bei Gewässerbett- und Laufführungskorrekturen, die auf gesetzlich zugelassene Gewässerumbaumaßnahmen gründen, verändert sich die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend.

C. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 115,5 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 10,5 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 32,6 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 0,7 ha

Festsetzungen zu den Zonen b und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

D. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 D. (Seite 27) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen,

- a) im Rahmen der Ausübung der Jagd innerhalb des Waldes, jedoch nur außerhalb von Flächen mit nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen, Wild zu füttern und Jagdkanzeln zu errichten. Jagdkanzeln sind zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig, aus bodenständigem Material und dem Landschaftsbild angepasst zu errichten,
- b) Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien,
- c) im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung Totholz zu entnehmen. Die Entnahme von stehendem Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 40 cm in 1,3 m Höhe (BHD) sowie liegendem Totholz gleicher Art und Stärke bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Unberührt bleibt das Fällen von Gefahrenbäumen zur Verkehrssicherung.

E. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Der untere naturnahe Bachlauf des Mennerbachs wird von einem erlenreichen Ufergehölz gesäumt und mäandriert durch die als Grünland genutzte Talau. Kurze Abschnitte sind begründet. Abschnittsweise wird der Bach von Uferhochstauden oder einem schmalen Röhrichsaum begleitet. Das Talgrünland ist bereichsweise stark vernässt. In binsen- und seggenreichem Nassgrünland sowie Sumpfdotterblumenwiesen wachsen zahlreiche gefährdete Pflanzenarten. Daneben kommen mehr oder weniger stark entwässerte Feuchtwiesen vor. Die Talkanten werden zumeist intensiv als Weide, weniger als Mähweide genutzt. Besondere Bedeutung hat das artenreiche Nass- und Feuchtgrünland auf Niedermoorboden "Oben auf der Bracht" mit dem Vorkommen seltener und bedrohter Arten (Geflecktes- und Breitblättriges Knabenkraut, Fieberklee, Schmalblättriges Wollgras und verschiedene Seggenarten).

Der Oberlauf des Mennerbach ist naturnah strukturiert und wird über längere Abschnitte (insbesondere im Südteil) von mehr oder weniger lückigem Erlenufergehölz begleitet. Jedoch dominieren in Teilabschnitten der Bachau Fichtenaufforstungen. Die Grünlandflächen in der Bachau werden zum großen Teil intensiv genutzt. Vor allem im Nordteil des Mennerbachtals finden sich noch großflächigere Feucht- und Nassgrünlandbestände, partiell mit vermoorten Bereichen. Hier sind u.a. Kleinseggenriede mit Brauner Segge, Wollgras, Hirse-Segge und Großseggenriede mit Schnabel-Segge ausgebildet.

Im Bereich "Jägersrücken" befindet sich oberhalb einer Wegekreuzung ein intensiv genutzter Fischteich mit Steilufern und weitgehend fehlender Ufervegetation. Der Mennerbach fließt am Ostrand dieser Teichanlage vorbei. Oberhalb davon befindet sich ein kleiner bachbegleitender Erlenwald. Dieser Bereich ist stark quellig. Hier mündet ein Nebengewässer ein.

Unterhalb des Hofes "Vorm Kohl" mündet der Struthbach in den Mennerbach. Das Grünland ist überwiegend mager, mit sickernassen Bereichen und diversen Nässezeigern, inkl. Quellanen.

Bei dem kleinen quelligen Waldgrünlandkomplex "Am Illersbach" befinden sich im West- und im Ostteil der Fläche Quellen in den Hangmulden. Es handelt sich um stark wasserzügige versumpfte Bereiche, die von Flatterbinsen und Spitzblütiger Binse dominiert werden. Typische Quellarten sind genauso vorhanden wie Arten der Feuchtwiesen. Am südexponierten Hangteil befindet sich ein artenarmer, sehr lückiger Besenginsterbestand. Die Krautschicht wird dominiert von Honiggras. An den Hangbereichen oberhalb der quelligen Hangmulden befinden sich teilweise artenreiche Ausbildungen der Rotschwingelweiden, kleinflächig mit Übergängen zu Borstgrasrasen. Die gesamte Fläche wird extensiv beweidet.

Westlich mündet die Schwarzenau in den Mennerbach. Die Schwarzenau ist ein naturnah mäandrierender Bachlauf, der abschnittsweise von Erlenufergehölzen und Uferhochstaudenfluren (u.a. Pestwurzfluren) begleitet wird. Südwestlich des Hofes Schlade befindet sich unterhalb des Weges eine nasse Grünlandbrache, die in der Nähe des Baches sehr sumpfig ist. In diesem Abschnitt wurde der Bach begründet. Am Süd- und Nordrand der Brache stocken Heckenzüge. Am Hang zum Hof Schlade befindet sich wechselfeuchtes bis trockenes relativ extensiv genutztes Hanggrünland. Am Unterhang befinden sich Übergänge zu Feuchtgrünland

mit artenärmeren, wüchsigeren Teilflächen. Am gegenüberliegenden nordostexponierten Talhang ist eine weitere artenreiche Magerwiese ausgebildet. In südöstlicher Richtung schließen sich im Bachverlauf weitere Feuchtwiesen an, die u.a. Breitblättriges Knabenkraut und Fadenbinse beherbergen. Zum Teil weist der Talboden vermoorte Stellen auf. Hier dominieren Kleinseggen (Braune Segge und Grau-Segge). Im Bereich Scheuerwiese befinden sich auf einer Bachauenparzelle drei intensiv bewirtschaftete Fischteiche. Im Südteil stocken auf den nordexponierten Talhängen mehrere Fichtenbestände (auch Blaufichte). Hier werden die Talflächen intensiver bewirtschaftet, jedoch finden sich auch hier Feuchtgrünlandparzellen mit Sumpfdotterblume und Fadenbinse.

Weiter bachaufwärts befindet sich die Weidefläche "Im Gründchen". Sie ist an den Hängen trockener, in Bachnähe haben sich teilweise Hochstaudenfluren ausgebildet. Am Bach und am Rain zur Straße stehen einige Erlen. Der anschließende bachbegleitende Auenwald wird im Nordteil von Erlen, weiter südlich von Eschen dominiert. In diesem stark wasserzügigen Bereich dominieren Rohrglanzgras, Pestwurz, Schnabelsegge und Waldsimse. In der südlichen Teilfläche wird der Bach von einem lückigen Erlensaum begleitet. Der Bach ist insgesamt strukturreich und weitgehend unverbaut. Die angrenzenden Hangbereiche werden am Unterhang von Feuchtezeigern dominiert. Am Mittel- und Oberhang dominieren wechselfeuchte Ausbildungen der Berg-Glatthaferwiese mit Übergängen zur Rotschwingelweide, lokal auch zu Borstgrasrasen. Sowohl das Breitblättrige Knabenkraut (am Unterhang) und das Gefleckte Knabenkraut (am Mittelhang) sind im Bereich der süd- und südostexponierten Hanglagen vertreten.

Oberhalb des Gründchens befinden sich zwei extensiv bewirtschaftete Teiche.

Im Nordosten des Hofes "Rübengrund" befindet sich in mittlerer Neigung ein extensiv beweideter, artenreicher ostexpositionierter Hang. Am Hangfuß verläuft ein kleiner Bach, die Weide ist hier vernässt und z.T. sickernass.

Von der "Kleinen Bubenbracht" über die "Große Bubenbracht" bis zum "Hüttenböhl" erstreckt sich ein geschlossenes Buchenwaldgebiet mit unterschiedlichen Altersklassen. Es handelt sich dabei um bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder mit Übergängen zum Zahnwurz-Buchenwald auf teilweise sehr flachgründigen Verwitterungsböden. Vereinzelt treten Felsen zu Tage. Besonders hervorzuheben sind die Buchenaltholzbestände, die inselartig im gesamten Waldgebiet vorkommen. Örtlich sind Nadelgehölze (Fichte, Lärche) oder einzelne Fichtenbestände eingemischt. Das Gebiet ist, im Zusammenhang mit den Wiesentälern des Mennerbaches und der Schwarzenau, Lebensraum für den Schwarzstorch. Darüber hinaus hat es aufgrund seines hohen Altholzanteils eine besondere Bedeutung für alt- und totholzbewohnende Arten, wie z.B. Schwarzspecht und Hohltaube.

Weitere ähnlich strukturierte Buchenwälder befinden sich weiter südlich gelegen, auf dem Berg "Birke", und westlich gelegen im Bereich des "Rübengrundes".

Im Rahmen des Biotopverbundes ist das Gebiet aufgrund seiner vernetzenden Funktion und der zahlreichen Trittsteinbiotope von regionaler und überregionaler Bedeutung.

Schutzziel:

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Bachläufe mit ihrer Begleitvegetation, Erlenwaldresten, wertvoller Quellfluren, Mager-, Nass- und Feuchtgrünland und Nassbrachen sowie offener Talräume als wichtige Kontrastlebensräume in der von überwiegend Fichtenforsten geprägten Waldlandschaft. Besondere Bedeutung hat die vernetzende und vermittelnde Funktion zwischen dem Gefüge von geschlossener Waldlandschaft und offener Kulturlandschaft sowie als Refugium gefährdeter Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgs-Bachauen und des Feucht- und Magergrünlandes.

Eine Ökologische Optimierung soll insbesondere durch Umwandlung von Fichtenbeständen im Talraum in typische Elemente der Bachauen erfolgen.

Weiters Ziel ist der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der Buchenwaldlebensräume, insbesondere für Alt- und Totholz bewohnender seltener und gefährdeter Arten.

F. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	41,7 ha
Anteil am NSG:	16,2 %
Biotopnummern:	GB-4916-030, GB-4916-033, GB-4916-034, GB-4916-037, GB-4916-045, GB-4916-046, GB-4916-047, GB-4916-048, GB-4916-049, GB-4916-050, GB-4916-060, GB-4916-061, GB-4916-176, GB-4916-177
Biotoptypen:	Quellbereiche, Stillgewässer, Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Sümpfe und Riede, Auwälder

2.1.7 N 7 - Naturschutzgebiet "Oberes Steinbachtal"

Größe: 24,8 ha

Lage: südöstlich von Bad Berleburg (3.460.647 / 5.657.387), H7, I7

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung von

a) regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines überwiegend extensiv genutzten Waldwiesentales. Das Gebiet zeichnet sich durch die enge Verzahnung von nassen, wechselfeuchten und trockeneren Standorten mit verschiedenartigen und artenreichen Biotopen aus. Bedeutend sind vor allem die hervorragend ausgeprägten Borstgrasrasen sowie die artenreichen Berg-Mähwiesen.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Magerwiesen und -weiden,
- die Borstgrasrasen und Goldhaferwiesen,
- das Nass- und Feuchtgrünland,
- die artenreichen Wegraine,
- die Besenginstergebüsche,
- die standorttypischen, bachbegleitenden, von Erlen und Eschen geprägten Wälder,
- der Steinbach und die naturnahen Quellbereiche sowie
- die Lebensräume von Rotmilan und Schwarzstorch;

b) Lebensräumen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um:

- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritär) und
- Berg-Mähwiesen (6520);

2. zur Sicherung der Wiesen und Weiden als Zeugnis der jahrhundertelangen extensiven Nutzung des Tales sowie zur Erforschung der hervorragend ausgeprägten Borstgrasrasen.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Borstgrasrasen am oberen Steinbach“ mit der Kennziffer DE-4916-302.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 1,1 ha

**Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 9,4 ha
davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 3,7 ha**

Festsetzungen zu den Zonen b und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Gebiet umfasst einen Talabschnitt des mäßig tief eingeschnittenen oberen Steinbaches. Es gehört zum Talsystem der Eder, östlich von Bad Berleburg, und besteht im Wesentlichen aus extensiv genutzten Grünlandflächen. Der nordöstliche Bereich des Schutzgebietes wird durch ausgedehnte extensive Mähwiesen und durch einen beweideten Borstgrasrasen charakterisiert. Die trockeneren, teils wechselfeuchten Hanglagen enthalten Arnika und Geflecktes Knabenkraut. Im nordöstlichen Talgrund sind artenreiche Nassweiden vorhanden. Hier befinden sich Wuchsorte des Breitblättrigen Knabenkrautes. Das Tal verläuft im Weiteren von

Ost nach West, zuerst durch einen Fichtenforst, der wieder nach kurzer Strecke von extensiv beweidetem Grünland abgelöst wird. Auch hier finden sich an den Talhängen Borstgrasrasen mit Arnikavorkommen.

Schutzziel:

Wertbestimmend sind die extensiv bewirtschafteten Borstgrasrasen in ihrem hervorragenden Erhaltungszustand und ihrer reichen und für den Landschaftsraum repräsentativen Artenausstattung. Gut ausgeprägte artenreiche Berg-Mähwiesen unterstreichen die Bedeutung des Gebietes.

Entwicklungsziel im oberen Steinbachtal ist der Erhalt und die Ausdehnung der Borstgrasrasen und Mähwiesen durch Beibehaltung und Förderung einer extensiven Weide- bzw. Wiesenutzung. Diese extensiv genutzten Grünlandlebensräume stellen wichtige Trittsteine im überregionalen Biotopverbund für lichtliebende, konkurrenzschwache Arten des mageren Grünlandes dar.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	9,2 ha
Anteil am NSG:	37,3 %
Biotopnummern:	GB-4916-014, GB-4916-038, GB-4916-039
Biotoptypen:	Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Quellbereiche, Fliessgewässer

2.1.8 N 8 - Naturschutzgebiet "Lützelsbach"

Größe: 6,4 ha

Lage: östlich Bad Berleburg (3.458.646 / 5.657.014), H7

Regelungen mit unmittelbarer Rechtswirkung**A. Schutzzweck:****Die Festsetzung erfolgt**

1. zur **Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Biotop**e seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Pflanzenarten eines extensiv genutzten Wiesentales.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Magerwiesen und -weiden sowie
 - das Nass- und Feuchtgrünland;
2. zur **Sicherung eines für den Naturraum typischen Wiesentales** als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der der Landeskunde;
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der Schönheit des Gebietes.

B. Zonen im NSG**Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,4 ha****Zone e (Sonderregelung zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 2,5 ha****davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 0,3 ha****Festsetzungen zu den Zonen e und e1 finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.****C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:**

Das obere Lützelsbachtal, ein nach Süden ausgerichtetes Sohlental im Forst Berleburg, wird landwirtschaftlich genutzt. Besonders der obere Talraum weist ein reichhaltiges Vegetationsmosaik aus Feuchtgrünland in Bachnähe und Magergrünland auf den Talhangflächen auf.

Bachlauf mit geringer Wasserführung und ohne Ufergehölz. Das Mager- und Feuchtgrünland des Lützelsbachtals ist sehr artenreich. Neben zahlreichen weiteren gefährdeten Arten ist das Gebiet insbesondere durch das Vorkommen von Arnika gekennzeichnet.

Schutzziel:

Wertbestimmend ist der Erhalt der extensiv bewirtschafteten Grünlandgesellschaften mit ihrem hohem Artenreichtum und dem individuenreichen Bestand an Orchideen und Arnika.

Durch eine extensive Weiden- und Wiesennutzung soll der Erhalt des Artenreichtums und die Ausdehnung der wertbestimmenden Grünlandbereiche erreicht werden.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 2,6 ha

Anteil am NSG: 41,1 %

Biotopnummern: GB-4916-016

Biotoptypen: Magerwiesen und- weiden, Nass- und Feuchtgrünland

2.1.9 N 9 - Naturschutzgebiet "Eder"

Größe: ~119,3 ha

Lage: Aue, Berghausen, Raumland, Schwarzenau, Beddelhausen (3.457.069 / 5.654.441), C7, D7, E7, E8, F8, G8, H8, I8, J8, H9, I9, J9, K9, J10, K10

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung von

- a) überregional bedeutsamen Lebensräumen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Eder mit ihren Ufer- und Auenbereichen.

Von überragender Bedeutung sind die vielfältige, natürliche Unterwasservegetation und das gewässertypische, natürliche, artenreiche Fischvorkommen der Eder. Darüber hinaus zeichnet sich die Eder durch ein nahezu durchgängiges und naturnah ausgebildetes Flussbett aus, welches von Hochstaudensäumen und kleineren Auwaldbereichen begleitet wird. Hervorzuheben sind außerdem die extensiv genutzten Auenbereiche mit reich strukturiertem Feuchtgrünland, angrenzende Borstgrasrasen und ein ehemaliger Bergsturz, auf dem sich ein naturnaher Schluchtwald entwickelt hat.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die naturnahen Bach- und Flussabschnitte mit Kiesbänken, Kiesbetten, natürlichen ufernahen Feinsedimentablagerungen, Kolken, Uferabbrüchen, Steilwänden und Stromschnellen,
 - die Unterwasservegetation,
 - die naturnahen Uferbereiche mit Hochstaudenfluren,
 - die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie sonstige Ufergehölze,
 - die naturnahen Randsenkenbäche, Gräben, Flutmulden, Altgewässer und andere Kleingewässer,
 - die Quellbereiche und Quellfluren,
 - die Röhrichte,
 - die nassen Grünlandbrachen,
 - das hochstaudenreiche Nass- und Feuchtgrünland,
 - das Magergrünland, die Borstgrasrasen und die extensiv genutzten Mähwiesen,
 - die natürlichen Felsen sowie Felswände und -klippen mit silikatischen und kalkhaltigen Felsfluren,
 - die Einzelbäume, Kleingehölze, Hecken und Gebüsche,
 - die Schluchtwälder auf bewegtem Hangschutt,
 - die Eichenmischwälder auf Felsen und Felsköpfen sowie
 - die Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte;
- b) Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Soweit Lebensräume bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritärer Lebensraum),
- feuchte Hochstaudenfluren (6430),

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) sowie
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, prioritärer Lebensraum)

und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*) sowie
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);

2. zur Sicherung schutzwürdiger Böden, insbesondere Aue- und Gleyböden, Nieder- und Übergangsmoore;
3. aufgrund der wissenschaftlichen Bedeutung des Fließgewässersystems der Eder;
4. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der mit Kiesbänken, Stromschnellen, Kolken und Steilwänden vielfältig strukturierten Eder mit ihrer Aue.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das plangebietübergreifende FFH-Gebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ mit der Kennziffer DE-4916-301.

B. Abgrenzung:

Soweit die Festsetzungskarte keine weiterreichende Abgrenzung enthält, umfasst der Schutzbereich in der dargestellten Länge jeweils:

- die Wasserfläche,
- die Ufer mit Böschungsbereichen,
- einen 3 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten der Eder und der übrigen Bachläufe sowie
- einer 3 m breiten Zone um Quellen herum.

Bei bestehenden Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen, Hausgartenbereiche und Hofstellen, die bis an die Ufer heranreichen, verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante.

Bei der Verlagerung des Gewässerbettes und bei Gewässerbett- und Laufführungskorrekturen, die auf gesetzlich zugelassene Gewässerumbaumaßnahmen gründen, verändert sich die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend.

C. Zonen im NSG:

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 4,7 ha

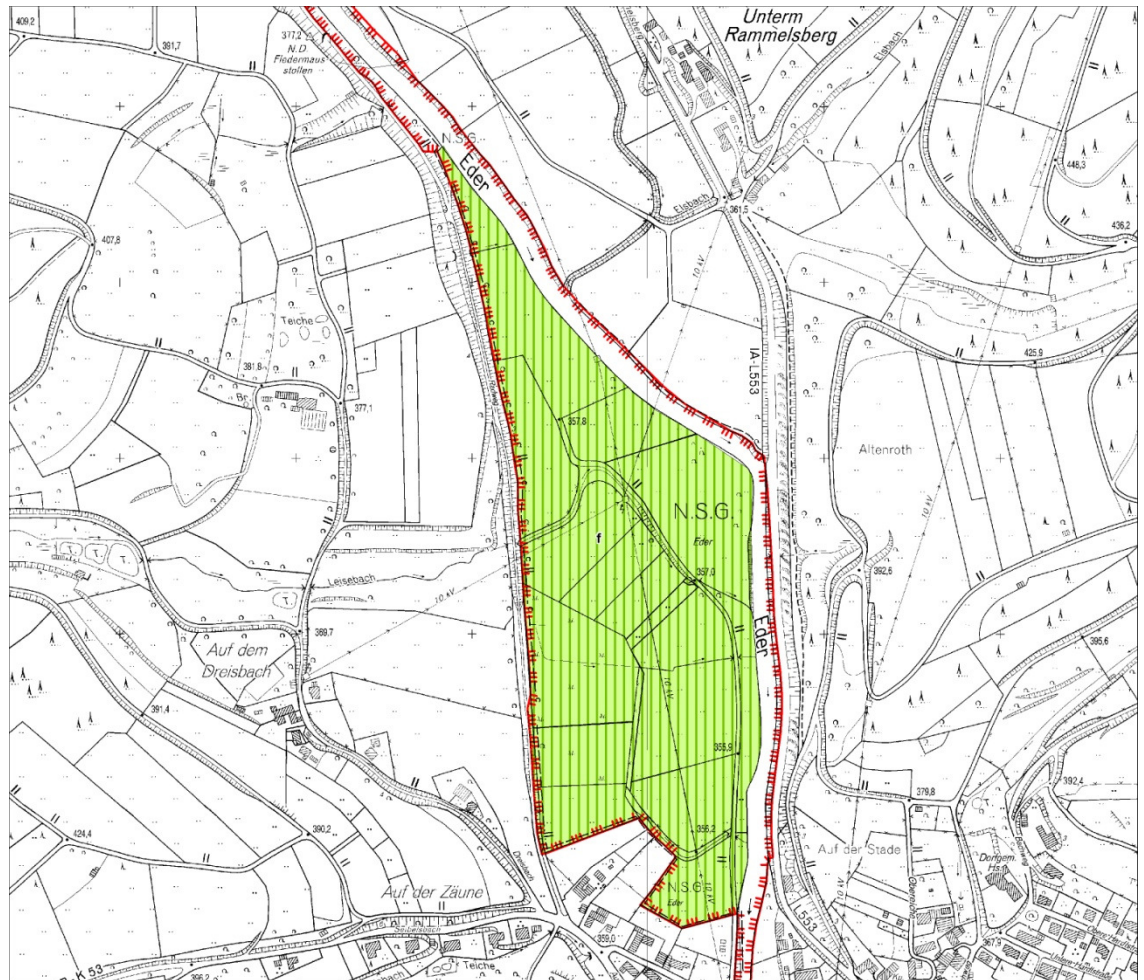
Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 5,5 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 0,5 ha

Zone f (Sonderregelungen zum Brutvogelschutz) – Größe: 15,3 ha

Festsetzungen zu den Zonen c und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Festsetzungen zur Zone f finden sich unter Ziffer 2.1.9 D. (zusätzliche Verbote) Verbot d). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.



Zone f – Sonderregelung zum Brutvogelschutz

D. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) Gehölzarten einzubringen die nicht standortgerecht und nicht einheimisch sind,

Erläuterung:

Unter dem Einbringen von Gehölzen ist neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung zu verstehen, sofern diese durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

- b) innerhalb eines jeweils 3 m breiten Streifens entlang der Böschungsoberkanten des Flussufers
- (1) Düngemittel auszubringen und
 - (2) Flächen im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli sowie 10 Tage nach der Schneeschmelze maschinell, wie durch walzen, schleppen oder mulchen, zu bearbeiten.
- c) Hochstaudensäume innerhalb von drei Jahren mehr als einmal und vor dem 15. 09. eines Jahres zu mähen,
- d) in der Zeit vom 15.04. bis 31.07. die Flächen in der Zone f (Detailkarte s. o.) zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu mulchen oder in anderer Weise maschinell zu bearbeiten oder mit mehr als 2 GVE/ha gleichzeitig zu beweiden,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

Unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs sind Abweichungen von dem Termin nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde möglich.

- e) das Einsetzen von Fischen,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt das Einsetzen von einheimischen Fischen und von Fischen aus regionaler Herkunft außerhalb von Altarmen und Altgewässern.

- f) an Altarmen und Altgewässern zu fischen.

E. Forstliche Festsetzungen:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebieten geltenden Forstlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1.0 D. (Seite 25) erfolgen aufgrund des § 25 LG für dieses Naturschutzgebiet folgende zusätzliche Forstlichen Festsetzungen:

- a) Bei der Wiederaufforstung dürfen nur standortgerechte einheimische Laubgehölzarten verwendet werden.
- b) Verboten ist die Endnutzung in Form eines Kahlhiebs oder einer dem Kahlhieb in seiner Wirkung gleichkommenden Lichthauung.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.

F. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B. und C. wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 E. (Seite 25) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen,

- a) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die im „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Oberen Eder in Nordrhein-Westfalen“ dargestellt werden und der Sicherstellung des Schutzzwecks dienen,
- b) das Baden und das Betreten des Naturschutzgebietes
- in einem Umkreis von 20 m um die Wehre und Brücken,
 - im Bereich des Luft- und Lichtbades in Arfeld (Gemarkung Arfeld, Flur 8, Flurstück 139).

Die Untere Landschaftsbehörde kann weitere Bereiche festlegen, in denen das Baden und Betreten im Naturschutzgebiet zulässig ist, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

- c) das Betreiben von Modellbooten in einem Umkreis von 20 m um Wehre und Brücken.
- d) das nicht gewerbliche Befahren der Eder mit bis zu 20 Kanus pro Tag bei einem Pegelstand von mindestens 60 cm am Pegel Müsse oder am Pegel Beddelhausen mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Einsetzen und Anlanden der Kanus in einem Umkreis von 20 m um Wehre und Brücken. Nicht betroffen sind außerdem Kanusportveranstaltungen mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.

G. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Tal der Eder liegt an der südöstlichen Abdachung des Rothaarkammes. Die Eder durchfließt zwischen Erndtebrück und Beddelhausen mit weiten Mäanderbögen ein flaches, von Bergen gesäumtes Sohlental. Der Fluss hat ein bis zu 25 m breites, überwiegend naturnah ausgebildetes Bett mit Kiesbänken, Kolken, Uferabbrüchen, Felsbändern, Steilwänden und Stromschnellen. An den Prallhängen sind häufig unterschiedlich große Felsen oder Felsköpfe ausgebildet, die zum Teil mit kleinflächigen, sekundären, Wärme liebenden Eichenmischwäldern ehemaliger Niederwaldnutzung bestockt sind. Bemerkenswert ist der nahezu durchgängige und gut bis sehr gut ausgebildete Uferhochstaudensaum, welcher das Flussbett in weiten Bereichen beidseitig säumt.

An der Haushelle, bei "Haus Steinchen", einer sehr engen Mäanderschleife, haben sich Schluchtwälder entwickelt. Weiter östlich befindet sich, südlich von "Neuwiese", eine weitere, kleine Flutmulde der Eder, welche vermutlich aus einem alten Flussbett hervorgegangen ist

und bei Hochwasser durchströmt wird. Diese führt temporär stehendes Wasser. Südlich davon erstreckt sich ein nordexponierter steiler Hang mit sehr gut ausgebildetem Magergrünland. Hier befinden sich artenreiche Borstgrasrasen mit Arnika-Beständen. Nördlich von Beddelhausen befindet sich reich strukturiertes, hochstaudenreiches Feuchtgrünland mit dem Brutvorkommen des Braunkehlchens. Das Schutzgebiet endet südöstlich von Beddelhausen an der hessischen Landesgrenze.

Das Schutzgebiet bietet einer großen Anzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter sowie nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie bedeutender Tier- und Pflanzenarten einen Lebens- und Regenerationsraum.

Schutzziel:

Der Flusslauf der Eder ist in seiner Wasserqualität, naturnahen Struktur und Durchgängigkeit für wandernde Tierarten zu erhalten und zu verbessern. Die durch die Fließgewässerdynamik entstehenden Strukturveränderungen, z.B. Verbreiterung des Flussbetts und Inselbildungen, Auskolkungen und Uferabbrüche sind nach Möglichkeit zu tolerieren. Über die Erhaltung des Flusslaufes hinaus ist auch eine naturnahe Entwicklung der gesamten Aue wünschenswert. Im Schluchtwald an der Haushelle sollte die bodenständige Laubholzbestockung gefördert werden.

H. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	~ 62,0 ha
Anteil am NSG:	~ 52,0 %
Biotopnummern:	GB-4915-0028, GB-4915-0031, GB-4915-0032, GB-4915-124, GB-4915-131, GB-4915-183, GB-4915-184, GB-4916-0102, GB-4916-0103, GB-4916-067, GB-4916-081, GB-4916-083, GB-4916-084, GB-4916-085, GB-4916-087, GB-4916-110, GB-4916-111
Biotoptypen:	Fliessgewässer, Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Auwälder, Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen

2.1.10N 10 - Naturschutzgebiet "Obernbach"

Größe: 6,5 ha

Lage: nördlich Arfeld und nordwestlich Schwarzenau (3.460.760 / 5.656.027), 17,18

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

- 1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung eines von Wald umgebenen offenen Wiesentales mit einem vielfältigem Mosaik aus artenreichem Mager-, Feucht- und Nassgrünland**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- **die Borstgrasrasen,**
 - **das Magergrünland,**
 - **das Nass- und Feuchtgrünland,**
 - **das brachgefallene Nass- und Feuchtgrünland und**
 - **der Bachoberlauf im Mittelgebirge;**
- 2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Waldwiesentales als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;**
 - 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zonen im NSG:**Zone a (Wiederaufforstung mit Laubholz) – Größe: 1,8 ha****Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,8 ha****Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 1,9 ha****davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 0,4 ha****Festsetzungen zu den Zonen a und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.****C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:**

Das Obernbachtal, ein Nebental der Arfe bei Arfeld, ist ein von Wald umgebendes offenes Sohlental mit einem Mosaik aus Mager-, Feucht- und Nassgrünland. Im unteren Bachtal besteht ein beeindruckendes Massenvorkommen aus Breitblättrigem Knabenkraut. Weiter oberhalb in der Zone e1 besteht noch ein Restvorkommen von Arnika. Der Quellbereich ist mit Fichten bestockt.

Schutzziel:

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der teils noch gut ausgeprägten Magerrasen, insbesondere des Borstgrasrasens mit seinem Arnikareichtum. Darüber hinaus ist das Wiesental wegen seiner besonderen Schönheit und wegen der Bedeutung als Zeugnis kulturhistorischer Landnutzungsform zu erhalten und in entsprechender Form zu bewirtschaften. Der Fichtenwald im Bereich der Quellen sollte in einen naturnahen Laubwald umgewandelt werden.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 0,7 ha

Anteil am NSG: 11,1 %

Biotopnummern: GB-4916-043, GB-4916-074

Biotoptypen: Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden

2.1.11 N 11 - Naturschutzgebiet "Fredlar"

Größe: 7,7 ha

Lage: südlich Bad Berleburg (3.458.562 / 5.655.532), H8

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zur Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung der Lebensgemeinschaften auf den Flächen des ehemaligen Steinbruchs von mitteldevonischem Schiefer, insbesondere der zum Teil noch offenen Schutthalden, der Geröllfelder, der Natursteinmauern, der Simse und der Felsen;**
- 2. zur Erhaltung der Lebensstätten hier vorkommender, besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten;**
- 3. zur Sicherung eines kulturhistorischen Dokumentes der wittgensteiner Wirtschaftsgeschichte.**

B. Zusätzliche Gebote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Geboten unter Ziffer 2.1.0 B. (Seite 19) ist in diesem NSG aufgrund von § 22 BNatSchG zusätzlich geboten,

- a) zum Erhalt des Mikroklimas eine 10 Meter breite ungenutzte Schutzzone um die Quarzitefelsen zu erhalten,**
- b) die Gehölze an den Felsen, Steilwänden und Terrassen im inneren Teil des Abbaus zum Erhalt des Mikroklimas und der sickernassen Spalten und Adern zu erhalten,**

C. Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten:

Düngemittel auszubringen.

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensgemeinschaften, die sich auf den Flächen des ehemaligen Steinbruchs durch natürliche Sukzession gebildet haben. Das Besondere des Gebietes sind die noch offenen Geröll- und Schieferschutthalden und die Steilwände. Diese trocken-warmen Standorte gehören zu den im Kreisgebiet seltenen Lebensräumen und bieten einer Vielzahl seltener und schützenswerter Pflanzengesellschaften und Tierarten einen Lebensraum.

Der Westhang des Fredlarberges fällt steil nach Westen in das Meckhäuser Tal ab. Am Unterhang befindet sich ein aufgelassener Tagebau (Steinbruch) des um die Jahrhundertwende betriebenen Dachschieferbergbaus mit bis zu 30 m hohen Felswänden. Ein Stollen ist durch Sprengung verschlossen. Rings um den Steinbruch, vorwiegend am Hangfuß, finden sich Halden mit Lockergestein. Kennzeichnend für dieses Sekundärbiotop ist ein Vegetationsmosaik aus Einzelbäumen, Baumgruppen, Vorwald, Pionier- und Ruderalfluren mit unterschiedlichen Deckungsgraden. Floristisch auffallende Art der offenen Pionierflur ist das Gewimperte Perlgras. Neben ihrer Bedeutung als Sekundärbiotop kommt der ehemaligen Schiefergrube auch geowissenschaftliche Bedeutung zu. In der hinteren Steinbruchwand sind grauschwarze Tonschiefer (Berleburger Schichten) mit ausgeprägter, steilstehender Schieferung aufgeschlossen.

Schutzziel:

Ziel ist:

- die Sicherung eines durch Dachschieferbergbau entstandenen Steinbruchs und der sich daraus entwickelten und vielfältig strukturierten Sekundärbiotope für Pionier-Lebensgemeinschaften, insbesondere die noch offenen Schieferschutt- und Geröllhalden, die Natursteinmauern, die Simse und Felsen,
- die Erhaltung der Steilwand im Steinbruchkessel als Brutplatz für den Uhu,

- der Erhalt des artenreichen Grünlandes auf der Steinbruchsohle, der mageren Säume entlang des Weges und des saumartig ausgebildeten Hainmieren-Roterlenwald entlang des Meckhaus-Baches sowie
- der Erhalt der artenreichen Moosflora.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	0,2 ha
Anteil am NSG:	3,0 %
Biotopnummern:	GB-4916-165
Biotoptypen:	Fliessgewässer, Auwälder

2.1.12N 12 - Naturschutzgebiet "Hörre"

Größe: 11,0 ha

Lage: östlich Raumland (3.457.209 / 5.654.900), G8

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt****1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung,**

- a) eines aufgelassenen Schieferbergwerkes mit seinen durch den Bergbau entstandenen regional und überregional bedeutsamen Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Besonders hervorzuheben sind die ausgedehnten Stollen und Abbauhallen mit ihren speziellen mikroklimatischen und hydrologischen Verhältnissen. Sie sind das wichtigste Fledermaus-Winterquartier Wittgensteins und besitzen eine besondere Funktion im landes- und europaweiten Biotopverbund.

Das Grubengelände zeichnet sich außerdem durch Steilwände sowie Geröll- und Schieferschutthalden aus, die von seltenen wärme- und trockenheitsliebenden Tier- und Pflanzenarten sowie Magerrasen und Felsheiden besiedelt werden.

In ihrer Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- Stollen, Felsen, Steilwände, Geröll- und Schieferschutthalden,
 - Magerrasen und Felsheiden,
 - temporäre Stillgewässer,
 - Gebüsche und Vorwaldstadien der für den Naturraum typischen Waldgesellschaften sowie
 - Eichen- und Hainsimsen-Buchenwälder;
- b) der Populationen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Beschsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), als Arten die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind;
- c) der Populationen von weiteren Fledermausarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind:
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*),
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) sowie
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
- d) der Lebensräume und des Vorkommens der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie;

2. zur Sicherung einer alten Schiefergrube als Zeugnis der Erdgeschichte und des historischen Bergbaus sowie als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung;

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Bergbaulandschaft mit ihren Stollen, Felsen, Schutthalden und dem ehemaligen Steinbruch.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzziele für das FFH-Gebiet „Grubengelände Hörre“ mit der Kennziffer DE-4916-303.

B. Zonen im NSG:

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahme) – Größe: 1,9 ha

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten Düngemittel auszubringen.

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Grubengelände Hörre ist ein großes aufgelassenes Schieferbergwerk mit drei (vier) Abbauebenen. Es liegt östlich von Raumland direkt an der Eder. Sechs übereinanderliegende Stollen mit Abbauhallen und einer Gesamtlänge von 5.000 m. Die Länge des längsten Stollens beträgt ca. 950 m. Der unterste Stolleneingang liegt am Hangfuß, der oberste, mittlerweile verschüttete Stolleneingang innerhalb einer umzäunten Abbauebene. Die Stollen sind z. T. sehr einsturzgefährdet, durch Tagesbrüche ist z.B. die obere Sohle der Hörre zugerutscht. Die Schieferhalden und alten Tagebauten in der unmittelbaren Umgebung der Stollen sind durch Ahorn-, Buchen- und Fichtenaufforstungen und viel natürlichen Aufwuchs gekennzeichnet.

Der Steinbruch weist eine ca. 30 m hohe Steilwand mit Spalten und Klüften auf. Der Boden des Steinbruchs ist sehr uneben und mit Geröll und Felsblöcken bedeckt.

Die Schieferhalde ist ca. 40 m aufgeschüttet und terrassenförmig angelegt. Zur Sicherung der Halde wurden stellenweise Stützmauern aus Schiefersteinen angelegt. Kleinräumig treten Quarzitefelsen zu Tage.

Das Grubengelände Hörre ist das mit Abstand größte Fledermauswinterquartier Wittgensteins. Die Stollen werden seit Jahrzehnten von Fledermäusen als Winterquartier genutzt. Bisher sind 7 Arten im Bergwerk nachgewiesen. Von herausragender Bedeutung ist das regelmäßige Vorkommen des Großen Mausohrs, dessen Zahl hier seit Beginn der Zählungen im Jahr 1977 zugenommen hat. 2009 wurden 64 Mausohren gezählt, wobei die tatsächliche Anzahl wahrscheinlich höher liegt, da Schiefergruben schwierig zu untersuchen sind. Das Vorkommen des Braunen Langohrs mit bis zu 52 Individuen in einer Fangnacht (2005) ist bundesweit herausragend. Die Bedeutung der Stollen für den Fledermausschutz ist im landesweiten Vergleich als sehr hoch zu bewerten.

Schutzziel:

Vorrangiges Ziel ist der Erhalt der Stollen und der in ihnen herrschenden mikroklimatischen Bedingungen sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Die vorhandenen Stahltüren mit Fledermausschlitz sind regelmäßig zu kontrollieren. Das Grubengelände Hörre ist ein unverzichtbarer Baustein im Netz der unterirdischen Fledermauswinterquartiere Westfalens.

Neben dem Fledermausschutz kommt dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensräume der Schlingnatter eine besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus ist der Steinbruch ein potentielles Bruthabitat für den Uhu und sollte durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als solches erhalten und verbessert werden.

Für weitere schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten ist zum Erhalt der erforderlichen mikroklimatischen Bedingungen eine kontinuierliche Offenhaltung der Haldenbereiche und der Steilwand sowie die Pflege und Entwicklung der Magerrasen und Felsheiden erforderlich.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	3,3 ha
Anteil am NSG:	29,9 %
Biotopnummern:	GB-4916-500, GB-4916-501, GB-4916-502, GB-4916-503
Biotoptypen:	Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen

2.1.13N 13 - Naturschutzgebiet "Honert"

Größe: 16,4 ha

Lage: nordöstlich Dotzlar (3.459.552 / 5.654.407), H8

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- a) von regional und überregional bedeutsamen Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten eines aufgelassenen Schieferbergwerkes, eines ehemaligen Bahndamms sowie eines Buchen-Eichenwaldes mit natürlichen Felsen. Besonders bedeutsam sind die Stollen und Abbauhallen mit ihren speziellen mikroklimatischen und hydrologischen Verhältnissen als Winterquartier für Fledermäuse in einem landes- und europaweiten Biotopverbund. Das Gebiet zeichnet sich außerdem durch ein arten- und strukturreiches Vegetationsmosaik aus.

In ihrer Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Stollen,
 - die natürlichen Felsen, Block-, Schutt- und Geröllhalden,
 - die Felswände und Felsplatten,
 - die Schieferschutthalden und Schotterflächen,
 - das Magergrünland,
 - die Trockenbrachen und Trockensäume,
 - die Gebüsche und Baumgruppen sowie
 - die Vorwälder und naturraumtypischen Laubwälder;
- b) der Populationen des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie;
- c) der Populationen von weiteren Fledermausarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind:
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis natterii*),
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*),
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) sowie
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und
- d) des Lebensraumes und des Vorkommens des Uhus (*Bubo bubo*) als Anhang-I-Art der Vogelschutz-RL.

2. zur Sicherung der ehemaligen Schiefergrube als Zeugnis der Erdgeschichte und des landeskundlich bedeutsamen historischen Bergbaus sowie als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung;

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der Bergbaulandschaft mit ihren Felsen, Schutthalden und Pingen.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Schieferbergwerk Honert“ (DE-4916-304).

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 5,7 ha

Zone b (Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 2,9 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 0,3 ha

Festsetzungen zu den Zonen a, b und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Zusätzliches Verbot:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten Düngemittel auszubringen.

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Am Hangfuß und Unterhang des Honertberges befinden sich die Anlagen der ehemaligen Grube "Honert", in der noch um die Jahrhundertwende Dachschiefer gewonnen wurde. Das Gebiet weist heute ein Vegetationsmosaik aus Magergrünland (in der südwestlichen Randzone), Gebüsch, Vorwald und Baumgruppen, durchsetzt von vegetationsarmen Felswänden und Felsplatten auf. Ergänzt wird dies durch offene Schotterflächen und annähernd vollständig besiedelte Trockenbrachen und Trockensäume. Mitten durch das Gebiet führt die ehemalige Trasse der Bahnlinie Raumland-Frankenberg. Am Hang treten zwei kleinere Stollen zutage, welche seit vielen Jahren von mehreren Fledermausarten als Winterquartier genutzt werden. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen des Großen Mausohrs. Nördlich am Oberhang stockt ein Buchen-Eichenwald mit eindrucksvollen Felsrippen und Gesteinsblöcken sowie dem Vorkommen der seltenen Türkenbundlilie. Das Schutzgebiet bietet einer großen Anzahl gefährdeter und vom Aussterben bedrohter sowie nach FFH-Richtlinie bedeutender Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Schutzziel:

Ziel ist die Erhaltung des Stollensystems sowie des alten Mutungsstollens als unterirdische Fledermauswinterquartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse. Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung. Regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter. Erhalt der naturnahen Umgebung der Quartiere bzw. wenn möglich Förderung einer solchen. Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen. Weiteres Ziel ist die Erhaltung des Buchen-Eichenwäldchens mit seinen Felsen und die Entwicklung der benachbarten Bestände in naturnahe standortgerechte Laubwälder.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	0,5 ha
Anteil am NSG:	3,1 %
Biotopnummern:	GB-4916-013, GB-4916-0278
Biotoptypen:	Magerwiesen und -weiden, Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen

2.1.14N 14 - Naturschutzgebiet "Pferdsbach"

Größe: 17,0 ha

Lage: westlich Dotzlar und östlich Hemschlar (3.457.422 / 5.652.974), G9

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung eines vielfältig strukturierten, überwiegend von Wald umgebenen offenen Wiesentales mit großflächigem und artenreichem Magergrünland, insbesondere arnikareichem Borstgrasrasen sowie artenreichem Feucht- und Nassgrünland und naturnaher Bachläufe mit Roterlensäumen.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Borstgrasrasen,
 - das Magergrünland,
 - das Nass- und Feuchtgrünland,
 - der Sumpf- und Bruchwald,
 - das Fließgewässer und
 - die Quellbereiche;
2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Waldwiesentales als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

B. Zonen im NSG:

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 1,1 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 2,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 5,0 ha
davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 2,0 ha**Festsetzungen zu den Zonen c, e und e1 finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.****C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:**

Das Pferdsbachtal ist ein vielfältig strukturiertes, überwiegend von Wald umgebenes offenes Sohltal mit großflächig vorhandenem Magergrünland. Entlang des Hauptbaches (Pferdsbach) mit seinem örtlich lückigen Erlen-Ufergehölz kommt auf sickerquelligen Standorten ergänzend Feucht- und Nassgrünland vor. Im Haupttal sind feuchte, wiesenknöterichreiche, intensiv genutzte Wiesen ausgebildet. Magergrünland (mit Arnika) ist nur noch kleinflächig anzutreffen. Im Seitental (Lausborn) ist die Arnika, als eine naturschutzfachlich herausragende Art, in einem individuenreichen Bestand zu finden. Das Nass- und Feuchtgrünland ist durch den Reichtum an Knabenkräutern geprägt. Im Süd-Westen befindet sich ein Erlenbruchwald mit Sicker-Sumpfquellen.

Schutzziel:

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung der teils noch gut ausgeprägten Magerrasen, insbesondere des Borstgrasrasens mit seinem Arnika- und Orchideenreichtum. Darüber hinaus sind der naturnahe Bachlauf mit seinem Erlenufergehölz und der Erlenbruchwald zu erhalten und weiter zu entwickeln.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 4,1 ha

Anteil am NSG: 23,8 %

Biotopnummern: GB-4916-092, GB-4916-093; GB-4916-094

Biotoptypen:

Quellbereiche, Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Borstgrasrasen

2.1.15N 15 - Naturschutzgebiet "Rinthe"

Größe: 10,9 ha

Lage: nördlich Rinthe (3.454.154 / 5.652.708), E9, F9

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung eines Wiesentales mit unterschiedlichen Grünlandausprägungen insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie Magerweiden.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Magerwiesen und -weiden,
 - das Nass- und Feuchtgrünland,
 - den Bachoberlauf und
 - die Sicker- und Sumpfquellen;
2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Wiesentales als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;
 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart sowie der Schönheit des Gebietes.

B. Zonen im NSG:

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 0,5 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 4,6 ha

Festsetzungen zur Zone e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Bachtal bei Rinthe, ein kurzes Nebental des Altmühlbaches, wird noch durchgängig als Grünland genutzt. Auf der Talsohle kommt auf Nassstandorten Feuchtgrünland zur Ausprägung, großflächig mit Dominanz von Mädesüß und Wald-Engelwurz. Die Magerweiden im unteren Talraum auf dem südwestexponiertem Hang werden großflächig vom Besenginster durchsetzt. Der Bachlauf ist geradlinig und ohne Begleitgehölz. Zum Kulturlandschaftskomplex im Rinther Bachtal gehören Kleingehölze auf den Talrandkanten und ein kleiner, von Hecken gesäumter Hohlweg am Südwestrand sowie ein Laubengang aus alten Eichen und Buchen inmitten der Fläche. Darüber hinaus stellt das NSG einen Lebensraum für seltene Bodenbrüter wie Braunkehlchen und Bekassine dar.

Schutzziel:

Ziel ist der Erhalt und die extensive Bewirtschaftung eines Grünlandtales mit Feucht- und Magergrünlandgesellschaften. Darüber hinaus ist ein wesentliches Ziel die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensräume für Bodenbrüter wie Bekassine und Braunkehlchen.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 2,3 ha

Anteil am NSG: 21,1 %

Biotopnummern: GB-4916-105

Biotoptypen: Quellbereiche, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland

2.1.16N 16 - Naturschutzgebiet "Am Kerstall"

Größe: 2,4 ha

Lage: südöstlich Hemschlar (3.456.059 / 5.652.685), F9, G9

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zum Schutz und zur Entwicklung typischer Arten und Lebensgemeinschaften einer Wacholderheide (FFH-Lebensraumtyp Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen - 5130) mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten;**
- 2. zum Erhalt und zur Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und wegen der Seltenheit als kleinflächiges Relikt einer historischen Kulturlandschaft sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zusätzliche Verbote:

Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,

- a) Düngemittel auszubringen,**
- b) im Zuge der Wanderschäferei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hüttehaltung zu beweiden.**

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Schutzgebiet ist eine stark nach Norden geneigte Wacholderheide mit einzelnen älteren und zum Teil abgestorbenen Fichten und Kiefern. Die landschaftlich reizvolle Fläche weist einen Wacholderbestand von etwa 150 Exemplaren auf. Dieser bildet bis zu etwa 3,5 m hohe Säulen, welche markant zwischen Drahtschmiele, Rotem Straußgras und dem für magere, beweidete Flächen typischen Borstgras herausragen. Das Borstgras wird oft von Arnika und Kreuzblümchen begleitet. Harzer-Labkraut, Heidekraut und Heidelbeere sind weitere vorkommende Heidearten. Erwähnenswert ist auch die Ginster-Sommerwurz. Das Gebiet weist einen reichen Schmetterlingsbestand auf, hierunter ein hoher Anteil gefährdeter und spezialisierter Heidearten.

Das Schutzgebiet bietet gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Schutzziel:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Förderung einer Wacholder-Bergheide mit ihren regional gefährdeten und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	1,9 ha
Anteil am NSG:	78,6 %
Biotopnummern:	GB-4916-0007-2002
Biotoptypen:	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

2.1.17N 17 - Naturschutzgebiet "Großer Keller"

Größe: 2,0 ha

Lage: südlich Dotzlar (3.459.139 / 5.652.308), H9

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

- 1. zum Schutz und zur Entwicklung typischer Arten und Lebensgemeinschaften einer Wacholderheide (FFH-Lebensraumtyp Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen - 5130) mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten;**
- 2. zum Erhalt und zur Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und wegen der Seltenheit als kleinflächiges Relikt einer historischen Kulturlandschaft sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zusätzliche Verbote:**Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,**

- a) Düngemittel auszubringen,**
- b) im Zuge der Wanderschäferlei Nachtpferche anzulegen und Flächen anders als in lockerer Hütewaltung zu beweiden.**

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Anders als die anderen Wacholder-Bergheiden des berleburger Raumes trägt der "Große Keller" einen lichten Wacholder-Bestand. Die auf der trockenen Bergheide stehenden Einzelwacholder oder Wacholdergruppen sind bis zu 5 m hoch. An den Besenginsterwurzeln schmarotzt die regional sehr gefährdete Ginster-Sommerwurz. Die Krautschicht des Naturschutzgebietes wird weitgehend durch verschiedene Gräser gebildet. Neben der sich mangels Beweidung stark vermehrenden Drahtschmiele treten vermehrt das Rote Straußgras und der Rot-Schwengel auf. Daneben treten Heidekraut und Heidelbeere an wenigen Stellen aspektbildend auf. Arnika und Gemeines Kreuzblümchen kommen in den Borstgrasrasen nur mit wenigen Exemplaren vor. An mehreren Stellen im NSG sind Buchen- und Fichtenbestände vorhanden. Ein unterwuchsarmer Buchenwald am Oberhang stellt vermutlich einen Hudewaldrest dar.

Das Schutzgebiet bietet gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Schutzziel:

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Förderung einer Wacholder-Bergheide mit ihren regional gefährdeten und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten.

Mittel- bis langfristig sollte angestrebt werden, den angrenzenden Wald (mindestens bis zu einer Tiefe von 30 m) durch Entnahme der Fichten und in Form der Sukzession in einen naturnahen Laubwald umzugestalten.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	0,6 ha
Anteil am NSG:	28,7 %
Biotopnummern:	GB-4916-0018-2002
Biotoptypen:	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden

2.1.18 N 18 - Naturschutzgebiet "Mühlbach"

Größe: 14,1 ha

Lage: südlich Arfeld (3.459.803 / 5.651.558), H10, I9, I10

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. **zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer überregional bedeutsamen Kulturlandschaft mit Magerweiden und orchideenreichen Feuchtgrünland.**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- **die Magerweiden,**
 - **das Nass- und Feuchtgrünland sowie**
 - **die typisch ausgebildeten Gehölzstrukturen mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen;**
2. **zur Sicherung der durch kontinuierlich extensive Nutzung entstandenen Lebensgemeinschaften des Magergrünlandes als Zeugnis der Landschaftsgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde;**
 3. **wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart einer alten Kulturlandschaft sowie der hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zonen im NSG:

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 12,2 ha

Festsetzungen zur Zone e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Naturschutzgebiet Mühlbach besteht aus zwei Teilflächen.

Bei der nordöstlichen Teilfläche (5,0 ha) handelt es sich um ein mäßig geneigtes, überwiegend nordostexponiertes Gebiet am Talhang zur Eder. Mit zahlreichen Einzelsträuchern und -bäumen ist es besonders reich strukturiert und besitzt einen hohen landschaftsästhetischen Wert. Vermehrt tritt Besenginster auf. Aufgrund der langen extensiven Nutzung als Weide hat sich großflächig artenreiches Magergrünland entwickelt.

Die südwestliche Teilfläche (9,1 ha) liegt im oberen Ende des Mühlbachtals. Hier öffnet sich das Tal zu einer weiten Mulde. Das Schutzgebiet befindet sich auf dem nach Westen und Nordosten exponierten Hang. Hier hat sich aufgrund einer langen extensiven Beweidung ausgedehntes Magergrünland mit landschaftsprägenden Gehölzen (Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen) entwickelt. Bewirtschaftet werden diese Flächen hauptsächlich mit dem Wittgensteiner Höhenvieh (Rotvieh), einer seltenen heimischen Nutztier rasse.

In dem weiter talabwärts liegenden und zum Teil verbrachten Seitentälchen, kommt orchideenreiches Feuchtgrünland vor.

Der weite Talschluß des Mühlbaches, mit dem artenreichen Magergrünland und dem landschaftsprägenden Gehölzstrukturen, ist ein bedeutsames Relikt traditioneller Weidewirtschaft. Das Gebiet ist Brutrevier vom Neuntöter und Lebensraum vom Braunkehlchen.

Schutzziel:

Primäres Ziel ist der Erhalt und die Förderung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren seltenen und geschützten Lebensräumen und Arten. Vorrangig gilt es durch eine extensive Bewirtschaftung das Mager- und Feuchtgrünland mit ihren schutzwürdigen Arten zu erhalten und zu entwickeln. Daneben sind durch geeignete Maßnahmen die Lebensräume von Neuntöter und Braunkehlchen zu sichern und zu verbessern.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 11,3 ha

Anteil am NSG: 80,3 %

Biotopnummern: GB-4916-089, GB-5016-169

Biotoptypen: Magerweide, Magergrünland, Nass- und Feuchtgrünland

2.1.19N 19 - Naturschutzgebiet "Heuwiese"

Größe: 46,8 ha

Lage: östlich und nördlich Weidenhausen (3.455.685 / 5.651.859), F9, F10, G10

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional und überregional bedeutsamer Biotope eines strukturreichen offenen Mittelgebirgstales, mit seinen seltenen und schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten des Nass- und Feuchtgrünlandes und der Brachflächen.**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- **das Nass- und Feuchtgrünland,**
 - **die hochstaudenreichen Nassbrachen,**
 - **die naturnahen Bachabschnitte und Uferbereiche und**
 - **die Quellen und Quellfluren;**
- 2. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines bedeutsamen Lebensraumes für Wiesenvögel, insbesondere für Bekassine, Rohrammer, Braunkehlchen und Wiesenpieper.**

B. Zonen im NSG

Zone d (Pflege und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 2,7 ha

Zone e (Sonderregelung zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 11,7 ha

Festsetzungen zur Zone e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Grundbachtal zwischen der Weidenhäuser Mühle und Weidenhausen ist ein überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztes Sohlen- und Muldental westlich der am Talrand geführten Bundesstraße B 480. Es weist ein vielfältiges Biotopinventar aus beweidetem, teilweise auch brachgefallenem Feucht- und Nassgrünland mit unterschiedlicher Nährstoffversorgung auf. Artenreiches Nassgrünland mit zahlreichen gefährdeten Pflanzenarten ist in dem westlichen Seitental „Nasse Moose“ und in der östlichen Talkehle „Im Grund“ zu finden. Der überwiegend unverbaute Grundbach mäandriert natürlich und wird stellenweise von einem Erlen-Weiden-Ufergehölz begleitet.

Zwischen der geschlossenen Ortschaft Weidenhausen und den östlich ansteigenden Hängen zur Eder-Lahn-Wasserscheide erstreckt sich ein Landschaftsausschnitt mit strukturreichem Grünland. Das von Süden und Osten seicht abfallende Gelände ist durch mehrere flache und stark vernässten Quellmulden gegliedert. Das Nassgrünland ist zu großen Teilen brachgefallen. Hier haben sich hochstaudenreiche Nassbrachen, teils mit Rohrglanzgras-Röhrichten und Seggenbeständen entwickelt. Daneben finden sich Nasswiesen und binsenreiche Feuchtweiden. An Hangversteilungen treten kleinflächig magere Ausprägungen auf. Besonders an Hangkanten, an Rändern der Quellmulden sowie entlang der Wege stehen zerstreut gliedernde Gehölzstreifen und Hecken. Im Zentrum des südlichen Gebietsteils und am Beginn eines Quell-Tälchens im Osten stehen kleinere Feldgehölze.

„Im Kreuz“ (östliches Quellbach-Tälchen) befinden sich neben Nass- und Feuchtgrünland zahlreiche Fichtenaufforstungen.

Das Gebiet ist von großer Bedeutung für das regionale Vorkommen von Braunkehlchen und Wiesenpieper. Daneben ist es Lebensraum von Bekassine, Rohrammer und Neuntöter.

Schutzziel:

Im Vordergrund steht die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der unterschiedlichen Nass- und Feuchtgrünlandgesellschaften sowie Brachflächen durch extensive Weide- und Mähnutzungen. Dabei hat die Wiederherstellung und Optimierung der Wiesenbrüter- und Zugvogelhabitate primäre Bedeutung.

Daneben soll durch die Umwandlung von Fichtenaufforstungen in extensiv genutztes Grünland eine ökologische und biotopvernetzende Aufwertung des Gebietes erfolgen.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	11,7 ha
Anteil am NSG:	25,0 %
Biotopnummern:	GB-4916-102, GB-4916-103, GB-4916-104, GB-5016-149, GB-5016-150
Biotoptypen:	Nass- und Feuchtgrünland, Sicker- und Sumpfquellen, Fließgewässer

2.1.20N 20 - Naturschutzgebiet "Arfetal"

Größe: 196,9 ha

Lage: westlich Richsteiner Mühle (3.459.830 / 5.650.567), H10, H 11, I10, I11

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- a) regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines überwiegend extensiv genutzten durch Brachen, Baumgruppen, Gebüsche sowie Bachläufe gegliederten Wiesentales und seiner Nebentäler. Diese zeichnen sich durch ein breites Spektrum von nassen bis trockenen Standorten mit einer außergewöhnlich reicher Artenausstattung und großer Strukturvielfalt aus.

Eine Besonderheit stellen die großflächigen Nass-, Feucht- sowie Magergrünlandbrachen in unterschiedlichster Ausprägung dar. Hervorzuheben sind außerdem die naturnahen Bachläufe mit ihren teils ununterbrochenen und teilweise alten Erlen-Ufergehölzen sowie die artenreichen Mager- und Nassweiden mit örtlichen Elementen der Zwergstrauchheiden.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- das Nass- und Feuchtgrünland,
- die Magerwiesen und -weiden,
- die Binsen- und Waldsimsensümpfe,
- die Groß- und Kleinseggenriede,
- die hochstaudenreichen Nassbrachen,
- die blumenreichen Magerbrachen,
- die Röhrichte,
- die Zwergstrauchheide,
- die artenreichen Wegraine,
- die Quellen und Quellfluren,
- die naturnahen Bachabschnitte und Uferbereiche,
- die Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche,
- die Laubwälder in ihrer standorttypischen Ausprägung, insbesondere bachbegleitende Erlen-Eschenwälder sowie
- die Lebensräume von seltenen Tagfalter-, Heuschrecken- und Grashüpferarten;

- b) großflächigen, naturnahen, überwiegend bodensauren Buchenwäldern mit natürlichen und naturnahen Quellen und Quellbächen;

2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Talschlusses mit Wiesentälern, laubholzdominierenden Hangwäldern, Quell- und Fließgewässersystemen und Stollen als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlicher Forschung;

3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des vielfältig strukturierten und abwechslungsreichen Gebietes.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 84,5 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 5,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 17,5 ha

Festsetzungen zu den Zonen b und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 E. (Seite 25) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen,

- a) **Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien,**
- b) **im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung Totholz zu entnehmen. Die Entnahme von stehendem Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 40 cm in 1,3 m Höhe (BHD) sowie liegendem Totholz gleicher Art und Stärke bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Unberührt bleibt das Fällen von Gefahrenbäumen zur Verkehrssicherung.**

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Bachtal der Arfe und seine Nebentälchen sind überwiegend waldfrei und von Weiden und Brachen eingenommen, die in manchen Abschnitten (teils auch großflächig) vernässt und stellenweise mager sind. Die naturnahen Bachläufe sind mit teils ununterbrochenen und teilweise alten Erlen-Ufergehölzen ausgestattet. Zudem kommen in Teilen bachbegleitende Erlenbruchwälder vor.

Ein Seitental ist das Breitenbachtal. Der breite untere Talabschnitt (vor der Mündung in das Arfetal) ist von Rinder- und Schafweiden geprägt. Am Bach befinden sich intensiv genutzte Fischteichanlagen. Den Verlauf des Breitenbaches markiert hier ein altes Erlen-Ufergehölz. Am Talrand befinden sich kleine Fichtenaufforstungen und im Osten ein breiter Laubholzstreifen. Im oberen Talraum liegen teils feuchte bis stark quellig vernässte Brachen und Wildwiesen. Der Komplex ist stellenweise durch Wildäcker und der damit verbundenen Eutrophierung beeinträchtigt (örtlich Brennesselfluren). Im weiteren Talverlauf gehen die Brachen in Brombeer- und Ohrweidengebüsche bis zu nassen Erlenwaldbeständen über. Im mittleren, verfichteten Talabschnitt wird der naturnahe Bachlauf fast durchgehend von einer, streckenweise lückigen, Erlengalerie begleitet.

Weiteres Seitental ist der Peffgrund, der großflächig von mageren, sehr extensiv genutzten Weiden eingenommen wird. Im mittleren Abschnitt befinden sich große quellenasse Bereiche. Im offenen Talgrund steht eine markante großkronige Stieleiche (ND 45). Am Talrand haben sich vor dem Fichtentrauf dornstrauchreiche Waldmäntel und freistehende Gehölzgruppen entwickelt. Im Mündungsbereich zum Arfetal ist ein steiler Riedel, auf dessen Rücken und Süd-Ost-Hang ein Altbaumbestand (Buchen und Eichen) und Reste einer Magerrasenvegetation mit Elementen der Zwergstrauchheiden (Habitat der Roten Keulenschrecke) vorkommen. Die Magerbrache ist mit jungen Blaufichten bepflanzt.

Die Quellen und Quellbäche der Arfe und des Breitenbaches befinden sich in ausgedehnten bodensauren Buchenwäldern unterschiedlicher Struktur und alters, die als Trittsteinbiotope besondere Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund besitzen.

Schutzziel:

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Bachläufe mit ihrer Begleitvegetation, Erlenwaldresten, wertvoller Quellfluren und Nassbrachen sowie offener Talräume als wichtige Kontrastlebensräume in der von überwiegend Fichtenforsten geprägten Waldlandschaft. Besondere Bedeutung hat die vernetzende und vermittelnde Funktion zwischen dem Gefüge von geschlossener Waldlandschaft und offener Kulturlandschaft sowie als Refugium gefährdeter Lebensgemeinschaften der Mittelgebirgs-Bachauen und des Feucht- und Magergrünlands.

Eine ökologische Optimierung soll insbesondere durch Umwandlung von Fichtenbeständen im Talraum in typische Elemente der Bachauen erfolgen.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	27,3 ha
Anteil am NSG:	13,8 %

Biotopnummern:	GB-5016-134, GB-5016-135, GB-5016-136, GB-5016-137, GB-5016-139, GB-5016-140, GB-5016-145, GB-5016-168
Biotoptypen:	Fliessgewässer, Quellbereiche, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder

2.1.21 N 21 - Naturschutzgebiet "Märzenbecherwald Ennersbach"

Größe: 9,9 ha

Lage: südlich Beddelhausen (3.463.490 / 5.650.896), J10, K10

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt**

- zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines natürlichen Quellbachsystems und seiner Begleitvegetation.**

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- **das überregional bedeutsame und große Vorkommen von Märzenbechern,**
 - **die typisch ausgebildeten Mittelgebirgsbäche,**
 - **die bachbegleitenden Erlenwälder und**
 - **die natürlichen Quellen und Quellfluren;**
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.**

B. Zonen im NSG:**Zone a (Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 5,3 ha****Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 2,1 ha****Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 0,3 ha****Festsetzungen zu den Zonen a, c und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).****C. Zusätzliche Verbote:****Ergänzend zu den für alle Naturschutzgebiete geltenden Verboten unter Ziffer 2.1.0 C. (Seite 20) ist in diesem NSG aufgrund der §§ 22 und 23 BNatSchG zusätzlich verboten,**

- Düngemittel auszubringen,**
- die Zone c zu befahren.**

D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Beddelhausen im Haupt- und Seitental des Ennersbaches. Das Ennersbachtal ist seit jeher in der einschlägigen Literatur als reicher Standort des Märzenbechers bekannt. Ursprünglich umgab den Ennersbach ein standortgerechter Erlenbruchwald. Dieser ist inzwischen weitgehend Fichtenbeständen gewichen. Nur noch einzelne Märzenbecher wurden im Haupttal angetroffen. Dagegen hat sich im mittleren Talbereich ein von Fichten umgebener bachbegleitender Erlensaum mit reichem Märzenbechervorkommen gehalten. Der bachbegleitende Erlenwald im Seitental konnte sich gut entwickeln und es blieben bislang etliche hundert Exemplare von Märzenbechern erhalten.

Schutzziel:

Die Schutzausweisung erfolgte zum Erhalt und der Förderung eines großen Märzenbechervorkommens mit überregionaler Bedeutung sowie die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit bachbegleitendem Erlenwald.

E. Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	1,4 ha
Anteil am NSG:	14,6 %
Biotope Nummern:	GB-5016-158
Biotoptypen:	Fließgewässer, Auwälder

2.1.22N 22 - Naturschutzgebiet "Buchenwälder und Wiesentäler bei Stünzel"

Größe: 453,2 ha

Lage: westlich und östlich von Stünzel und südlich Sassenhausen (3.459.123 / 5.648.407), F10, G10, H10, F11, G11, H11, F 12, G12, H12

A. Schutzzweck:

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Entwicklung

- a) überregional bedeutsamer Biotop seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen, naturnahen Biotopkomplexes aus überwiegend bodensauren Buchenwäldern, weitgehend natürlichen Quellen und Bächen sowie arten- und strukturreichen Wiesentälern. Das Naturschutzgebiet ist Teil eines großen Waldkomplexes, der in seiner Ausdehnung, Geschlossenheit und in seinem Erhaltungszustand von herausragender Bedeutung ist.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Laubwälder in ihrer standorttypischen Ausprägung, insbesondere die bodensauren Buchenwälder, bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder sowie Bruch- und Sumpfwälder,
 - die Quellen und typisch ausgebildeten Mittelgebirgsbäche mit ihrer Unterwasservegetation, ihren uferbegleitenden Gehölzstrukturen sowie angrenzenden Auenwäldern,
 - die Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche,
 - die Felsen und Blockhalden,
 - die Borstgrasrasen,
 - die Magerweiden und- wiesen,
 - die Nass- und Feuchtwiesen,
 - die Seggenriede,
 - die feuchten Hochstauden- und Waldsäume und
 - die Grünlandbrachen;
- b) von Lebensräumen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritär),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Berg-Mähwiesen (6520),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

und folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bezieht:

- Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Grauspecht (*Picus canus*),
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*);
2. zur Sicherung eines für den Naturraum typischen Waldgebietes mit seinen Fließgewässersystemen und Waldwiesentälern als Zeugnis der Naturgeschichte und als Gegenstand der Landeskunde sowie naturwissenschaftlicher Forschung;
 3. zur Sicherung schutzwürdiger Böden, insbesondere Nieder- und Übergangsmoore, Ranker, Aue- und Gleyböden;
 4. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des vielfältig strukturierten und abwechslungsreichen Gebietes.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das plangebietübergreifende FFH-Gebiet „Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe“ mit der Kennziffer DE-5016-304.

B. Zonen im NSG:

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 251,5 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 4,2 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 36,1 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen) – Größe: 3,8 ha

Festsetzungen zu den Zonen b, c und e finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten).

C. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Ge- und Verboten unter Ziffer 2.1.0 B. und C. wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.1.0 E. (Seite 25) für dieses NSG aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen,

- a) im Rahmen der Ausübung der Jagd außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen und/oder mit FFH-Lebensraumtypen sowie innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ Wild zu füttern und Jagdkanzeln zu errichten. Jagdkanzeln sind zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig, aus bodenständigem Material und dem Landschaftsbild angepasst zu errichten,
- b) außerhalb von nach § 30 BNatSchG und § 62 LG geschützten Biotopen und/oder FFH-Lebensraumtypen sowie innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wildfütterungen sowie Wildwiesen und -äcker anzulegen. Die Untere Landschaftsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde,
- c) Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien,
- d) im Rahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung Totholz zu entnehmen. Die Entnahme von stehendem Totholz von Laubgehölzen mit einem Durchmesser von über 40 cm in 1,3 m Höhe (BHD) sowie liegendem Totholz gleicher Art und Stärke bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. Unberührt bleibt das Fällen von Gefahrenbäumen zur Verkehrssicherung.

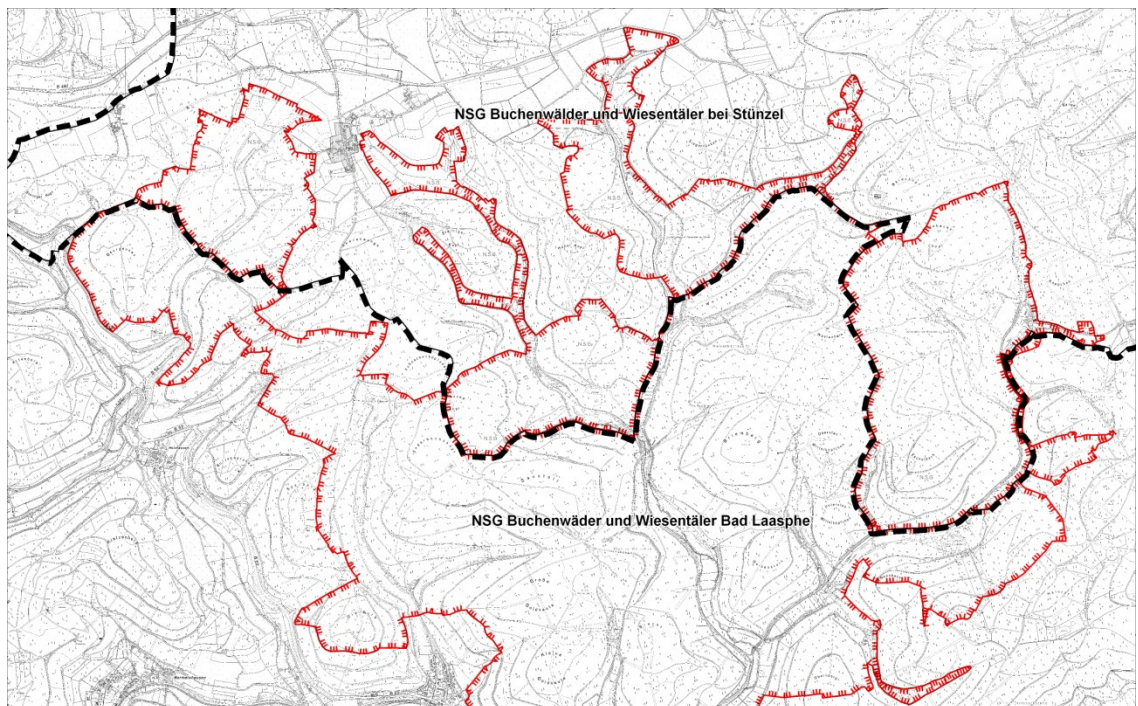
D. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das NSG, als Bestandteil des FFH-Gebietes „Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe“ (DE-5016-304), umfasst die bodensauren Buchenwälder, Bachtalauen sowie Feucht- und Magergrünlandgesellschaften um Stünzel und südlich von Sassenhausen. Das aus vier Teilbereichen bestehende NSG grenzt nördlich am NSG „Buchenwälder und Wiesentäler Bad

Laasphe“ des Landschaftsplanes Bad Laasphe an (Übersicht s. u.). In diesem großräumigen Zusammenhang stellt es einen weitgehend naturnahen, naturraumtypischen Biotopkomplex aus bodensauren Buchenwäldern, Quellen, Quellbächen und naturnahen artenreichen Wiesentälern dar, welches in seiner Ausdehnung, Geschlossenheit und in seinem Erhaltungszustand herausragend ist.

Rund um die kleine Ortschaft Stünzel haben sich aufgrund einer naturverträglichen Landwirtschaft Lebensräume mit einer erstaunlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren entwickelt. Die Kombination aus extensiver Bewirtschaftung und dem rauen Bergklima bieten seltenen Arten wie Arnika, Kreuzblümchen und Knabenkräutern einen Lebensraum. Darüber hinaus sind eine Vielzahl an seltenen Vogelarten und Insektenarten zu verzeichnen.

Die Kuppen, Bergrücken und Talhänge werden überwiegend von Wäldern eingenommen, die einen hohen Buchenwaldanteil aufweisen. Zahlreiche Quellbäche und Bäche gliedern das Gebiet. Sie bilden ein Fließgewässersystem, dass überwiegend in Nord-Südrichtung verläuft und bei Bad Laasphe in die Lahn mündet. Die Talauen werden weitgehend von Grünland eingenommen. An den unteren Talhängen sind oft magere Weiden, Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen vorhanden. Die vernässten Talgründe werden von Feucht- und Nassgrünland, häufig mit Übergängen zu bodensauren Niedermooren und Seggenrieden, geprägt. Die Bachläufe sind weitgehend naturnah und streckenweise werden sie insbesondere an den Unterläufen von Erlenuengaleriewäldern bzw. Hochstaudenfluren begleitet.



Angrenzung des NSG Buchenwälder und Wiesentäler bei Stünzel an das NSG Buchenwälder und Wiesentäler Bad Laasphe

Schutzziel:

Entwicklungsziel für den Waldbereich ist die langfristige Erhöhung des Buchenwaldanteils durch Umwandlung von Nadelholzforsten. Für die Talauen ist die Erhaltung der Fließgewässer und die Erhaltung bzw. Optimierung der artenreichen, mageren Grünländer durch extensive Nutzung entscheidend.

E. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope:	43,2 ha
Anteil am NSG:	9,5 %
Biotopnummern:	GB-5016-071, GB-5016-072, GB-5016-075, GB-5016-079, GB-5016-093, GB-5016-094, GB-5016-095, GB-5016-096, GB-5016-097, GB-5016-102, GB-5016-103, GB-5016-104, GB-5016-105, GB-5016-106, GB-5016-107, GB-5016-108, GB-5016-109, GB-5016-113

Biotoptypen:

Quellbereiche, Fliessgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen, Sümpfe und Riede, Auwälder, Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen

2.1.23N 23 - Naturschutzgebiet "Magergrünland Richstein"

Größe: 168,7 ha

Lage: südlich Richstein (3.461.107 / 5.649.239), I10, I11, J11

A. Schutzzweck:**Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt****1. zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung**

- a) regional und überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten eines überwiegend extensiv genutzten, durch Baumgruppen, Gebüsche und Bachläufe gegliederten Grünlandkomplexes sowie standorttypischer Laubwälder. Das Gebiet zeichnet sich durch ein breites Spektrum von basenreichen bis sauren und trockenen bis nassen Standorten mit einer außergewöhnlich reichen Artenausstattung und großen Strukturvielfalt aus. Eine Besonderheit stellen die großflächigen, hervorragend ausgeprägten Borstgrasrasen mit hochgradig gefährdeten Arten dar. Hervorzuheben sind außerdem die blumenbunten, submontanen Mähwiesen, die artenreichen Mager- und Nassweiden, eine vielfältig strukturierte Bergheide sowie die reich strukturierten Laubwälder.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- die Borstgrasrasen und Mähwiesen,
- die Magerwiesen und -weiden,
- die Bergheide,
- das Nass- und Feuchtgrünland,
- die Großseggenriede,
- die Niedermoore und Seggensümpfe,
- die Brachen,
- die artenreichen Wegraine,
- die Quellen und Quellfluren,
- die naturnahe Bachabschnitte und Uferbereiche,
- die Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche,
- die Laubwälder in ihrer standorttypischen Ausprägung, insbesondere die Hainsimsen-Buchenwälder, Bruchwälder und Eichen-Buchenwälder sowie
- die Lebensräume von Neuntöter, Rotmilan und Schwarzstorch;

- b) von Lebensräumen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Soweit Lebensräume bedroht sind und ihre Erhaltung von besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um:

- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, prioritär),
- Trockene Heidegebiete (4030),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110);

2. zur Sicherung der durch die jahrhundertelange, kontinuierliche extensive Nutzung entstandenen Lebensgemeinschaften der Magerweiden, Mähwiesen und Bergheiden als Zeugnisse der Landschaftsgeschichte sowie zur Erforschung sehr seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Borstgrasrasen;
3. wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart einer alten Kulturlandschaft sowie der hervorragenden Schönheit der blütenreichen und vielfältig gegliederten Wiesen und Weiden.

Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Finkental und Magergrünland bei Didoll“ mit der Kennziffer DE- 5016-301.

B. Zonen im NSG:

Zone a (Laubholzwiederaufforstung) - Größe: 4,1 ha

Zone b (Kahlschlagverbot + Laubholzwiederaufforstung) – Größe: 7,9 ha

Zone c (ungenutzte Naturräume) – Größe: 0,5 ha

Zone d (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) – Größe: 5,0 ha

Zone e (Sonderregelungen zur Grünlandbewirtschaftung) – Größe: 79,3 ha

davon Zone e1 (Borstgrasrasen, Trockene Heidegebiete) – Größe 10,4 ha

Festsetzungen zu den Zonen a, b, c, e und e1 finden sich unter Ziffer 2.1.0 (allgemeine Regelungen zu den Naturschutzgebieten). Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Zone d werden im Band 2 unter Ziffer 3.2 beschrieben.

C. Beschreibung des Naturschutzgebietes:

Das Gebiet liegt im weitgehend bewaldeten Bergland zwischen Eder und Lahn nahe der Landesgrenze zu Hessen. Hier blieben mehrere extensiv genutzte Grünlandkomplexe erhalten.

Das „Finkental“ wird im Zentrum auf einem Bergriedel durch ausgedehnte beweidete Borstgrasrasen geprägt. In den Tallagen zwischen den Bergriedeln liegen extensiv genutzte submontane Mähwiesen mit zahlreichen Kleinstrukturen.

In den Rodunginseln zwischen Finkental und Didoll wechseln sich Extensivweiden, Borstgrasrasen und mehrere Grünlandbrachen ab. Das Offenland um Didoll prägen blumenbunte submontane Mähwiesen.

„Kautzwiese“ und „Grosses Schimmelchen“ bilden einen Magergrünland-Heide-Biotopkomplex im Bereich zweier zusammenführender Bachtäler samt Waldflächen auf dem dazwischenliegenden Riedel. Während die höher liegenden Triften und Rücken von Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland eingenommen werden, wechseln sich sowohl in der weiten Quellmulde als auch in den relativ schmalen Bachtälern Magerweiden und Feuchtwiesen in vielfältigen Übergängen miteinander ab.

Besonders die Borstgrasrasen am „Finkenstein“ sind in ihrer ausgesprochen reichen Artenausstattung mit dem Vorkommen zahlreicher seltener und hochgradig gefährdeter Arten und in ihrem reichen standörtlichen Spektrum (von basenreich-trocken bis sauer) von hervorragender Repräsentanz für den Naturraum. Durch die kontinuierliche extensive Nutzung konnte hier ein erstklassiger Zustand der Borstgrasrasen erhalten bleiben. Extensive Wiesennutzung hat gleichfalls zum Bestand artenreicher, gut ausgeprägter Magerwiesen geführt. Die Bergheide im Bereich der „Kautzwiese“ ist in ihrer guten Ausprägung ebenfalls charakteristisch für den Naturraum Rothaargebirge.

Schutzziel:

Primäres Ziel ist der Erhalt der Borstgrasrasen durch extensive Weidenutzung. Vorrangig sind zudem Erhalt und Entwicklung der Magergrünland- und Heideflächen durch Fortführung bzw. Wiedereinführung extensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Daneben sind Fichtenriegel wieder in standortgerechte Biotoptypen umzuwandeln. Weiterhin ist der Buchenwald in seiner Ausprägung zu erhalten. Die Mähwiesen, Borstgrasrasen und Heiden dienen als Rückzugs- und Ausbreitungszentrum für konkurrenzschwache, zum Teil sehr seltene Arten (wie den Feldenzian) des strukturreichen mageren Grünlandes und der Borstgrasrasen und sind bedeutender Trittstein im überregionalen Biotopverbund.

D. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG

Fläche der Biotope: 75,3 ha

Anteil am NSG: 44,6 %

Biotopnummern: GB-5016-007, GB-5016-009, GB-5016-010, GB-5016-115, GB-5016-116, GB-5016-117, GB-5016-118, GB-5016-119, GB-5016-120, GB-5016-121, GB-5016-124, GB-5016-125, GB-5016-126, GB-5016-127, GB-5016-128, GB-5016-129, GB-5016-130, GB-5016-801, GB-5016-802, GB-5116-0017-2001

Biotoptypen: Quellbereiche, Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen, Sümpfe und Riede, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Auwälder

2.2 Landschaftsschutzgebiet "Bad Berleburg"

A. Schutzzweck

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

B. Abgrenzung

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Das gesamte Plangebiet wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Für die Grundstücke, für die Festsetzungen nach den §§ 23 und 29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) gelten, gehen die Regelungen dieser Festsetzungen den nachfolgenden Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet vor.

Außer dem umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Bad Berleburg“ setzt die Festsetzungskarte folgende Teilflächen besonders fest:

Teilfläche A: Obere Odebornaue

Größe: 13,7 ha

Lage: zwischen Bad Berleburg und Girkhausen (3.462.204 / 5.666.730), H5, H6, I3, I4

Teilfläche B: Dödesberg

Größe: 47,1 ha

Lage: nördlich Girkhausen (3.461.233 / 5.663.303), J2, J3

Teilfläche C: Marienwasser und Schwarzenau

Größe: 42,6 ha

Lage: östlich Wemlighausen (3.461.630 / 5.661.176), I4, I5, J5

Teilfläche D: Westerbach- und Rohrbachtal

Größe: 39,0 ha

Lage: nördlich Wingshausen (3.448.899 / 5.659.610), B5, B6, C5, C6

Teilfläche E: Untere Odebornaue

Größe: 26,7 ha

Lage: nördlich Berleburg (3.458.553 / 5.659.253), H5, H6

Teilfläche F: Breitenbachtal

Größe: 21,2 ha

Lage: östlich von Bad Berleburg (3.459.306 / 5.658.160), H6, H7, I6

Teilfläche G: Vorm Kohl

Größe: 3,2 ha

Lage: südlich Teiche (3.463.741 / 5.658.613), J6

Teilfläche H: Ederaue

Größe: 339,7 ha

Lage: westlich Aue (Kommunalgrenze) bis südöstlich Beddelhausen (Landesgrenze) (3.455.029 / 5.655.486), C7, D7, E7, E8, F8, G8, H8, H9, I9, J8, J9, K9, K10

Teilfläche I: Meckhäuser Tal

Größe: 33,9 ha

Lage: zwischen Bad Berleburg und Dotzlar (3.458.693 / 5.656.552), H7, H8

Teilfläche J: Arfetal

Größe: 26,9 ha

Lage: nördlich Arfeld (3.461.464 / 5.655.746), I7, I8, I9, J7

Teilfläche K: Mennerbachtal

Größe: 29,7 ha

Lage: nördlichwestlich Elsoff (3.463.757 / 5.655.801), J7, J8, K7, K8

Teilfläche L: Grundbachtal

Größe: 20,1 ha

Lage: nördlich Weidenhausen (3.455.741 / 5.652.364), F8, 9, F10, G9, G10

Teilfläche M: Baldebach

Größe: 1,1 ha

Lage: südwestlich Rinthe (3.453.585 / 5.651.893), E10

Teilfläche N: Seibelsbach

Größe: 6,1 ha

Lage: südlich Beddelhausen (3.463.216 / 5.651.579), J10, K10

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 26 BNatSchG und dieser Festsetzung sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder die baulichen Anlagen oder deren Außenseiten in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, öffentliche Verkehrsanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind:

1. Vorhaben im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen und auf Wohngrundstücken,
2. Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 des BauGB, soweit sie nach Feststellung der Unteren Landschaftsbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich der Landschaft angepasst werden,
3. das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen und
4. die Errichtung von offenen Viehunterständen

soweit hierfür die nach § 6 Abs. 4 LG erforderliche Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erteilt wird.

- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahmen:

Ausgenommen bleiben

1. die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, nicht dauerhaft errichteter mobiler Weidezäune (Elektrozäunnetze) im Rahmen der Wanderschäferei und Forstkulturzäune für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit,

Erläuterung:

Keine ortsüblichen Zäune sind z.B. Knotengitter- und Maschendrahtzäune oder Zäune mit Elektobändern. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

2. Erhaltungsmaßnahmen an Wegen (Instandsetzung / Unterhaltung) bei der Verwendung standortgerechter Materialien.

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberbo-

den oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

Vorhandene Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen dürfen im Rahmen des Bestandsschutzes (s. Ziffer 1.2.3.) weiterbetrieben und im bisherigen Umfang unterhalten werden (z.B. Erneuerung beschädigter Rohre, regelmäßiger Grabenaushub, Anpassung an Gewässerveränderungen). Nicht zulässig ist es, an anderen Stellen Drainagen zu verlegen oder den Wirkungsgrad der Drainagen durch andere oder tiefer liegende Rohrsysteme bzw. tiefere oder breitere Gräben zu erhöhen.

- d) **Abfälle oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände zu lagern, wegzuwerfen oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**
- e) **Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen oder Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen, abzubrennen oder auszugraben,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind erforderliche Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an den Gehölzen. Ausgenommen sind ferner Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.

Erläuterung:

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen. Die fachgerechte Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze ist unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig.

- f) **in Waldflächen, die sich seit dem In-Kraft-Treten des Landschaftsplans auf landwirtschaftlichen Flächen oder Brachflächen durch Sukzession gebildet haben, Gehölze einzubringen oder diese Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen, Brach- und Sukzessionsflächen in eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zu überführen, Flächen aufzuforsten (Erstaufforstung), Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Kulturen mit Energiepflanzen bzw. Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen sowie Grundstücke oder Grundstücksteile außerhalb des Waldes flächenhaft, truppweise oder reihenförmig mit Nadelgehölzen zu bepflanzen,**

Ausnahmen:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme erteilen für:

1. **die Überführung von Brach- oder Sukzessionsflächen in eine landwirtschaftliche Nutzung,**
2. **für einen Unterbau von Sukzessionsflächen mit standortgerechten und einheimischen Laubgehölzen und**
3. **die Anlage von Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen**

insofern diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen.

- g) **Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,**
- h) **fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten und aufzustauen, Entkrautungen und Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten und Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen,**
- i) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden, -zelte oder -wagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

1. **Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
2. **Verkehrsschilder, Ortshinweise und Warntafeln,**

3. Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aufgestellt werden.

- j) auf Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu lärmern, Einrichtungen für die Freizeitnutzung wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze zu errichten oder zu ändern oder Veranstaltungen außerhalb von geschlossenen Gebäuden oder dafür angelegten Plätzen oder Einrichtungen durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen der Dorfgemeinschaft, die Errichtung von bis zu 3 Kleinzelten für jeweils maximal 4 Personen und die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spaziergehen, Wandern, Reiten und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Darüber hinaus kann die Untere Landschaftsbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

- k) auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze Kraftfahrzeuge, Mobilheime oder Wohnwagen abzustellen,
- l) Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben,

Erläuterung:

Nicht betroffen von diesen Verboten sind Hubschrauberflüge zu forstlichen Zwecken sowie Einsatzflüge im Rahmen der Luftrettung.

- m) die Grünlandflächen in den Teilflächen A - N des Landschaftsschutzgebietes umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln sowie Kulturen mit Energiepflanzen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

Ausnahmen:

Ausgenommen bleibt der Grünland-Pflegeumbruch im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,

- n) invasive Neophyten zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe einzubringen. Die Anlage einer Kurzumtriebsplantage bedarf der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde. Die Umwandlung einer Grünlandfläche in eine Kultur mit Energiepflanzen bedarf ausschließlich hinsichtlich ihres Standortes der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4a LG allgemein ausgenommen:

- a) die Verbote d), j) und k) im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die Errichtung von Viehtränken, Bienenständen, die Zwischenlagerung von geerntetem Holz (z. B. am Wegesrand, ohne dass vorher Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen), die vorübergehende Lagerung von Produkten der Landwirtschaft, die Zwischenlagerung von Stallmist auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen,

Erläuterung:

Nicht zulässig ist jedoch die Lagerung von Stallmist unter Verletzung wasserrechtlicher Vorgaben oder innerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 62 LG.

Die Flächen- oder Ballensilage sind der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zuzuordnen. Die Ausnahme gilt nur bei Verwendung unauffälliger Folien (z. B. in dem Farbton RAL 6021 oder dunkler).

- b) die zeitlich begrenzte Aufstellung fahrbarer Waldarbeiterschutzhütten, die nicht baugenehmigungspflichtig sind,
- c) die Verbote j) und k) im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die Errichtung von Wildfutterstellen, Erdsitzen, offenen hölzernen Ansitzleitern und

Hochsitzen, sofern diese zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind,

Erläuterung:

Nicht zulässig sind jedoch:

- *die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Jagdhütten und sonstige Gebäude) und*
- *die in den Verboten j) und k) genannte Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der Jagd bzw. Fischerei verbunden sind (z.B. Reiten, Zelten, Musik machen, Fahrzeuge waschen)*

- d) die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübten Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Sportplätze, Badeanstalten und Kleingärten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässerunterhaltung; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung jedoch nur im Rahmen der vorstehenden Regelungen unter a),**

Erläuterung:

Der Bestandsschutz für bisher ausgeübte Nutzungen erstreckt sich auch auf Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen, auf die Unterhaltung und Neuanlage von Einfriedungen der Wohngrundstücke und angrenzenden gärtnerischen Anlagen, soweit sie ortsüblich und der Landschaft angepasst erstellt werden, sowie auf vorhandene jagdliche Einrichtungen. Auf die Bestandsschutzregelungen in Ziffer 1.2.3 wird ergänzend hingewiesen.

- e) erforderliche Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen an Gewässern, jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde,**

Erläuterung:

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten auch Maßnahmen zur Umsetzung behördlich abgestimmter Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern.

- f) Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes, soweit sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind.**

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für das Landschaftsschutzgebiet eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Die Untere Landschaftsbehörde hat für das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 BauGB auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn das Vorhaben hinsichtlich seiner Gestaltung und seinem Standort der Landschaft und dem Naturhaushalt angepasst wird und das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht.
- c) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Unterhaltung, die angemessene Erweiterung oder Ersatzerrichtung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen an gleicher Stelle zulassen, wenn das Vorhaben in seiner Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- d) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für das Landschaftsschutzgebiet auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

e) **Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.**

F. **Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer im Landschaftsschutzgebiet den Verbotregelungen in Ziffer 2.2 C. (Seite 77) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale

2.3.0 Allgemeine Regelungen

A. Schutzzweck:

Bei den nachfolgenden Naturdenkmalen handelt es sich um markante und dominante Einzelelemente der Natur mit herausragender landschaftsbelebender Bedeutung, deren Schutz

- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erfolgt.

B. Abgrenzung:

Die Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei Naturdenkmalen, die aus Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen bestehen, umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

C. Verbote

Aufgrund der §§ 22 und 28 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Erläuterung:

Verboten sind auch solche Maßnahmen, die außerhalb des Schutzbereiches erfolgen, die aber Einfluss auf das Naturdenkmal haben.

Insbesondere ist verboten,

- a) an Bäumen und Sträuchern Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder Teile davon oder die Rinde zu beschädigen, an den Stämmen oder Ästen Drahtschlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen oder im Baum zu klettern,
- b) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder sie dort abzustellen, den Schutzbereich umzubrechen, in Acker umzuwandeln, zu pflügen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen, dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen,
- c) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder sonstigen chemischen Mitteln oder organischen oder mineralischen Düngemitteln, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstigen Futtermitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- d) bauliche Anlagen, Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art anzulegen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- e) Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen oder den Schutzbereich auf andere Weise zu verunreinigen,
- f) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder den

Schutzbereich aufzuforsten oder in diesem Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen,

- g) stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; ausgenommen sind Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
- h) Feuer zu entfachen, zu lagern, zu zelten oder hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- i) Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,
- j) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
- k) Felsen und Steinbrüche zu betreten bzw. dort zu klettern.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen unverzüglichen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG.

Erläuterung:

Bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann es nach Prüfung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein im Einzelfall sinnvoll sein, zur Erreichung des Schutzzwecks von den Festsetzungen abzuweichen.

Die Durchführung, Anordnung oder Genehmigung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit Landesbetrieb Wald und Holz als Untere Forstbehörde.

- c) Das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine an Naturdenkmalen, die aus Gesteinsformationen bestehen. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde.
- d) Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden an Naturdenkmalen, bei denen es sich nicht um Bäume handelt, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Naturdenkmale auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
 - dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- c) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

- a) **Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer den Verbotsregelungen für Naturdenkmale in Ziffer 2.3.0 C. (Seite 82) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.**

2.3.1 Einzelfestsetzungen

- ND 01 Steinbruch am Dödesberg**
Größe: 0,04 ha
Beschreibung: Ehemaliger Abbau von Quarzkeratophyrtuffen. Besondere Bedeutung als Leithorizont mit weißem Ton, auch Bentonit genannt. In dieser Ausbildung findet man diese Tuffe nur sehr selten.
Lage: nordwestlich Girkhausen (3.459.979 / 5.666.332), H2, I2
- ND 02 Eichen in der Dell**
Beschreibung: zwei Einzelbäume
Lage: westlich Girkhausen (3.461.588 / 5.665.097), I3
- ND 03 Linde an der Oster**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: östlich Girkhausen (3.462.875 / 5.664.748), J3
- ND 04 Steinbruch Bubenkirchbachtal**
Größe: 0,26 ha
Geologie: Adorf-Bänderschiefer mit dem Unterem Kellwasser-Horizont. Die Gesteinschichten sind hier schräg geneigt. Fossilien.
Lage: nordöstlich Wunderthausen (3.467.987 / 5.663.926), L4
- ND 05 Esche bei Jochumskopf**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nordöstlich Wunderthausen (3.467.242 / 5.663.641), L4
- ND 06 Ahorn am Schneidersberg**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nördlich Wingshausen (3.450.236 / 5.662.754), D4
- ND 07 Ahorn „Oben in der Mühle“**
Beschreibung: Einzelbaum (Bergahorn)
Lage: nordwestlich Wingshausen (3.446.710 / 5.662.240), B4
- ND 08 Eiche beim Forsthaus Ihrige**
Beschreibung: Einzelbaum (Stieleiche)
Lage: nördlich Wingshausen (3.449.378 / 5.661.997), C5
- ND 09 Goldeiche**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nordöstlich Wemlighausen (3.461.483 / 5.661.293), I5
- ND 10 Eiche im kleinen Rüsselsbachtal**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nordöstlich Wemlighausen (3.461.348 / 5.661.280), I5
- ND 11 Buche an der Sommerseite**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: westlich Diedenshausen (3.464.316 / 5.660.789), K5
- ND 12 Eiche beim Birkenhof**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: östlich Wemlighausen (3.460.467 / 5.660.869), I5
- ND 13 Eiche am Westerbach**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: westlich Wingshausen (3.449.180 / 5.659.336), C6

- ND 14 Eichen auf dem Kriegerschlädchen**
Beschreibung: zwei Einzelbäume
Lage: südöstlich Wingshausen (3.451.310 / 5.658.945), D6
- ND 15 Eiche am Sähling**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nördlich Berleburg (3.458.416 / 5.658.890), H6
- ND 16 Buche in Weidungen**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: östlich Berleburg (3.459.742 / 5.658.367), H6
- ND 17 Eiche am Adelsbach**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nördlich Aue (3.451.254 / 5.657.847), D7
- ND 18 Kastanien am Großen Berlebach**
Beschreibung: fünf Einzelbäume (Rosskastanien)
Lage: westlich Berleburg (3.456.888 / 5.657.818), G7
- ND 19 Eiche auf der Kappelwiese**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: südlich Aue (3.450.255 / 5.657.582), D7
- ND 20 Kugeleiche auf dem Spielacker**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: westlich Berleburg (3.456.298 / 5.657.487), G7
- ND 21 Steinbruch Garsbach**
Größe: 0,13 ha
Geologie: Alaunschiefer, z.T. große Manganknollen. Einzigartiges Vorkommen von liegenden Alaunschiefern in dieser Größenordnung in dieser Region.
Lage: südlich Alertshausen (3.465.602 / 5.657.084), K7
- ND 22 Eiche hinter der Lenne**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: östlich Berleburg (3.458.522 / 5.656.568), H7
- ND 23 Felsklippen mit Buchen Bilsburg**
Beschreibung: Felsklippe mit Rotbuchen
Lage: südwestlich Aue (3.448.815 / 5.656.529), C7
- ND 24 Quarzitefelsen Meckhausen**
Größe: 0,07 ha
Beschreibung: natürliche Quarzitefelsbänder
Lage: nördlich Dotzlar (3.458.628 / 5.655.612), H8
- ND 25 Ahorn in der Heller**
Beschreibung: Einzelbaum (Bergahorn)
Lage: nordwestlich Schwarzenau (3.461.950 / 5.655.203), I8
- ND 26 Eichen bei der alten Mühle**
Beschreibung: zwei Einzelbäume
Lage: nördlich Raumland (3.456.888 / 5.655.118), G8
- ND 27 Eiche hinterm Wolpfad**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: östlich Elsoff (3.467.080 / 5.654.615), L8
- ND 28 Quarzitefelsen Heßlar**
Größe: 0,7 ha
Beschreibung: natürliche Felsen
Lage: südwestlich Raumland (3.456.815 / 5.654.500), G8

- ND 29 Erle am Wehrrain**
Beschreibung: Einzelbaum (Roterle)
Lage: nördlich Dotzlar (3.459.019 / 5.654.512), H8
- ND 30 Eiche Hof Rinthersbach**
Beschreibung: Einzelbaum (Hofeiche)
Lage: nördlich Hemschlar (3.455.104 / 5.654.192), F8
- ND 31 Kirsche am Rinthersbach**
Beschreibung: Einzelbaum (Vogelkirsche)
Lage: nördlich Hemschlar (3.454.968 / 5.654.154), F8
- ND 32 Steinbruch Pustenberg**
Größe: 0,73 ha
Geologie: Der alte Steinbruch schließt auf zwei Sohlen quarzitischer Sandsteine auf. Die Quarzitbänke sind steil gestellt. Im unteren Steinbruchsbereich sind dicke Schieferpakete in die Quarzite eingeschaltet. Im oberen Steinbruchsbereich lassen sich auf den Schichtoberflächen der Quarzite z.T. flächendeckend versteinerte Lebensspuren (sog. Ichnofossilien) erkennen.
Lage: nördlich Hemschlar (3.455.900 / 5.654.010), F8
- ND 33 Quarzitfelsen Burg Dotzlar**
Größe: 1,32 ha
Beschreibung: natürlicher Felsen
Lage: nordwestlich Dotzlar (3.458.114 / 5.653.886), H9
- ND 34 Friedenseiche**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nördlich Arfeld (3.460.589 / 5.653.484), I9
- ND 35 Eiche im Ahlen**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: südwestlich Arfeld (3.459.917 / 5.653.138), H9
- ND 36 Eiche bei Gersbach**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: östlich Arfeld (3.461.8556 / 5.652.905), I9
- ND 37 Buchen am Hainbuchenscheid**
Beschreibung: zwei Einzelbäume (Rotbuchen)
Lage: nördlich Beddelhausen (3.464.992 / 5.652.706), K9
- ND 38 Steinbruch Gersbach**
Größe: 0,25 ha
Geologie: Der Aufschluss schließt den seltenen Liegenden Alaunschiefer auf und ist deshalb besonders schützenswert. Ein weiterer kleiner Aufschluss oberhalb auf der Kuppe zeigt den Übergang zu den Kulm-Kieselschiefern.
Lage: östlich Arfeld (3.461.742 / 5.652.693), I9
- ND 39 Eiche am unteren Mühlbach**
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: südlich Arfeld (3.460.417 / 5.651.925), I10
- ND 40 Geotop Beddelhausen**
Größe: 0,30 ha
Geologie: Zwei Steinbrüche. Der untere (Nationales Geotop) schließt eindrucksvoll gefaltete Kieselschiefer auf. Der oberer schließt die fossilreichen Kieseligen Übergangsschichten auf.
Lage: südlich Beddelhausen (3.464.167 / 5.651.541), K10

- ND 41 **Buche am Ennersbach****
Beschreibung: Einzelbaum (Rotbuche)
Lage: südlich Beddelhausen (3.464.172 / 5.651.110), K10
- ND 42 **Eiche Oberm Peffgrund****
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: nordwestlich Richstein (3.461.076 / 5.650.469), I10
- ND 43 **Steinbruch Steiniger Kopf****
Größe: 0,82 ha
Geologie: Eine Besonderheit im Steinbruch sind die so genannten klastischen Gänge, dünne Sandlagen, die in den unterlagernden Ton eingedrungen sind (noch vor der Gesteinbildung). Diese so genannten "clastic dykes" stellen eine geologische Besonderheit dar.
Lage: westlich Stünzel (3.453.208 / 5.649.323), E11
- ND 44 **Linde Hülshof****
Beschreibung: Einzelbaum
Lage: südwestlich Richstein (3.459.459 / 5.648.664), H11

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.0 Allgemeine Regelungen

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile. Weiterhin gelten jeweils für die einzelnen Festsetzungen die dort aufgeführten speziellen Regelungen, die im Zweifel diesen allgemeinen Regelungen vorgehen.

A. Schutzzweck:

Sofern bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen für die jeweilige Festsetzung kein spezieller Schutzzweck angegeben wird, erfolgt die Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil, weil die Objekte das Landschaftsbild in besonderem Maße beleben, gliedern und prägen und eine besondere Bedeutung für die Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushalts besitzen.

B. Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Ist trotz dieser Darstellungen nicht zweifelsfrei ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von der Festsetzung betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Schutzbereich bei Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen umfasst neben dem gesamten Baum mit Ast- und Wurzelwerk auch die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich eines allseitig 1,50 m breiten Streifens (Wurzelbereich), soweit diese Fläche nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Der Schutzbereich bei Gewässern umfasst jeweils die dargestellte Wasserfläche, die Ufer mit Böschungsbereichen und einen 2 m breiten Gewässerrandstreifen beidseitig der Böschungsoberkanten. Bei bestehenden Bebauungen, Straßen- und Wegebefestigungen, Hausgartenbereiche und Hofstellen, die bis an das Ufer heranreichen, verläuft die Grenze an der jeweiligen Böschungsoberkante. Bei der Verlagerung des Gewässerbettes verändert sich die Grenze des Schutzobjektes entsprechend.

C. Verbote:

Aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG und dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Erläuterung:

Die Verbote gelten nur bei den nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteilen der Kategorie II flächendeckend. Hinsichtlich der Schutzobjekte der Kategorie I beschränken sich die Verbote auf die einzelnen geschützten Elemente. Für die dazwischen liegenden Flächen, die i.d.R. aus Grünland bestehen, haben die Verbote jedoch keine Wirkung.

Verboten ist insbesondere,

- a) bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten oder bauliche Anlagen zu verändern, Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Genehmigung erforderlich ist,
- b) Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern,

Ausnahme:

Ausgenommen ist die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und von Forstkulturzäunen für die Dauer ihrer notwendigen Standzeit.

Erläuterung:

Keine ortsüblichen Weidezäune sind Knotengitter- und Maschendrahtzäune sowie Zäune mit Elektrobändern. Über die Bauweise ortsüblicher Weidezäune informiert die Landwirtschaftskammer.

- c) **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Grundwasser zu entnehmen oder abzuleiten, den Grundwasserstand zu verändern, Grundwassergewinnungsanlagen und Drainagen anzulegen, zu erneuern oder zu verändern sowie sonstige Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,**

Erläuterung:

Hierunter fällt unabhängig von § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG auch die geringfügige Auffüllung von Oberboden (z.B. in Feuchtwiesen) oder das Verfüllen von Seifen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen.

- d) **Abfälle, landwirtschaftliche und forstliche Produkte oder das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Lagerplätze anzulegen oder die Fläche auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,**
- e) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, abzubrennen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen, das Wurzelwerk oder die Rinde von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen, Äste, Zweige oder Totholz zu entfernen, Gehölzbestände zu beweiden oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Aufastungen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

- f) **Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder bisher nicht bewaldete Flächen aufzuforsten oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen mit Energiepflanzen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen,**
- g) **wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau- oder Nestbereich zu fotografieren oder zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Aufzucht des Nachwuchses auf andere Weise zu stören,**

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot bleiben:

1. **die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß § 1 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 25 LJG in Verbindung mit § 23 BJG,**
2. **Maßnahmen zur Bisambekämpfung,**
3. **die Ausübung des Fischereirechts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 LFischG und die amtliche Fischereiaufsicht gemäß § 54 LFischG**

soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen

- h) **Stollen- und Höhleneingänge so umzugestalten oder so zu verschließen, dass sie als Lebensraum für Fledermäuse und Amphibien nicht mehr geeignet sind,**
- i) **fließende und stehende Gewässer aller Art (einschließlich Quellbereiche und Teiche) oder deren Ufer anzulegen, zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören, Wasser abzuleiten oder aufzustauen, Entkrautungen oder Sohlräumungen durchzuführen sowie Uferbefestigungen jeglicher Art zu erstellen und Uferabbrüche zu beseitigen, Überfahrten oder Verrohrungen anzulegen, Gewässer zu kalken, zu düngen oder sonstige, die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Wassers verändernde Maßnahmen durchzuführen, Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Stege, künstliche Brut- und Nisthilfen, Netze, Drahtbespannungen und Anlagen für die fischereiliche Nutzung sowie sonstige Anlagen in oder am Gewässer zu errichten oder Fische und Vögel zu füttern,**

Erläuterung:

Unter dieses Verbot fällt auch das Beweiden und regelmäßige Mähen von Gewässerrändern und Quellbereichen. Bei einer Beweidung besteht eine Handlungspflicht zur Sicherung der Gewässerränder jedoch nur dann, wenn durch die Viehtritte erhebliche Uferschäden einzutreten drohen.

- j) **stationäre oder fahrbare Ausschank- und Verkaufsstände, -buden oder -wagen, Sitzgelegenheiten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,**

Ausnahmen:

Ausgenommen sind

- 1. Schilder, die von der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden und ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,**
- 2. Verkehrsschilder, deren Standorte mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,**
- 3. Schilder, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgestellt werden.**

- k) **mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu fahren, sie abzustellen oder zu waschen oder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Lautsprecher, Radios oder ähnliche Geräte zu betreiben oder jegliche andere Freizeitnutzung durchzuführen, hierfür Einrichtungen wie z.B. Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu organisieren oder hierfür zu werben,**

Ausnahmen:

Ausgenommen davon ist das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagdausübung und des Jagdschutzes, der Fischereiausübung sowie die Ausübung von Freizeitnutzungen (wie Spazierengehen und Radfahren), die sich auf vorhandene oder ausgewiesene Wege und Erholungsanlagen erstrecken und nicht veranstaltungsmäßig organisiert sind. Ausgenommen ist außerdem, Jagdhunde im jagdlichen Einsatz frei laufen zu lassen.

- l) **Modelle jeglicher Art auf dem Erdboden oder auf Wasserflächen zu betreiben oder Anlagen hierfür anzulegen oder zu ändern,**
- m) **mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,**
- n) **den Schutzbereich landwirtschaftlich zu nutzen, zu walzen oder zu schleppen, Grünland oder Brachen im Schutzbereich umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln oder in eine andere Nutzungsart zu überführen,**
- o) **Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder andere chemische Mittel, organische oder mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Stallmist, Klärschlamm, Kalk, Gärfutter oder sonstige Futtermittel auf die geschützten Bereiche aufzubringen oder zu lagern, in deren Umfeld so auszubringen, dass eine Beeinträchtigung der geschützten Bereiche entsteht, sowie Dungstätten, Silagemieten oder Fahrsilos anzulegen oder Silagewasser abzuleiten,**

Erläuterung:

Hierunter fällt auch die ordnungsgemäße Düngung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Mist, Jauche, Gülle).

- p) **Wald zu roden,**
- q) **Wild zu füttern, Wildfütterungen, Futtermieten und -behälter oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Ansitzleitern, Hochsitze, Jagdkanzeln, Jagdstände oder andere Jagdeinrichtungen zu errichten,**
- r) **soweit es sich bei den Schutzobjekten oder Teilen davon um Bäume, Baumgruppen oder Baumreihen handelt,**
- (1) den gesamten Baum, dessen Äste, Zweige oder Wurzeln zu entfernen oder diese Teile oder die Baumrinde zu beschädigen, am Stamm oder an den Ästen Draht-**

schlingen, Ketten, Bandeisen, Spielgeräte, Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu befestigen oder Bauklammern, Nägel, Schrauben oder Krampen einzuschlagen oder einzudrehen,

- (2) den Boden im Schutzbereich oder Teile davon durch Maßnahmen jeglicher Art zu verdichten oder zu versiegeln, mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen, innerhalb des Schutzbereiches mit Fahrzeugen jeder Art zu fahren oder sie dort abzustellen, zu pflügen oder dort Stoffe oder Gegenstände zu lagern,
- (3) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, durch das Ausbringen oder Anwenden von Ölen, Teer, Zement, Salzen, Säuren oder sonstigen chemischen Mitteln zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum zu beeinflussen,
- (4) Weidevieh so nah an den geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum erheblich beschädigt oder beeinträchtigt wird.

D. Allgemeine Ausnahmen:

Von den vorstehenden Verboten werden aufgrund von § 34 Abs. 4a LG allgemein ausgenommen:

- a) Maßnahmen an Bäumen, die zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unabweisbar notwendig sind. Diese Maßnahmen bedürfen der nachträglichen unverzüglichen Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.
- b) An Geschützten Landschaftsbestandteilen, die aus Gesteinsformationen bestehen, das Entfernen loser und im Falle gegenwärtiger Gefahren auch abbruchgefährdeter Steine. Das Lösen von Steinmaterial mit Hilfe von Geräten und Maschinen bedarf der vorherigen Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde.
- c) Durchführung von fachgerechten Schnittmaßnahmen an allen Obstbäumen.
- d) Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden, Maßnahmen nach § 60 Abs. 3 und 4 LFoG sowie Forschungsmaßnahmen durch Fachbehörden im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- e) Die bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die speziellen Festsetzungen keine anderen Regelungen treffen und für bestimmte Bereiche keine speziellen Ausnahmeregelungen bestehen.
- f) die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, sofern sie zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne von WHG 39 Abs. 1 WHG unausweichlich sind.

E. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall:

Von den vorstehenden Verboten können aufgrund von § 34 Abs. 4a LG folgende Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall zugelassen werden:

- a) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile eine Ausnahme für Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck langfristig nicht beeinträchtigt wird.
- c) Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Landschaftsbehörde von den vorstehenden Verboten für Geschützte Landschaftsbestandteile auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- d) Ausnahmen und Befreiungen können - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

F. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den Verbotsregelungen in Ziffer 2.4.0 C. (Seite 88) oder den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Verboten vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG ferner, wer in Geschützten Landschaftsbestandteilen den unter den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten speziellen Gebotsregelungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Erläuterungen

G. Allgemeiner Hinweis:

Bei den nachfolgenden Festsetzungen wird zwischen zwei Kategorien unterscheiden:

Die Kategorie I „Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen“ enthält Festsetzungen für größere Bereiche, die landschaftlich reich strukturiert sind und viele, auch einzeln schutzwürdige Landschaftsbestandteile enthalten. Durch diese Festsetzung erstreckt sich der Schutz auf alle im Gebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile, ohne jedes einzelne Landschaftselement gesondert aufzuzählen. Die Verbotsregelungen gelten in Festsetzungen der Kategorie I allerdings nicht für Grünlandflächen, die zwischen den einzelnen geschützten Landschaftselementen liegen. Es handelt sich also um einen Pauschenschutz bestimmter Einzelobjekte in einem größeren Gebiet, ohne das Gebiet insgesamt flächenhaft zu schützen.

Die Kategorie II „Flächendeckende Landschaftsbestandteile“ setzt nur die speziell genannten Einzelobjekte als Geschützte Landschaftsbestandteile fest. Diese Festsetzungen umfassen i.d.R. kleinere Gebiete als die der Kategorie I und sind auf ein bestimmtes Objekt in der Landschaft bezogen. Die nachfolgenden Verbote gelten für die Festsetzungen der Kategorie II flächendeckend.

2.4.1 Kategorie I - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen

A. Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen der Kategorie I nur für folgende tatsächlich vorhandene Einzelelemente:

- Bäume, Baumgruppen, Baumreihen, Baumbestände,
- Obstbäume,
- Hecken, Gebüsch, Waldsäume, Gehölzstreifen, Ufergehölze,
- Quellen, Quellrinnen, Bäche, Seifen und Rinnen, sonstige Gewässer,
- nicht bewirtschaftete und brachliegende Böschungen

B. Einzelfestsetzungen:

LB 1 Brosbach

Beschreibung: Das Brosbachtal ist ein mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen reich strukturiertes Wiesental. Örtlich kommen Magerwiesen und Feuchtgrünland mit Knabenkräutern vor. Die Bachläufe werden von Erlensäumen begleitet. Zentral kommen zwei Buchenwäldchen vor. Der Brosbach verläuft im Süden neben einen asphaltierten Feldweg. Er wird von einem artenreichen Ufergehölz begleitet. Daneben kommen Fichtenforste, Blaufichten und Teichanlagen vor. Zahlreiche Quell- und Bachbereiche sind drainiert bzw. verrohrt.

Größe: 66,4 ha

Lage: westlich Alerthausen (3.465.182 / 5.658.162), K6; K7

Zusätzliche Ausnahme:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.0 C. wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.4.0 D. (Seite 91) für diesen LB aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen:

im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung Waldflächen zu bewirtschaften.

2.4.2 Kategorie II - Flächendeckende Landschaftsbestandteile

A. Abgrenzung:

Die vorstehenden allgemeinen und die nachstehenden speziellen Regelungen gelten bei Festsetzungen dieser Kategorie und allen Unterkategorien flächendeckend.

2.4.2.1 Kategorie II a - Baumreihen, Alleen, Hecken, sonstige Gehölze

LB 2 Gehölzstreifen am Bergesweg

Beschreibung: Landschaftsprägender Gehölzstreifen entlang des Bergeswegs. Neben der landschaftsprägenden Bedeutung auch wichtiges Vernetzungsbiotop.

Größe: 0,4 ha

Lage: nördlich Schüllar (3.458.989 / 5.661.037), H5

LB 3 Gehölzbestand am Kerbbach "Linze"

Beschreibung: Landschaftsprägendes Gehölzband entlang des Kerbbaches.

Größe: 0,2 ha

Lage: südöstlich Wunderthausen (3.466.505 / 5.661.899), L5

LB 4 Buchengruppe „Auf der Redder“

Beschreibung: Landschaftsprägende Baumgruppe aus zwölf Buchen.

Lage: nordöstlich Wingshausen (3.451.991 / 5.661.174), D5

LB 5 Wäldchen „Auf dem Sohl“

Beschreibung: Altes Buchenwäldchen mit einzelnen Eichen auf trockenem Felsstandort innerhalb eines großen Grünlandkomplexes. Nördlich angrenzender Fichtenbestand. Blechschuppen. Erweiterung des Buchenwaldes durch Umbau des angrenzenden Fichtenwaldes.

Größe: 0,4 ha

Lage: südöstlich Wingshausen (3.450.701 / 5.659.100), D6

LB 6 Wacholderweide „Rinther Scheid“

Beschreibung: Strukturreiche Wacholderweide als Zeugnis einer kulturhistorischen Bewirtschaftungsform.

Größe: 0,7 ha

Lage: westlich Dotzlar (3.457.710 / 5.653.475), G9

LB 7 Feldgehölze und Hecken „Langeloh“

Beschreibung: Zwei Feldgehölzgruppen mit Solitärbäumen und Kiefern auf trockenem Standort. Die Flächen haben ihren Ursprung in einer extensiven und aufgegebenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Größe: 4,0 ha

Lage: südwestlich Elsoff (3.464.750 / 5.653.323), K9

LB 8 Feldgehölz „Meisbach-Quelle“

Beschreibung: Eine von Feldgehölz umfasste Quelle.

Größe: 0,3 ha

Lage: südöstlich Dotzlar (3.459.244 / 5.652.893), H9

LB 9 Eichenwald „Hohe Kopf“

Beschreibung: Flachgründiger Eder-Steilhang mit niedrigen Felsrippen, Blockschuttalpe und weitständigen, flechtenreichen (Krustenflechten, vereinzelt Bartflechten) tief beasteten Traubeneichen, Hainbuchen und einzelnen Fichten.

Größe: 1,8 ha

Lage: östlich Arfeld (3.461.228 / 5.652.807), I9

LB 10 Lindengruppe "Kammhäuser Wiese"

Beschreibung: Baumgruppe bestehend aus sechs Linden.

Lage: zwischen Beddelhausen und Schwarzenau (3.463.541 / 5.652.709), J9

LB 11 Gehölzbestand „Am Hainbach“

Beschreibung: Baumreihe mit alten Eichen.

Größe: 0,2 ha

Lage: südwestlich Arfeld (3.459.765 / 5.652.492), H9

LB 12 Wacholderheide „Breite Eiche“

Beschreibung: Sehr eindrucksvolle Wacholderweide als Zeugnis einer kulturhistorischen Bewirtschaftungsform. Großer Bestand an Wacholder.

Größe: 1,0 ha

Lage: zwischen Dotzlar und Sassenhausen (3.457.704 / 5.652.335), G9

LB 13 Gehölzstreifen „Rinthe“

Beschreibung: Artenreicher und reichstrukturierter Gehölzstreifen entlang einer Talrandkante, die einen in der Mitte verlaufenden Graben umschließt. Das Gehölz wird von Alt-Eichen durchsetzt. Sie ist gleichermaßen markantes Landschaftselement und lokal bedeutsames Vernetzungsbiotop.

Größe: 0,4 ha

Lage: westlich Rinthe (3.453.760 / 5.653.243), E9

LB 14 Baumreihe "Horsel"

Beschreibung: Landschaftsprägende Baumreihe aus Stieleiche (4), Bergahorn (2), Esche (2) und Spitzahorn (1).

Lage: Ortsrandlage südlich Rinthe (3.454.174 / 5.652.179), F9

2.4.2.2 Kategorie II d - Stillgewässer**A. Einzelfestsetzungen:****LB 15 Kleingewässer Arfeld**

Beschreibung: Bei dem ehem. Eisenbahneinschnitt haben sich neben dem Gleiskörper wasserführende Gräben ausgebildet. Der Eisenbahneinschnitt wird heute von einem Vegetationsmosaik aus Hochgrasbeständen, Hochstaudenfluren und Gebüsch bis hin zum Vorwald eingenommen. Hier wurde eine bemerkenswerte Amphibienfauna festgestellt, darunter das einzige bekannte autochthone Kreuzkrötenvorkommen Südwestfalens.

Größe: 1,0 ha

Lage: Ortsrandlage südlich Arfeld (3.460.571 / 5.653.243); I9

2.4.2.3 Kategorie II e - Bachläufe mit Randstreifen**A. Zusätzliches Verbot:**

Ergänzend zu den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verboten unter Ziffer 2.4.0 C. (Seite 88) wird für die nachfolgenden Geschützten Landschaftsbestandteile dieser Kategorie aufgrund der §§ 22 und 29 BNatSchG zusätzlich verboten: die Flächen zu nutzen oder zu pflegen.

B. Zusätzliche Ausnahmen:

Von dem vorstehenden Verbot wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer 2.4.0 D. (Seite 91) aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen:

- a) Bei einer Beweidung der angrenzenden Flächen darf zur Einrichtung einer Tränke ein Zugang des Viehs zum Gewässer in einer Länge von bis zu 5 m pro Bewirtschaftungseinheit erfolgen.
- b) Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für bestimmte Grundstücke Abweichungen in der Form zulassen, dass der Uferrandstreifen nur einseitig ungenutzt bleiben muss, wenn auf der anderen Uferseite die doppelte Breite ungenutzt bleibt.

C. Einzelfestsetzungen:

LB 16 Schwarzenau und Marienwasser

Beschreibung: Der unverbaute, örtlich mäandrierende Bachlauf der Schwarzenau (Unterlauf Marienwasser) wird häufig von Ufergehölzen begleitet. Gehölzfreie Uferabschnitte mit angrenzender Wiesennutzung weisen häufig ausgedehnte Pestwurzfluren und Rohrglanzgras-Röhrichte auf. Das Schwarzenautal ist als noch weitgehend intaktes Mittelgebirgstal wichtiges Verbindungselement zu den naturschutzfachlich bedeutenden Nebentälern mit ihrem örtlich ausgedehnten Mager- und Feuchtgrünland.

Größe: 4,2 ha

Lage: zwischen Wemlighausen und Kraftsholz (3.461.273 / 5.660.857); I5

LB 17 Elsoff

Beschreibung: Der Elsoffbach ist mit uferbegleitenden Gehölzen, insbesondere aus Erle und verschiedenen Weidenarten, ausgestattet. Er mäandriert und fließt mit unterschiedlich starker Geschwindigkeit, so dass sich charakteristische Steil- und Prallhänge ausgebildet haben.

Größe: 9,5 ha

Lage: zwischen Diedenshausen und Beddelhausen (3.465.678 / 5.653.521); K9

LB 18 Schwarzenbach mit Orchideenwiese

Beschreibung: Die beiden Quellbäche des Schwarzenbachs werden von strukturreichen Gehölzbeständen begleitet. Zwischen den Bachläufen befindet sich eine artenreiche Feuchtwiese (-brache) mit dem Vorkommen von verschiedenen Orchideenarten.

Größe: 0,7 ha

Lage: nordwestlich Alertshausen (3.465.722 / 5.658.419); K6

2.4.2.4 Kategorie II f - Felsbiotope, Grubengelände und Stollen

A. Zusätzlicher Schutzzweck:

Ergänzend zu dem für alle Geschützten Landschaftsbestandteile festgelegten Schutzzweck unter Ziffer 2.4.0 B. (Seite 88) erfolgt die Unterschutzstellung für die nachfolgenden Felsbiotope, Grubengelände, Halden und Stollen auch zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf besondere geologische Ausbildungen, vor allem im Zusammenhang mit Bergbaurelikten.

B. Abgrenzung:

Die oberirdische Abgrenzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist in der Festsetzungskarte dargestellt. Der Schutzbereich bei den geschützten Stollen besteht neben dem Stollenmundloch und dem angrenzenden Eingangsbereich auch aus dem gesamten unterirdischen Höhlensystem.

Der Schutzbereich kann bei einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen abweichend angegeben sein.

C. Einzelfestsetzungen:**LB 19 Stollen "Rohrbach"**

Beschreibung: Fledermausquartier
Lage: nördlich Wingshausen (3.448.998 / 5.660.392); C5

LB 20 Erzstollen "Saletal"

Beschreibung: Der alte Stollen in den Adorf-Bänderschiefen ist eine Mutung auf Eisenerz. Er reicht nicht sehr tief in den Berg, ist aber für diese Region eine Seltenheit.
Lage: westlich Diedenshausen (3.464.515 / 5.659.830); K6

LB 21 Fledermausstollen "Edertal"

Beschreibung: Der Stollen ist die Typus-Lokalität der Bilsburg-Schichten.
Lage: südlichwestlich Wingshausen (3.448.420 / 5.656.595); C7

LB 22 Fledermausstollen "Rudolfsgraben"

Beschreibung: Der alte Stollen ist das Relikt eines untertägigen Abbaues auf Kupfererz. Er ist zugänglich, aber mit einem Betonrohr verschlossen. Die Schutzausweisung erfolgt wegen der Bedeutung als Fledermausstollen und bergbaugeschichtlichen Gründen, da Abbaue auf Erz in dieser Region und in diesen Gesteinsschichten selten sind.
Lage: nordöstlich Elsoff (3.466.265 / 5.656.265); L7

LB 23 Steinbruch "Limburg"

Beschreibung: Im ehemaligen Tagebau Limburg wurde früher Dachschiefer abgebaut. Der Steinbruch bietet eine geologische Besonderheit durch das Vorkommen von Kalksteinbänken, die in die Schiefer eingeschaltet sind. Mikrofossilien (Conodonten). Aus geologischer Sicht sowie für den Artenschutz und als Zeugnis des einstigen Bergbaus der Region ist dieser Steinbruch mit seiner Halde besonders erhaltungswürdig und schützenswert. Darüber hinaus sind die nordwestlichen angrenzenden natürlichen Felsen aufgrund ihrer besonderen geomorphologischen Ausbildung im LB mit einbegriffen.
Größe: 0,4 ha
Lage: südlich Berleburg (3.459.435 / 5.654.966); G8

LB 24 Schieferstollen "An der Hörre"

Beschreibung: Der alte Schieferstollen liegt in den Tonschiefern der Berleburg-Schichten unmittelbar neben dem Weg. Der Schieferstollen ist mit einem Gitter verschlossen. Fledermausstollen.
Lage: nordöstlich Raumland (3.457.125 / 5.655.285); G8

LB 25 Felsen am Großen Rammelsberg

Beschreibung: Felsen und Blockhalde mit alten Buchen.
Größe: 0,1 ha
Lage: nördlich Dotzlar (3.459.435 / 5.654.966); H8

LB 26 Fledermausstollen „Grube Köpfchen“

Beschreibung: Die Grube Köpfchen war von 1860-1890 in Betrieb und ist aus bergbaulichen Gründen besonders schützenswert. Sie dient zudem als Fledermausstollen. Der Grubeneingang ist mit einem Gitter verschlossen.
Lage: westlich Raumland (3.456.700 / 5.654.805); G8

LB 27 Fledermausstollen südlich Grube Köpfchen

Beschreibung: Die alte Mutung auf Dachschiefer hat als Fledermausstollen besondere Bedeutung. Sie ist mit einem Schachtring im Eingangsbereich versehen und verschlossen.

Lage: westlich Raumland (3.456.770 / 5.654.635), G8

LB 28 Schieferhalde „Hörre II“

Beschreibung: Schieferhalde der ehemaligen Grube Hörre II. Schutzwürdig als Zeugnis der Bergbaugeschichte und wegen des Artenschutzes (Reptilien).

Größe: 0,3 ha

Lage: südlich Raumland (3.456.150 / 5.654.232); G8

LB 29 Schieferstollen „Grube "Burg"“

Beschreibung: Alter Schieferstollen. Fledermausstollen.

Lage: westlich Dotzlar (3.458.025 / 5.653.975); H9

LB 30 Fledermausstollen „Beddelhausen“

Beschreibung: Kulm-Tonschiefer, Fledermausquartier.

Lage: nördlich Beddelhausen (3.463.633 / 5.652.874); J9

LB 31 Stollen Eichendorf

Beschreibung: ehemaliger Schieferstollen

Lage: nördlich Rinthe (3.453.817 / 5.652.536), E9

LB 32 Stollen Beddelhausen

Beschreibung: ehemaliger Eisenerzstollen, Kieselschiefer und Kieselkalke

Lage: nördlich Beddelhausen (3.464.152 / 3.464.152), K10

LB 33 Fledermausstollen "Haindell"

Beschreibung: Stollen und Tagebau auf Eisenerz. Hier sind dicke Kieselschieferbänke zu sehen, die teils durch Eisen rot gefärbt und gefaltet sind.

Größe: 0,02 ha

Lage: nördlich Richstein (3.461.799 / 5.651.376), I10

LB 34 Erzstollen „Winterfeld“

Beschreibung: Der Abbau von Erz erfolgte untertägig in den Kulm-Kieselschiefern. Heute bedeutungsvolles Fledermausquartier.

Lage: nordwestlich Richstein (3.460.815 / 5.650.890); I10

2.4.2.5 Kategorie II g - Wald- und Gehölzbestände

A. Zusätzliches Gebot:

Ergänzend wird aufgrund von § 22 BNatSchG für alle Waldflächen dieser Kategorie zusätzlich geboten:

je Hektar Laubwaldfläche oder Waldfläche mit überwiegendem Laubholzanteil, in denen auch Laubbäume mit einem Alter von mehr als 120 Jahren vorhanden sind, bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes für die Zerfallsphase zu erhalten und stehendes und liegendes Totholz nicht zu entfernen. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

B. Forstliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 25 LG ergehen für alle Waldflächen der nachfolgend aufgeführten Geschützten Landschaftsbestandteile folgende Forstliche Festsetzungen:

- a) **Eine Wiederaufforstung oder eine Ergänzung des Baumbestandes darf nur mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzarten erfolgen.**

- b) **Der Kahlhieb oder einer dem Kahlhieb in seiner Wirkung gleichkommenden Licht-hauung ist untersagt.**

Erläuterung:

Nicht betroffen von dieser Regelung sind Pflegemaßnahmen in Nadelholzbeständen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.

C. Zusätzliche Ausnahmen:

Von den für alle Geschützten Landschaftsbestandteile geltenden allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.4.0 C. wird zusätzlich zu den Allgemeinen Ausnahmen unter 2.4.0 D. (Seite 91) für diese Kategorie aufgrund von § 34 Abs. 4a LG ausgenommen,

im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung Waldflächen zu bewirtschaften, sofern dadurch Charakter und Eigenart des geschützten Landschaftsbestandteils nicht verloren gehen und Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

D. Einzelfestsetzungen:

LB 35 Wald mit Quellbach „Burgfeld“

Beschreibung: Schluchtwaldartiger Quellbachbereich
Größe: 0,9 ha
Lage: westlich Berleburg (3.456.461 / 5.657.721), G7

LB 36 Eichenwäldchen "Auerain"

Beschreibung: Eichen-Buchenmischwald mit 3 m hohen Felsblöcken und einer natürlichen mit einer dünnen Bodenschicht überzogenen Blockschutt-halde auf dem Prallhang der Eder. Schattige Felsstandorte werden von einer dichten Moosschicht überzogen.
Größe: 0,8 ha
Lage: zwischen Raumland und Meckhausen (3.457.604 / 5.654.402), G8

LB 37 Gehölzstreifen „Dotzlar“

Beschreibung: Artenreicher und reichstrukturierter Gehölzstreifen entlang einer Talrandkante. Er ist sowohl markantes Landschaftselement als auch bedeutsames Vernetzungsbiotop. Daneben hat das Gehölz Sichtschutzfunktion.
Größe: 1,3 ha
Lage: östlich Dotzlar (3.459.310 / 5.653.693), H9

LB 38 Gehölzbestand „Oberg“

Beschreibung: Mehrtriebiger Hainbuchen-Niederwald am Steilufer eines Umlaufberges („Oberg“) der Eder. Zum Teil steht natürlicher Fels an. Im Süden z.T. verbuschende Brache.
Größe: 3,2 ha
Lage: Ortsrandlage südlich Arfeld (3.460.556 / 5.652.797), I9

LB 39 Buchen-Eichenwald „Rainackerskopf“

Beschreibung: Buchen-Eichenwald mit natürlichen Felsen.
Größe: 0,7 ha
Lage: nördlich Arfeld (3.459.987 / 5.654.115); H8

3. Teil - Anhang

1. Verfahrensablauf

Am 22.09.2006 hat der Kreistag in seiner Sitzung die Aufstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der Stadt Bad Berleburg beschlossen.

Mit Schreiben vom 22.06.2007 wurden die Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 11 DVO-LG gemäß § 2 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 27a LG frühzeitig über das beginnende Planaufstellungsverfahren informiert und um Stellungnahme zu den vorgesehenen Festsetzungen gebeten.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 27b LG erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung vom 19.03.2011 im Zeitraum vom 28.03.2011 bis 06.05.2011 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus der Stadt Bad Berleburg und ergänzenden Bürgersprechtagen am 04.04.2011 im Sitzungssaal der Stadt Bad Berleburg, am 05.04.2011 in der Grundschule Schüller-Wemlighausen, am 06.04.2011 im Dorfgemeinschaftshaus Arfeld, am 07.04.2011 im Dorfgemeinschaftshaus Alertshausen, am 11.04.2011 im Dorfgemeinschaftshaus Weidenhausen und am 12.04.2011 in der Grundschule Aue-Wingeshausen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 27a LG mit Schreiben vom 22.03.2011.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat sich in seiner Sitzung am 06.03.2012 zur Offenlegung des Landschaftsplanes beraten. Der Ausschuss für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft hat mit seinem Sitzungsergebnis vom 19.03.2012 die Offenlegung des Landschaftsplanes empfohlen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2012 die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans beschlossen. Der Landschaftsplanentwurf hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.04.2012 in der Zeit vom 23.04.2012 bis 01.06.2012 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich erfolgten Bürgersprechtage am 09.05.2012 im Sitzungssaal der Stadt Bad Berleburg, am 10.05.2012 in der Grundschule Schüller-Wemlighausen, am 15.05.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Arfeld, am 16.05.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Alertshausen, am 21.05.2012 im Dorfgemeinschaftshaus Weidenhausen und am 22.05.2012 in der Grundschule Aue-Wingeshausen.

Die Information und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 27a LG i.V.m. § 27c LG erfolgte mit Anschreiben vom 20.04.2012.

Der Landschaftsplan Bad Berleburg wurde, nach Beratung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 29.11.2012 und nach der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt-, Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Sitzungsergebnisses vom 06.12.2012, durch den Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2012 als Satzung beschlossen.

Das Prüfergebnis zu den während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde gemäß § 27c Abs. 1 Satz 4 LG schriftlich mitgeteilt.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 28 LG NRW ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die höhere Landschaftsbehörde hat Verstöße - nicht - geltend gemacht.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28a LG NRW mit Bekanntmachungsanordnung vom am bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

2. Nachrichtliche Darstellungen

2.1 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG bekannt, die nachfolgend nachrichtlich angegeben werden:

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Lage
GLB 1	Böschungsbepflanzung	Aue	D7
GLB 2	Böschungsbepflanzung	Weidenhausen	F10
GLB 3a	wegebegleit. Bepflanzung	Stünzel	F11
GLB 3b	wegebegleit. Bepflanzung	Stünzel	F11
GLB 3c	wegebegleit. Bepflanzung	Stünzel	F11
GLB 3d	Windschutzhecke	Stünzel	F11
GLB 5a	Gehölz Wegedreieck	Dotzlar	H9
GLB 5b	Ufergehölz	Dotzlar	H8
GLB 5c	Böschungsbepflanzung	Dotzlar	H8
GLB 5d	Friedhofshecke	Dotzlar	H9

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Lage
GLB 6a	Böschungsbepflanzung	Arfeld	I9
GLB 6b	Böschungsbepflanzung	Arfeld	I9
GLB 7a	wegebegleit. Bepflanzung	Girkhausen	J3
GLB 7b	Gehölz	Girkhausen	I3
GLB 8a	Böschungsbepflanzung	Hemschlar	F9
GLB 8b	wegebegleit. Bepflanzung	Hemschlar	F9
GLB 8c	Gehölz	Hemschlar	F9
GLB 9	Gehölz	Diedenshausen	K5
GLB 10	wegebegleit. Bepflanzung	Wingeshausen	C6

Die Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ zeichnerisch dargestellt.

2.2 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30BNatSchG und § 62 LG

Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG wurde von der LÖBF (jetzt: LANUV) kartiert und mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgestimmt. Die Benachrichtigung der Eigentümer wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Hierzu wurden verschiedene Sprechtagge durchgeführt, bei denen jeder interessierte Bürger die Karten einsehen und sich über den Schutz und die damit verbundenen Auswirkungen informieren konnte. Die Bekanntmachung der Termine erfolgte in der öffentlichen Presse sowie durch schriftliche Information der Landwirte und Waldgenossenschaften.

Die Kartierung ist flächendeckend erfolgt. Quellbereiche, die ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope darstellen, wurden nicht systematisch untersucht, so dass diese Biotope nicht vollständig erfasst sind.

Im Gebiet des Landschaftsplans sind derzeit folgende Biotope nach § 30 BNatSchG und § 62 LG (746,6 ha, ca. 2,7 % der Gemeindefläche) bekannt:

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4717-509	0,30 ha	Girkhausen	J1
GB-4815-002	0,60 ha	Wingeshausen	C4
GB-4815-021	0	Wingeshausen	B4
GB-4815-173	0,17 ha	Wingeshausen	E5
GB-4815-201	0,13 ha	Wingeshausen	C4
GB-4815-202	0,27 ha	Wingeshausen	D4
GB-4815-250	0,01 ha	Wingeshausen	E5
GB-4815-251	4,89 ha	Wingeshausen	B4
GB-4815-701	1,23 ha	Wingeshausen	C4
GB-4816-0002-2002	0	Girkhausen	I4
GB-4816-0007-2002	0,27 ha	Girkhausen	J4
GB-4816-0009-2002	0,46 ha	Girkhausen	J3
GB-4816-001	1,16 ha	Girkhausen	I3
GB-4816-002	1,86 ha	Girkhausen	H3
GB-4816-003	1,07 ha	Girkhausen	I4
GB-4816-004	5,94 ha	Schüller	H3
GB-4816-005	3,09 ha	Schüller	G3
GB-4816-006	0,24 ha	Schüller	H3
GB-4816-007	0,69 ha	Berleburg	H4
GB-4816-008	0,30 ha	Girkhausen	J4
GB-4816-010	2,77 ha	Girkhausen	I4
GB-4816-011	9,38 ha	Girkhausen	I3
GB-4816-012	0,59 ha	Wemlighausen	I4
GB-4816-013	0,69 ha	Girkhausen	I3
GB-4816-014	0,69 ha	Girkhausen	J3
GB-4816-015	0,88 ha	Girkhausen	I2
GB-4816-022	6,38 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-023	0,02 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-024	0,66 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-025	0,03 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-026	0,07 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-027	7,63 ha	Berleburg	G4
GB-4816-028	0,32 ha	Girkhausen	J4
GB-4816-029	0,54 ha	Schüller	G3
GB-4816-030	0,52 ha	Schüller	G3
GB-4816-031	2,58 ha	Schüller	G3
GB-4816-032	0,18 ha	Wunderhausen	K3
GB-4816-033	0,61 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-035	0,30 ha	Berleburg	H4

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4816-036	2,63 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-037	1,26 ha	Girkhausen	J3
GB-4816-038	0,67 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-039	0,06 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-040	0,48 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-041	1,32 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-042	0,73 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-044	0,85 ha	Girkhausen	H3
GB-4816-046	3,57 ha	Girkhausen	I3
GB-4816-047	0,12 ha	Girkhausen	J3
GB-4816-048	0,25 ha	Girkhausen	J3
GB-4816-049	0,25 ha	Girkhausen	J4
GB-4816-050	0,45 ha	Girkhausen	I2
GB-4816-051	1,61 ha	Berleburg	G4
GB-4816-052	0,89 ha	Berleburg	G4
GB-4816-054	0,44 ha	Schüller	H4
GB-4816-055	0,04 ha	Schüller	H4
GB-4816-056	0,03 ha	Schüller	H4
GB-4816-057	0,37 ha	Schüller	H4
GB-4816-058	1,77 ha	Schüller	H4
GB-4816-059	9,41 ha	Girkhausen	J4
GB-4816-066	0,02 ha	Girkhausen	J1
GB-4816-201	0,23 ha	Girkhausen	K2
GB-4816-203	13,79 ha	Wunderhausen	K3
GB-4816-703	1,94 ha	Girkhausen	I4
GB-4816-705	0,18 ha	Girkhausen	K3
GB-4816-706	8,10 ha	Girkhausen	J4
GB-4816-708	0,07 ha	Girkhausen	J2
GB-4816-709	0,40 ha	Girkhausen	J3
GB-4816-710	0,04 ha	Girkhausen	J2
GB-4817-0001-2002	0,22 ha	Wunderhausen	L4
GB-4817-001	0,02 ha	Girkhausen	K2
GB-4817-002	0,07 ha	Wunderhausen	K3
GB-4817-003	0,05 ha	Wunderhausen	K3
GB-4817-005	0,02 ha	Wunderhausen	K3
GB-4817-009	0,43 ha	Wunderhausen	L3
GB-4817-010	12,39 ha	Wunderhausen	L4
GB-4817-011	1,99 ha	Wunderhausen	L4
GB-4817-012	0,15 ha	Wunderhausen	L4
GB-4817-013	0,30 ha	Wunderhausen	K4
GB-4915-0001-2002	0,44 km	Wingeshausen	B5
GB-4915-0002-2002	0,28 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-0007-2002	0,22 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-0009-2002	0,19 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-0011-2002	0,16 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-0012-2002	0,07 km	Berghausen	D8
GB-4915-0027-2002	0,37 ha	Wingeshausen	D6
GB-4915-0028	0	Aue	C7
GB-4915-0029	0	Aue	C7
GB-4915-0030	0,45 ha	Aue	C7
GB-4915-0031	0,04 ha	Aue	D7
GB-4915-0032	5,61 ha	Aue	D7
GB-4915-0035-2002	0,20 ha	Wingeshausen	E6
GB-4915-0036-2002	1,39 ha	Berghausen	E6
GB-4915-018	19,34 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-019	0	Wingeshausen	B5
GB-4915-020	0,14 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-021	0	Wingeshausen	B5
GB-4915-022	0,08 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-023	0,56 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-024	0	Wingeshausen	B5
GB-4915-025	5,01 ha	Wingeshausen	B4
GB-4915-026	0	Wingeshausen	B4
GB-4915-027	0,11 ha	Wingeshausen	B4
GB-4915-029	0,29 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-030	0,26 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-032	0,03 ha	Wingeshausen	B4
GB-4915-037	2,04 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-101	0,07 ha	Wingeshausen	C4
GB-4915-102	0,18 ha	Wingeshausen	D4
GB-4915-104	0,20 ha	Wingeshausen	C4
GB-4915-105	0	Wingeshausen	C4

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4915-106	1,18 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-107	2,32 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-108	0,08 ha	Wingeshausen	C4
GB-4915-109	3,25 ha	Wingeshausen	C4
GB-4915-110	0,49 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-111	0,01 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-112	4,37 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-113	0,26 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-114	0,22 ha	Wingeshausen	D5
GB-4915-115	0,31 ha	Wingeshausen	E4
GB-4915-116	0,09 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-117	0,13 ha	Wingeshausen	D4
GB-4915-118	0	Wingeshausen	D5
GB-4915-120	0	Wingeshausen	D5
GB-4915-124	6,28 ha	Aue	C7
GB-4915-131	0,11 ha	Aue	C7
GB-4915-133	0,31 ha	Wingeshausen	D5
GB-4915-134	0,26 ha	Wingeshausen	D5
GB-4915-135	1,00 ha	Wingeshausen	D5
GB-4915-136	0,08 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-137	0,02 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-138	0,07 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-139	0,15 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-140	0,06 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-141	2,87 ha	Wingeshausen	B5
GB-4915-142	0,24 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-143	3,67 ha	Wingeshausen	B6
GB-4915-144	0,51 ha	Wingeshausen	C5
GB-4915-145	1,58 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-146	0,47 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-147	0,35 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-148	0,78 ha	Wingeshausen	C6
GB-4915-149	0,08 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-150	0,61 ha	Aue	B6
GB-4915-151	2,85 ha	Aue	C7
GB-4915-152	0,06 ha	Wingeshausen	B6
GB-4915-153	14,69 ha	Wingeshausen	B6
GB-4915-154	0,07 ha	Aue	B7
GB-4915-156	0,00 ha	Aue	B7
GB-4915-157	0,72 ha	Aue	B7
GB-4915-158	0,23 ha	Aue	C7
GB-4915-169	0,50 ha	Berghausen	E6
GB-4915-170	0,09 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-171	0,87 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-172	0,04 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-173	1,47 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-175	0,76 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-176	2,99 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-177	5,82 ha	Berghausen	E6
GB-4915-182	0	Aue	C7
GB-4915-183	10,97 ha	Berghausen	E8
GB-4915-184	8,01 ha	Berghausen	E7
GB-4915-216	0,05 ha	Wingeshausen	D5
GB-4915-301	0,07 ha	Wingeshausen	E4
GB-4915-302	0,36 ha	Schüller	H4
GB-4915-303	1,79 ha	Wingeshausen	E5
GB-4915-502	0,19 ha	Wingeshausen	D4
GB-4915-503	0,02 ha	Wingeshausen	D4
GB-4916-0004-2002	0,59 ha	Raumland	G8
GB-4916-0007-2002	1,87 ha	Hemschlar	G9
GB-4916-0008-2002	0,41 ha	Berleburg	G6
GB-4916-0009-2002	0,69 ha	Berleburg	G6
GB-4916-001	0,16 ha	Wingeshausen	E5
GB-4916-0013-2002	0,81 ha	Berleburg	G5
GB-4916-0015-2002	0,11 ha	Berleburg	G5
GB-4916-0016-2002	0,35 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-0017-2002	0,18 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-0018-2002	0,57 ha	Arfeld	H9
GB-4916-0019-2002	0,26 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-002	0,23 ha	Berleburg	G4
GB-4916-0020-2002	0,19 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-0027-2002	0,15 ha	Wemlighausen	H6

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4916-003	0,03 ha	Berleburg	F5
GB-4916-0030-2002	0,29 ha	Schüllar	H5
GB-4916-0034-2002	0,21 ha	Arfeld	I9
GB-4916-0035-2002	0,30 ha	Arfeld	I9
GB-4916-0037-2002	0,05 ha	Arfeld	I8
GB-4916-0038-2002	0,29 ha	Arfeld	I8
GB-4916-004	3,98 ha	Berleburg	F5
GB-4916-0040-2002	0,71 ha	Arfeld	I8
GB-4916-0043-2002	0,19 ha	Wemlighausen	I5
GB-4916-0045-2002	1,25 ha	Wemlighausen	I4
GB-4916-0048-2002	0,13 ha	Beddelhausen	J9
GB-4916-0049-2002	0,24 ha	Beddelhausen	J9
GB-4916-005	0,62 ha	Wemlighausen	J4
GB-4916-0053-2002	0,29 ha	Schwarzenau	J8
GB-4916-0054-2002	0,17 ha	Schwarzenau	J8
GB-4916-0055-2002	0,31 ha	Schwarzenau	J8
GB-4916-0058-2002	0,34 ha	Beddelhausen	K9
GB-4916-0059-2002	0,71 ha	Elsoff	K8
GB-4916-006	0,40 ha	Wemlighausen	J4
GB-4916-007	0,15 ha	Berleburg	F5
GB-4916-008	0,11 ha	Berleburg	F4
GB-4916-009	0,14 ha	Berleburg	F4
GB-4916-0101	0	Raumland	H8
GB-4916-0102	6,29 ha	Schwarzenau	J9
GB-4916-0103	0,00 ha	Dotzlar	H8
GB-4916-011	1,83 ha	Berleburg	H4
GB-4916-012	1,48 ha	Dotzlar	H8
GB-4916-013	0,52 ha	Dotzlar	H8
GB-4916-014	0,38 ha	Berleburg	H7
GB-4916-015	0,61 ha	Berleburg	H7
GB-4916-016	2,70 ha	Berleburg	H7
GB-4916-017	2,77 ha	Dotzlar	H8
GB-4916-018	0,15 ha	Berleburg	H7
GB-4916-019	2,82 ha	Berleburg	H6
GB-4916-020	1,34 ha	Berleburg	H6
GB-4916-021	1,42 ha	Wemlighausen	I5
GB-4916-022	0,93 ha	Wemlighausen	I6
GB-4916-023	0,70 ha	Berleburg	I6
GB-4916-024	1,79 ha	Berleburg	I6
GB-4916-025	0,10 ha	Berleburg	I6
GB-4916-026	0,11 ha	Berleburg	I6
GB-4916-027	0,15 ha	Berleburg	I6
GB-4916-0278	0,00 ha	Arfeld	H8
GB-4916-028	0,07 ha	Berleburg	I7
GB-4916-029	2,29 ha	Berleburg	I6
GB-4916-030	3,64 ha	Christianseck	I6
GB-4916-031	0,50 ha	Christianseck	J6
GB-4916-032	0,84 ha	Christianseck	J6
GB-4916-033	2,96 ha	Christianseck	J6
GB-4916-034	0,52 ha	Christianseck	J6
GB-4916-035	1,13 ha	Christianseck	J6
GB-4916-036	0,47 ha	Elsoff	J6
GB-4916-037	0,47 ha	Elsoff	J6
GB-4916-038	7,12 ha	Berleburg	I7
GB-4916-039	1,82 ha	Berleburg	I7
GB-4916-040	0,57 ha	Christianseck	I7
GB-4916-041	0,10 ha	Christianseck	I7
GB-4916-042	1,34 ha	Christianseck	I7
GB-4916-043	0,26 ha	Arfeld	I7
GB-4916-044	0,53 ha	Arfeld	I7
GB-4916-045	6,39 ha	Christianseck	J7
GB-4916-046	5,62 ha	Elsoff	J7
GB-4916-047	0,76 ha	Elsoff	J7
GB-4916-048	2,41 ha	Christianseck	J7
GB-4916-049	5,32 ha	Elsoff	J7
GB-4916-050	1,26 ha	Elsoff	J7
GB-4916-051	2,71 ha	Elsoff	K7
GB-4916-052	2,25 ha	Berleburg	G4
GB-4916-053	0,46 ha	Elsoff	K7
GB-4916-054	0,58 ha	Alertshausen	K7
GB-4916-055	0,66 ha	Elsoff	J7
GB-4916-056	1,47 ha	Diedenshausen	K6

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4916-057	0,47 ha	Alertshausen	K6
GB-4916-058	2,37 ha	Alertshausen	K6
GB-4916-059	0,65 ha	Schwarzenau	J8
GB-4916-060	0,49 ha	Elsoff	J8
GB-4916-061	11,13 ha	Elsoff	J8
GB-4916-062	0,18 ha	Elsoff	J8
GB-4916-063	0,04 ha	Beddelhausen	J9
GB-4916-064	1,60 ha	Beddelhausen	J9
GB-4916-065	0,71 ha	Schwarzenau	J9
GB-4916-066	1,08 ha	Schwarzenau	J9
GB-4916-067	4,26 ha	Beddelhausen	J9
GB-4916-068	0,25 ha	Beddelhausen	K9
GB-4916-069	3,08 ha	Beddelhausen	J9
GB-4916-070	0,13 ha	Beddelhausen	K9
GB-4916-071	1,59 ha	Beddelhausen	J10
GB-4916-072	2,25 ha	Beddelhausen	J10
GB-4916-073	2,00 ha	Sassenhausen	G10
GB-4916-074	0,46 ha	Arfeld	I8
GB-4916-075	1,74 ha	Arfeld	I8
GB-4916-076	0,09 ha	Arfeld	I9
GB-4916-077	2,52 ha	Arfeld	I9
GB-4916-078	0,02 ha	Arfeld	I9
GB-4916-079	0,29 ha	Arfeld	I9
GB-4916-080	0,10 ha	Arfeld	I9
GB-4916-081	0,70 ha	Arfeld	I9
GB-4916-082	0,42 ha	Arfeld	I9
GB-4916-083	3,15 ha	Arfeld	I9
GB-4916-084	1,63 ha	Arfeld	I9
GB-4916-085	4,41 ha	Schwarzenau	J8
GB-4916-086	0,24 ha	Arfeld	I9
GB-4916-087	9,86 ha	Arfeld	I9
GB-4916-088	1,65 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-089	4,54 ha	Arfeld	I9
GB-4916-090	0,69 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-091	0,05 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-092	0,35 ha	Dotzlar	G9
GB-4916-093	3,50 ha	Dotzlar	G9
GB-4916-094	0,23 ha	Dotzlar	G9
GB-4916-095	0,07 ha	Sassenhausen	G10
GB-4916-096	0,49 ha	Weidenhausen	G9
GB-4916-097	0,37 ha	Hemschlar	G9
GB-4916-098	0,53 ha	Hemschlar	F9
GB-4916-099	0,31 ha	Hemschlar	F9
GB-4916-100	0,50 ha	Hemschlar	F9
GB-4916-101	0,56 ha	Hemschlar	F9
GB-4916-102	6,76 ha	Hemschlar	F9
GB-4916-103	2,08 ha	Weidenhausen	F10
GB-4916-104	0,52 ha	Weidenhausen	F10
GB-4916-105	2,41 ha	Rinthe	F9
GB-4916-106	0,33 ha	Raumland	G8
GB-4916-107	0,03 ha	Raumland	G8
GB-4916-108	1,56 ha	Berleburg	G8
GB-4916-109	0,12 ha	Raumland	G8
GB-4916-110	0,25 ha	Raumland	H8
GB-4916-111	11,82 ha	Raumland	G8
GB-4916-112	0,17 ha	Berleburg	F7
GB-4916-113	0,28 ha	Berleburg	F8
GB-4916-114	0,24 ha	Berghausen	F7
GB-4916-115	0,32 ha	Berleburg	F7
GB-4916-116	0,59 ha	Berleburg	F6
GB-4916-117	4,59 ha	Berleburg	G6
GB-4916-118	0,62 ha	Berleburg	G4
GB-4916-119	5,71 ha	Berleburg	G5
GB-4916-120	0,28 ha	Berleburg	G5
GB-4916-121	0,29 ha	Berleburg	G5
GB-4916-122	0,13 ha	Berleburg	G5
GB-4916-123	0,24 ha	Berleburg	G5
GB-4916-124	1,65 ha	Berleburg	F5
GB-4916-125	3,02 ha	Berleburg	F5
GB-4916-126	0,30 ha	Berleburg	G6
GB-4916-127	0,03 ha	Berleburg	G6
GB-4916-128	0,34 ha	Berleburg	G7

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4916-129	0,87 ha	Berleburg	G7
GB-4916-130	0,37 ha	Berleburg	F6
GB-4916-131	1,85 ha	Berleburg	F5
GB-4916-132	0,77 ha	Berleburg	F5
GB-4916-134	1,10 ha	Arfeld	I10
GB-4916-135	0,23 ha	Arfeld	I10
GB-4916-136	0,14 ha	Arfeld	I10
GB-4916-137	0,47 ha	Wemlighausen	I6
GB-4916-138	0,02 ha	Wemlighausen	I4
GB-4916-139	3,06 ha	Wemlighausen	I4
GB-4916-140	7,61 ha	Wemlighausen	I4
GB-4916-141	0,06 ha	Wemlighausen	I5
GB-4916-142	4,15 ha	Wemlighausen	J5
GB-4916-143	0,07 ha	Wemlighausen	J5
GB-4916-144	1,37 ha	Wemlighausen	J5
GB-4916-145	1,37 ha	Diedenshausen	J5
GB-4916-146	0,47 ha	Diedenshausen	J5
GB-4916-147	0,01 ha	Diedenshausen	J5
GB-4916-148	6,36 ha	Wemlighausen	J5
GB-4916-149	0,10 ha	Wunderhausen	J4
GB-4916-150	0,09 ha	Wunderhausen	K4
GB-4916-151	0,09 ha	Diedenshausen	J5
GB-4916-152	0,52 ha	Diedenshausen	K5
GB-4916-153	0,55 ha	Diedenshausen	K5
GB-4916-154	1,11 ha	Diedenshausen	K5
GB-4916-155	0,21 ha	Wunderhausen	K5
GB-4916-157	2,31 ha	Diedenshausen	J5
GB-4916-158	0,59 ha	Wemlighausen	I5
GB-4916-159	0,04 ha	Berleburg	G6
GB-4916-160	0,09 ha	Berleburg	F6
GB-4916-161	0,12 ha	Berghausen	E7
GB-4916-162	0,43 ha	Berghausen	E7
GB-4916-163	0,94 ha	Dotzlar	H9
GB-4916-164	0,93 ha	Berleburg	H8
GB-4916-165	2,93 ha	Berleburg	H7
GB-4916-166	1,66 ha	Berleburg	H8
GB-4916-167	0,04 ha	Berleburg	H8
GB-4916-168	0,58 ha	Berleburg	H6
GB-4916-169	1,69 ha	Schüllar	H4
GB-4916-170	1,91 ha	Berleburg	H6
GB-4916-171	0,55 ha	Berleburg	H6
GB-4916-172	1,53 ha	Berleburg	H6
GB-4916-173	0,01 ha	Schüllar	H4
GB-4916-174	0,30 ha	Berleburg	H6
GB-4916-175	1,05 ha	Berleburg	H7
GB-4916-176	1,89 ha	Elsoff	K8
GB-4916-177	0,20 ha	Elsoff	K8
GB-4916-178	0,22 ha	Elsoff	K8
GB-4916-179	0,10 ha	Wemlighausen	J4
GB-4916-200	0,69 ha	Elsoff	J8
GB-4916-500	3,37 ha	Raumland	G8
GB-4916-501	0	Raumland	G8
GB-4916-502	0	Raumland	G8
GB-4916-503	0	Raumland	G8
GB-4916-702	0,53 ha	Berleburg	H7
GB-4916-704	0,26 ha	Elsoff	J7
GB-4917-0001-2002	0,36 ha	Elsoff	K9
GB-4917-0003-2002	0,43 ha	Alertshausen	K6
GB-4917-0004-2002	0,11 ha	Elsoff	L9
GB-4917-0005-2002	0,20 ha	Elsoff	L9
GB-4917-0006-2002	0,10 ha	Elsoff	L8
GB-4917-0007-2002	0,14 ha	Alertshausen	L7
GB-4917-001	0,37 ha	Diedenshausen	K5
GB-4917-002	3,04 ha	Elsoff	K8
GB-4917-003	0,27 ha	Elsoff	K8
GB-4917-004	0,49 ha	Elsoff	K8
GB-4917-020	0,38 ha	Elsoff	K8
GB-4917-021	0,14 ha	Alertshausen	K7
GB-4917-022	0,24 ha	Alertshausen	K7
GB-4917-023	0,15 ha	Alertshausen	K6
GB-4917-024	0,29 ha	Alertshausen	K6
GB-4917-025	3,09 ha	Diedenshausen	K6

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-4917-026	1,24 ha	Elsoff	K7
GB-4917-027	0,13 ha	Elsoff	L7
GB-4917-028	1,93 ha	Elsoff	K9
GB-4917-029	2,26 ha	Elsoff	K9
GB-4917-030	0,32 ha	Elsoff	K9
GB-4917-031	0,50 ha	Elsoff	K9
GB-4917-032	0,11 ha	Elsoff	L9
GB-4917-033	0,47 ha	Elsoff	L9
GB-4917-034	0,27 ha	Alertshausen	L6
GB-4917-035	0,30 ha	Alertshausen	K7
GB-4917-036	0,10 ha	Alertshausen	K7
GB-4917-037	1,26 ha	Diedenshausen	K5
GB-5015-111	0,16 ha	Stünzel	E11
GB-5016-0001-2002	0,14 ha	Weidenhausen	F10
GB-5016-007	2,42 ha	Richstein	J11
GB-5016-009	1,59 ha	Richstein	J11
GB-5016-010	7,65 ha	Richstein	J11
GB-5016-071	1,83 ha	Richstein	H11
GB-5016-072	2,23 ha	Richstein	H12
GB-5016-075	2,19 ha	Richstein	H12
GB-5016-079	0,58 ha	Richstein	H11
GB-5016-093	0,15 ha	Stünzel	F11
GB-5016-094	4,11 ha	Stünzel	F11
GB-5016-095	4,58 ha	Stünzel	F11
GB-5016-096	0,12 ha	Stünzel	F11
GB-5016-097	1,48 ha	Stünzel	F11
GB-5016-098	0,53 ha	Stünzel	E11
GB-5016-102	8,49 ha	Stünzel	G11
GB-5016-103	0,55 ha	Stünzel	G11
GB-5016-104	0,13 ha	Stünzel	G11
GB-5016-105	0,50 ha	Stünzel	G11
GB-5016-106	6,90 ha	Sassenhausen	G10
GB-5016-107	3,65 ha	Sassenhausen	G11
GB-5016-108	0,58 ha	Stünzel	G11
GB-5016-109	4,22 ha	Sassenhausen	G11
GB-5016-110	1,01 ha	Sassenhausen	G11
GB-5016-113	1,42 ha	Richstein	H11
GB-5016-114	3,77 ha	Richstein	I11
GB-5016-115	10,83 ha	Richstein	I11
GB-5016-116	0,32 ha	Richstein	I11
GB-5016-117	1,93 ha	Richstein	J11
GB-5016-118	18,55 ha	Richstein	I11
GB-5016-119	9,08 ha	Richstein	I11
GB-5016-120	6,39 ha	Richstein	I11
GB-5016-121	5,76 ha	Richstein	I10
GB-5016-122	0,30 ha	Richstein	I10
GB-5016-123	0,68 ha	Richstein	I10
GB-5016-124	1,31 ha	Richstein	I11
GB-5016-125	0,47 ha	Richstein	J11
GB-5016-126	0,97 ha	Richstein	J11
GB-5016-127	0,50 ha	Richstein	J11
GB-5016-128	0,11 ha	Richstein	J11
GB-5016-129	0,77 ha	Richstein	J11
GB-5016-130	0,52 ha	Richstein	J11
GB-5016-134	2,60 ha	Richstein	H10
GB-5016-135	2,36 ha	Richstein	H10
GB-5016-136	6,16 ha	Richstein	H10
GB-5016-137	3,70 ha	Richstein	H10
GB-5016-139	3,19 ha	Richstein	I10
GB-5016-140	1,89 ha	Richstein	I10
GB-5016-141	1,36 ha	Richstein	I10
GB-5016-142	1,77 ha	Sassenhausen	H10
GB-5016-143	4,48 ha	Sassenhausen	H10
GB-5016-144	1,31 ha	Sassenhausen	H10
GB-5016-145	2,61 ha	Richstein	I10
GB-5016-146	2,05 ha	Sassenhausen	G10
GB-5016-147	4,41 ha	Weidenhausen	F10
GB-5016-149	4,53 ha	Weidenhausen	F10
GB-5016-150	3,52 ha	Weidenhausen	F10
GB-5016-155	0,52 ha	Weidenhausen	F10
GB-5016-156	0,92 ha	Rinthe	F10
GB-5016-157	0,84 ha	Richstein	J10

LÖBF-Nr.	Größe	Gemarkung	Lage
GB-5016-158	2,73 ha	Beddelhausen	J10
GB-5016-159	0,40 ha	Richstein	J10
GB-5016-160	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-161	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-168	6,45 ha	Richstein	I10
GB-5016-169	8,13 ha	Arfeld	H10
GB-5016-171	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-172	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-173	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-174	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-175	0	Beddelhausen	K10
GB-5016-801	12,66 ha	Richstein	J11
GB-5016-802	1,75 ha	Richstein	J11
GB-5116-0017-2001	0,32 ha	Richstein	J11

Die gesetzlich geschützten Biotop sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich zeichnerisch dargestellt. Auf die Ausführungen im Teil 1, Ziffer 5.2 wird hingewiesen.

2.3 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

2.3.1 Regelungen im Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) sind die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Ziele dargestellt und somit bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

In den BSN ist die naturgemäße oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Sie sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.

Dem Arten- und Biotopschutz ist in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotop anzupassen.

Eine besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Mooren, Quellen und Gewässern, Flussaue, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen, Feuchtgrünland und natürlichen Felsbildungen zu.

In den BSN soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder langfristig wiederhergestellt werden. In ihnen muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.

Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.

Im Landschaftsplangebiet befinden sich folgende BSN:

Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
62	Schanze	3995,84 ha	Aue, Wingeshausen, Berleburg, Schüller, Girkhausen	B4-7; C4+5; D4+5; E4+5; F4-6; G3-6; H2-4; I2+3
63	Wittgensteiner Edertal	118,86 ha	Aue, Berghausen, Raumland, Dotzlar, Arfeld, Schwarzenau, Beddelhausen	C7; D7; E7+8; F8; G8; H8+9; I8+9; J8-10; K9-10
64	Grubengelände Hörre	21,19 ha	Raumland	G8
65	Hallenberger Wald	738,56 ha	Girkhausen, Wunderhausen	J1-4; K1-4; L3
66	Birkelbachtal und Pfaffenhude bei Girkhausen	41,40 ha	Girkhausen	I3+4; J3+4
67	Buchenwaldkomplex Homburg u. Rüsselbachtal	238,43 ha	Girkhausen, Wemlighausen, Diedenshausen	I4+5; J4+5
68	Winterbachtal	22,53 ha	Wemlighausen, Diedenshausen	I5; J5
69	Ginsterhang Brunkel	17,17 ha	Wunderhausen	L4

Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
70	Breitenbachtal nordöstlich Bad Berleburg	42,74 ha	Berleburg	H6+7; I6
71	Limburg	29,05 ha	Berleburg	G7+8
72	Meckhauser Bachtal- u. Steinbachtal mit Grube Fredlar	118,83 ha	Berleburg, Dotzlar, Arfeld	H7+8; I7
73	Tal- und Bachsystem des Mennersbaches	259,20 ha	Christianseck, Elsoff	I6+7; J6-8; K7+8
74	Brosbachtal	29,48 ha	Alertshausen	K6+7
75	Seibelsbachtal	25,62 ha	Beddelhausen	J10
76	Rinther Bachtal	12,67 ha	Rinthe	E9; F9
77	Grundbachtal zw. Weidenhausen und Raumland	89,10 ha	Hemschlar, Weidenhausen	F9+10; G9+10
78	Pferdsbachtal bei Dotzlar	27,10 ha	Dotzlar	G9; H9
79	Talschluss Mühlbach	36,59 ha	Arfeld	H9+10; I9+10
80	Arfetal mit Hangwäldern	154,25 ha	Richstein	H10+11; I10+11
81	Kulturlandschaftskomplex Richstein	202,44 ha	Richstein	I11; J11
82	Buchenwälder u. Wiesentäler bei Stünzel	535,58 ha	Stünzel, Sassenhausen, Richstein	E11; G10-12; H10-12

Die BSN sind in der Entwicklungskarte nachrichtlich zeichnerisch dargestellt.

Um die Durchgängigkeit des Talzuges der Eder zu erhalten und zu verbessern, ist dafür Sorge zu tragen, dass die dort aus zeichenteschnischen Gründen nicht als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Flächen als geschützte Lebensräume erhalten bleiben oder ergänzt werden.

Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche (< 10 ha) sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

2.3.2 Umsetzung im Landschaftsplan

Folgende BSN wurden im Landschaftsplan in Gänze oder ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiet festgesetzt:

- **Schanze (62)** → NSG Rothaarkamm am Grenzweg (N 2)
- **Wittgensteiner Edertal (63)** → NSG Eder (N 9)
- **Grubengelände Hörre (64)** → NSG Hörre (N 12)
- **Hallenberger Wald (65)** → NSG Bergland Wittgenstein (N 1)
- **Birkelbachtal und Pfaffenhude bei Girkhausen (66)** → NSG Birkelbach und Pfaffenhude (N 3)
- **Buchenwaldkomplex Homburg u. Rüsselbachtal (67)** → NSG Bergland Wittgenstein (N 1)
- **Winterbachtal (68)** → NSG Winterbach (N 5)
- **Ginsterhang Brunkel (69)** → NSG Viehweide Brunkel (N 4)
- **Meckhauser Bachtal- u. Steinbachtal mit Grube Fredlar (72)** → NSG Oberes Steinbachtal (N 7), NSG Lützelsbach (N 8), NSG Fredlar (N 11) und NSG Honert (N 13)
- **Tal- und Bachsystem des Mennersbaches (73)** → NSG Mennerbachtal (N 6)
- **Rinther Bachtal (76)** → NSG Rinthe (N 15)
- **Grundbachtal zw. Weidenhausen und Raumland (77)** → NSG Heuwiese (N 19)
- **Pferdsbachtal bei Dotzlar (78)** → NSG Pferdsbach (N 14)
- **Talschluss Mühlbach (79)** → NSG Mühlbach (N18)
- **Arfetal mit Hangwäldern (80)** → NSG Arfetal (N 20)
- **Kulturlandschaftskomplex Richstein (81)** → NSG Magergrünland Richstein (N 23)
- **Buchenwälder u. Wiesentäler bei Stünzel (82)** → NSG Buchenwälder und Wiesentäler bei Stünzel (N 22)
- **Talzug der Eder** → NSG Eder (N 9)

Folgende BSN wurden in ihren wesentlichen Teilen als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

- **Brosbachtal (74)** → LB Brosbach (LB 1)
- **Limburg (71)** → LB Steinbruch Limburg (LB 31)

Für folgende BSN ist eine landschaftsrechtliche Sicherung als Naturschutzgebiet nicht erforderlich. Die BSN werden über die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet mit Umbruchverbotszonen gesichert:

- **Breitenbachtal nordöstlich Bad Berleburg (70)**

Das Breitenbachtal mit seinen Nebentälchen (42,7 ha), ist noch ein weitgehend offener Talraum östlich von Berleburg in engem räumlichem Kontakt zum Wald. Im oberen Talraum wird es durch Fichtenaufforstungen und einer Baumschule unterbrochen. Auf der Talsohle des Haupttales kommen tendenziell Feuchtgrünland und Feuchtbrachen zur Ausprägung. Die Talhänge der Seitentälchen tragen stellenweise Magergrünland. Nassgrünland ist kleinflächig in Bachnähe ausgebildet. Die Bachläufe sind naturnah, örtlich mäandrierend, und annähernd durchgängig von einem Ufergehölz begleitet. Die Zuflüsse in den Nebentälchen sind häufig drainiert bzw. verrohrt. Die Bachläufe stehen in direktem Kontakt zu naturnahen Wald-Quellen, örtlich mit Feuchtwaldbestockung. Als Schutzgrund wird im Regionalplan ein Talsystem mit naturnahen Bachläufen und artenreichem Feucht- und Magergrünland in engem Kontakt zu Buchenwaldlebensräumen angegeben.

Aufgrund des z.T. intensiv genutzten Grünlandes und der geringen Ausprägung wertbestimmender Bereiche sowie der großen örtlichen Repräsentanz naturnaher Bachtalsysteme wird hier von einer Ausweisung als NSG abgesehen. Eine ausreichende Sicherstellung des Gebietes erfolgt über die Ausweisung als LSG mit Umbruchverbotszone (LSG-Teilfläche F).

Zur ökologischen und landschaftsästhetischen Aufwertung sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG vorgesehen. Hierzu zählt die extensive Bewirtschaftung von Magergrünland, die Pflegemahd von Feuchtbrachen, die Freilegung von Bachläufen, die Umwandlung von Aufforstungen in Tallagen in Extensivgrünland und der Umbau von nicht standortgerechten Beständen in standortgerechte heimische Laubwälder. Diese Maßnahmen werden im Pflege- und Entwicklungsraum „Breitenbachtal“ (Band 2, 2. Teil, Ziffer 2.7) gebündelt.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird darüber hinaus zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des ökologischen Zustandes in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm anstreben, um somit den Vorgaben aus dem Regionalplan zu entsprechen.

- **Seibelsbachtal (75)**

Das kleine Wiesental (25,6 ha) ist in der stellenweise stark vernässten Talsohle durch Feuchtgrünland und an den nördlichen südexponierten und z.T. stark verbuschten Talhängen durch Magergrünland charakterisiert. Im westlichen Bereich liegt eine Teichanlage. Als Schutzgrund werden im Regionalplan das Feucht- und Magergrünland in einem naturnahen Wiesenbachtal genannt.

Aufgrund der geringen Größe (4,0 ha) und Ausstattung der wertbestimmenden Bereiche sowie der großen regionalen Repräsentanz gleichwertiger Biotoptypen, wird von einer Ausweisung als Naturschutzgebiet abgesehen. Die Sicherung der Fläche erfolgt über die Festsetzung als LSG mit Umbruchverbotszone (LSG-Teilfläche N).

Zur ökologischen und landschaftsästhetischen Aufwertung sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG vorgesehen. Hierzu zählt die Entbuschung und extensive Bewirtschaftung der Magergrünlandgesellschaften, die Umwandlung eines Fichtenbestandes in Extensivgrünland, Renaturierungsmaßnahmen an der Teichanlage, Entnahme der Fehlbestockung an den Bachoberläufen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird darüber hinaus zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des ökologischen Zustandes in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein den Abschluss von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm anstreben, um somit den Vorgaben aus dem Regionalplan zu entsprechen.

2.4 FFH-Gebiete

Im Landschaftsplangebiet sind folgende FFH-Gebiete vorhanden:

Gebiets-Nr.	Name	Größe	Gemarkung	Lage
DE-4816-302	Schanze	3757,70 ha	Aue, Wingeshausen, Berleburg, Schüllar, Girkhausen	A4-5; B 4-7; C 4-7; D4+5; E 4+5; F4-6; G 3-6; H 2-5; I2+3; J2
DE-4817-301	Hallenberger Wald	680,96 ha	Girkhausen, Wundert-hausen	J1-4; K1-4; L3
DE-4916-301	Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen	115,87 ha	Aue, Berghausen, Raumland, Dotzlar, Arfeld Schwarzenau, Beddelhausen	C7; D7; E7+8; F8; G8; H8+9; I8+9; J8-10; K9+10
DE-4916-302	Borstgrasrasen am oberen Steinbach	16,77 ha	Berleburg	I7
DE-4916-303	Grubengelände Hörre	9,94 ha	Raumland	G8
DE-4916-304	Schieferbergwerk Honert	0,24 ha	Arfeld	H8
DE-5016-301	Finkental und Magergrünland bei Didoll	54,96 ha	Richstein	I 11; J11
DE-5016-304	Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe	482,44 ha	Stünzel, Sassenhausen, Richstein	F10+11; G10-12, H10-11

Die Auswahl erfolgte gemäß FFH-Richtlinie aus Gründen des Artenschutzes sowie zum Aufbau und Schutz eines europäischen Netzes von Gebieten (Natura 2000) mit natürlichen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse.

Die Gebiete sind in der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“ nachrichtlich dargestellt.

Die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete erfolgt in folgender Weise:

FFH-Gebiet	FFH-Nr.	NSG im Landschaftsplan
Schanze	DE-4816-302	N 2 – Rothaarkamm am Grenzweg
Hallenberger Wald	DE-4817-301	N 1 – Bergland Wittgenstein
Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen	DE-4916-301	N 9 – Eder
Borstgrasrasen am oberen Steinbach	DE-4916-302	N 7 – Oberes Steinbachtal
Grubengelände Hörre	DE-4916-303	N 12 – Grubengelände Hörre
Schieferbergwerk Honert	DE-4916-304	N 13 – Honert
Finkental und Magergrünland bei Didoll	DE-5016-301	N 22 – Magergrünland Richstein
Buchenwälder und Wiesentäler bei Bad Laasphe	DE-5016-304	N 21 – Buchenwälder und Wiesentäler bei Stünzel

Die Standarddatenbögen und die für die FFH-Gebiete formulierten Schutzziele und Maßnahmen der LANUV (ehemals LÖBF) können auf der Internet-Seite der LANUV (www.lanuv.nrw.de) eingesehen werden.

3. Außer Kraft tretende Vorschriften

Folgende ordnungsbehördliche Verordnungen für Schutzausweisungen nach den § 20 Abs. 2 BNatSchG treten mit dem In Kraft treten des Landschaftsplanes für den Bereich des Plangebietes außer Kraft:

Naturschutzgebiete:

- NSG "Auf dem Gebrannten" in der Gemeinde Wemlighausen, Landkreis Wittgenstein vom 22.04.1965
- NSG "Großer Keller" in der Gemeinde Arfeld, Landkreis Wittgenstein vom 22.04.1965
- NSG "Am Kerstall" in der Gemeinde Hemschlar, Landkreis Wittgenstein vom 11. 07. 1966
- NSG "Ehemaliger Schiefersteinbruch Fredlar" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 01.07.1997
- NSG „Finkental und Magergrünland bei Didoll“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 07.12.2003
- NSG „Kautzwiese und Großes Schimmelchen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 07.12.2003
- NSG „Wälder um Oster- und Moselkopf“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 11.08.2004
- NSG „Oberes Steinbachtal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 12.08.2004
- NSG „Buchenwälder und Wiesentäler bei Stünzel“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30.08.2004
- NSG „Rothaarkamm am Grenzweg“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30.08.2004
- NSG "Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.08.2004
- NSG „Grubengelände Hörre“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.08.2004
- NSG „Schieferbergwerk Honert“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 31.08.2004

Landschaftsschutzgebiet:

- LSG „Rothaargebirge“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 04. 06. 2007

Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile:

- Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 13. Mai 2009

4. Bestätigungen der Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in seiner Sitzung am 22.09.2006 gemäß § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplanes Bad Berleburg für das gesamte Plangebiet beschlossen.

Siegen, den 22.09.2006

gez. Paul Breuer
(Landrat)

gez. Klaus Brenner
(Schriftführer)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Landschaftsplans Bad Berleburg ist gemäß § 27a LG durch Schreiben vom 22.06.2007 erfolgt.

Siegen, den 22.06.2007

Der Landrat
im Auftrag

gez. Helge Klinkert
(Dezernentin für Bauen, Wohnen,
Landschaft, Umwelt und Entsorgung)

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans Bad Berleburg hat gemäß § 27b LG in der Zeit vom 28.03.2011 bis 06.05.2011 im Kreishaus in Siegen und im Rathaus der Stadt Bad Berleburg stattgefunden.

Siegen, den 06.05.2011

Der Landrat
im Auftrag

gez. Helge Klinkert
(Dezernentin für Bauen, Wohnen,
Landschaft, Umwelt und Entsorgung)

Offenlegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat in der Sitzung am 23.03.2012 die Offenlegung des Landschaftsplanes Bad Berleburg gemäß § 27c Abs. 1 LG beschlossen.

Siegen, den 23.03.2012

gez. Paul Breuer
(Landrat)

gez. Klaus Brenner
(Schriftführer)

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans Bad Berleburg hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.04.2012 in der Zeit vom 23.04.2012 bis 01.06.2012 öffentlich ausgelegt.

Siegen, den 01.06.2012

gez. Paul Breuer
(Landrat)

Satzungsbeschluss

Der Landschaftsplan Bad Berleburg ist gemäß § 16 Abs. 2 LG i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f) KrO am heutigen Tage durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden. Dabei wurden die aufgrund der Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken notwendigen Änderungen der Satzung berücksichtigt.

Siegen, den 14.12.2012

gez. Paul Breuer
(Landrat)

gez. Klaus Brenner
(Schriftführer)

Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 28 LG NRW ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die höhere Landschaftsbehörde hat Verstöße - nicht - geltend gemacht.

Arnsberg, den 08.05.2013

gez. i.A. Dagmar Schlaberg
(Regierungsdirektorin)

Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die erfolgte Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Hinweis über Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28a LG am 15.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Bad Berleburg in Kraft getreten.

Siegen, den 15.06.2013

gez. Paul Breuer
(Landrat)

5. Statistische Zusammenfassung

Mit diesem Landschaftsplan werden folgende besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 19 LG festgesetzt:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtfläche/-länge</u>
NSG - Naturschutzgebiete	23	5.951 ha (21,6 %)
LSG - Landschaftsschutzgebiet	1	26.720 ha (97 %)
davon Teilflächen mit Umbruchverbot	14	651,0 ha (2,4%)
ND - Naturdenkmale (Flächenangabe ohne linien- und punktförmige Elemente)	44	4,6 ha
LB - Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen (Kategorie I)	1	66,4 ha
LB - Flächendeckende Landschaftsbestandteile (Kategorie II) (Flächenangabe ohne linien- und punktförmige Elemente)	39	33,2 ha
Summe (ohne LSG)		6.715,3 ha (24,4%)

Nachrichtlich werden in diesem Landschaftsplan sind folgende Flächen dargestellt:

<u>Schutzkategorie</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamtfläche</u>
GLB - Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	19	2,4 ha
GB - Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. 62 LG)	460	736,2 ha (2,7%)
FFH - FFH-Gebiete	8	5.136,6 ha (18,7%)

Die Prozentzahlen geben den Flächenanteil bezogen auf das gesamte Stadtgebiet (27.533 ha) an.